

Von: [Lindner Berthold](#)
An: [A13 Umwelt und Raumordnung](#)
Cc: [Begutachtung \(ABT03VD\)](#); [Nitzlnader Nicole](#)
Thema: Begutachtung FA13A-33.40-12/2008-158 / Teil 1
Datum: Freitag, 03. August 2012 11:01:59
Anlagen: [Stellungnahme.pdf](#)
[Beilage 1 Bescheid Berawerksberechtigung Überschar Wolfsattel 1.pdf](#)
[Beilage 2 Trinkwasseruntersuchung.pdf](#)
[Beilage 3.pdf](#)
[Beilage 4.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold,

anbei übermittle ich namens und auftrags meiner Mandantin, der Marko Ges.m.b.H. & Co. KG, eine Stellungnahme zur geplanten Novellierung der Schongebietsverordnung „Weizer Bergland“. Wie mit Ihnen vorab telefonisch besprochen, und aus dem Schriftsatz ersichtlich, werde ich Ihnen die Beilage 5 im Schriftsatz noch auf gesondertem Datenträger zukommen lassen. Aufgrund des Datenumfangs der Beilagen wird die Stellungnahme im Übrigen in 2 Teilen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Lindner

HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel. +43 / 1 / 718 66 80-612
Fax +43 / 1 / 718 66 80-630
E-Mail: berthold.lindner@haslinger-nagele.com
www.haslinger-nagele.com

Firmenbuchnummer / Company registration: FN 228459w Firmenbuchgericht / Court of registry: LG Linz Firmensitz / Registered seat: Linz

*Beilagen zu dieser Nachricht sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen ohne unsere gesonderte schriftliche Zustimmung weder verändert noch bearbeitet noch an Dritte weitergeleitet werden.
Any attachments are for internal use only and must not be changed or amended nor disclosed or submitted to third parties.*

21. 06. 2007

Name/Durchwahl:
Hr. MR Dipl.-Ing. Feix/8753
Geschäftszahl:
BMWA-67.050/0107-IV/10/2007
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.;
Verleihung einer Bergwerksberechtigung
für die Überschar „Wolfsattel 1“

Zu entrichtende Gebühr:
€ 127,70

BESCHIED

Über das Ansuchen vom 29. Juni 2007 verleiht der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit der **Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.** die **Bergwerksberechtigung** für die **Überschar „Wolfsattel 1“** aufgrund eines erschlossenen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe (Kalkstein) auf den Grundstücken NNr. 54, 55, 56, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 59/1, 59/2, 59/3, 58, 66 und 67/1, KG Gscheid bei Weiz, Gemeinde Naas, pol. Bezirk Weiz.

Die Koordinaten der Eckpunkte der Überschar, bezogen auf das System der Landesvermessung mit dem Bezugsmeridian 34 Grad östlich von Ferro, lauten wie folgt:

Überschar „Wolfsattel 1“

Eckpunkt Nr.	Koordinaten in Metern	
	y	x
1	- 57 291,41	5 236 373,58
2	- 57 482,64	5 236 111,23
3	- 57 720,84	5 236 048,55
4	- 58 038,39	5 236 218,07
5	- 58 067,47	5 236 315,52
6	- 58 082,24	5 236 330,78
7	- 58 100,10	5 236 348,37
8	- 58 079,47	5 236 368,27
9	- 58 076,53	5 236 371,04
10	- 58 061,63	5 236 385,06



Eckpunkt Nr.	Koordinaten in Metern	
	y	x
11	- 58 046,42	5 236 395,59
12	- 58 038,08	5 236 402,45
13	- 58 019,68	5 236 423,07
14	- 58 001,38	5 236 443,12
15	- 57 997,07	5 236 448,82
16	- 57 973,70	5 236 474,48
17	- 57 972,37	5 236 474,84
18	- 57 961,29	5 236 485,97
19	- 57 946,63	5 236 501,63
20	- 57 932,14	5 236 521,39
21	- 57 918,18	5 236 533,96
22	- 57 892,93	5 236 563,76
23	- 57 875,21	5 236 584,81
24	- 57 850,27	5 236 613,75
25	- 57 866,26	5 236 636,76
26	- 57 848,50	5 236 646,76
27	- 57 829,53	5 236 655,68
28	- 57 812,41	5 236 663,66
29	- 57 785,34	5 236 675,15
30	- 57 762,57	5 236 686,16
31	- 57 745,46	5 236 699,73
32	- 57 730,71	5 236 709,67
33	- 57 714,16	5 236 719,88
34	- 57 700,73	5 236 729,00
35	- 57 683,07	5 236 741,71
36	- 57 668,22	5 236 755,46
37	- 57 655,90	5 236 744,02

Die Fläche der Überschar „Wolfsattel 1“ beträgt 331.742 m².



KOSTEN

Die Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Kosten zu bezahlen:

1. Bundeskommissionsgebühren bei einer Dauer der gebührenpflichtigen Amtshandlung- von 4 halben Stunden	BEZAHLT	€	37,80
2. Bundesverwaltungsabgabe	27. Sep. 2007	€	327,--
3. Stempelgebühren:			
– für das Ansuchen	durch	€	43,60
– für die Beilagen zur Eingabe		€	396,40
– für die Ausfertigung des Bescheides		€	127,70
– für die Niederschrift vom 28. August 2007		€	13,20
Summe		€	<u>945,70</u>

Bitte entrichten Sie die Kosten auf eine der folgenden Arten:

- mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei der *Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft* (BLZ: 60000; Internationale Bankidentifikation: OPSKATWW) mit der Kontonummer 5080-001 (IBAN-Nummer: AT 136000000005080001) oder
- per E-Banking auf das oben angeführte Konto unter Angabe der Geschäftszahl dieses Schreibens oder
- in bar beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Montanbehörde), 1200 Wien, Denigasse 31, 1. Stock, Zimmer 111 (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr), unter Mitnahme dieses Bescheides.

Werden die Stempelgebühren nicht entrichtet, müssen wir das zuständige Finanzamt verständigen, das die Gebühr mit einem Zuschlag von 50 % festzusetzen hat. Werden die übrigen Kosten nicht fristgerecht entrichtet, müssen Sie rechnen, dass der Betrag durch Exekution hereingebracht wird.

Rechtsgrundlagen:

Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006: § 34

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004

hinsichtlich der Kosten:

Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006: § 186

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004: §§ 77 und 78

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. Nr. 246, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 526/1982: § 1

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2006: Tarif B, Post 409

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2007 und der Verordnung BGBl. II Nr. 128/2007



BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 10. November 2006 hat die Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. um Verleihung einer Bergwerksberechtigung für die Überschar „Wolfsattel 1“ auf den Grundstücken NNr. 54, 55, 56, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 59/1, 59/2, 59/3, 58, 66 und 67/1, KG Gschaid bei Weiz, Gemeinde Naas, angesucht.

Zur Prüfung der Angaben zu § 35 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie § 34 Abs. 1 Z 1 MinroG wurde die Abteilung IV/7 (Roh- und Grundstoffpolitik) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit befasst. Eine diesbezügliche Stellungnahme wurde der Montanbehörde Süd mit Schreiben vom 20. Juli 2007 übermittelt.

Über das Ansuchen wurde mit Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8. August 2007 eine örtliche Erhebung und Verhandlung für den 28. August 2007 anberaumt und durchgeführt. An der örtlichen Erhebung und Verhandlung haben neben einem Vertreter der Antragstellerin, die Grundeigentümer sowie eine Vertreterin der Geologischen Bundesanstalt teilgenommen.

Im Zuge der Verhandlung wurde dem Vertreter der Antragstellerin die Stellungnahme der Abteilung IV/7 zur Kenntnis gebracht.

Der **Stellungnahme der Abteilung IV/7** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist Nachstehendes zu entnehmen:

„Aus den zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen geht nachfolgender

Sachverhalt

hervor:

Von Geolith-Consult (in der Folge als Projektanten bezeichnet) wurden der Bereich sowie das Umfeld der begehrten Überschar in Form einer Aufschlusskarte geologisch aufgenommen. Aus dieser ist zu entnehmen, dass im Projektsgebiet zum weitaus überwiegenden Teil Schöckelkalk, mit geringmächtigen schichtkonkordanten Einschaltungen von Kalkschiefern und Phylliten aufgeschlossen sind. Auf der Karte sind auch die Lagerungsverhältnisse in Form von Fallzeichen dargestellt.

Auf der gg. Karte sind auch die Positionen jener Bohrungen und Schurfröschen eingetragen, die zur Ermittlung der qualitativen Eigenschaften des Kalksteins und der Lagerungsverhältnisse herangezogen wurden.

Aus den Projektunterlagen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass im Projektsbereich

- 34 Schmantbohrungen 3" (1948 m)
- 3 Schmantbohrungen 5" (475 m)
- 1 Kernbohrung (120 m)
- 19 Schurfröschen

niedergebracht bzw. hergestellt wurden.



Aus der Tab. 2 der geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung geht hervor, welche Proben aus welchen Bohrungen entnommen wurden.

Die Ergebnisse der einzelnen Schürfe, der Schmantbohrungen sowie der Kernbohrung wurden in den Einreichunterlagen detailliert beschrieben und auch in normgerechten Bohrprofilen dargestellt.

Aus dem Bohrgut der Bohrungen wurden insgesamt 28 Proben entnommen. Die Probenahmestellen sind aus den Bohrprofilen eindeutig rekonstruierbar.

Die Analytik erfolgte mittels RFX (Röntgenfluoreszenzanalyse) durch die Karl-Franzens Universität Graz.

Die Berechnung der Analysenwerte erfolgte nach Angaben der Projektanten gemäß Anforderungen des Erlasses des BMWA ZI. 62.206/2/VII/A/4/99.

Aus den Analyseergebnissen geht hervor, dass von den 28 untersuchten Proben 21 CaCO₃-Gehalte $\geq 95\%$ aufweisen.

Probenbezeichnung	Analyse Einreich- unterlagen	Kontroll- berechnung
WSBL 1-16	96,92	96,93
WSBL 2-50	83,50	83,50
WSBL 5-10	88,09	88,08
WSBL-6c-21	96,29	96,29
WSBL 7-59	95,49	95,50
WSBL-8-41	29,84	29,84
WSBL-9-22	95,69	95,69
WSBL10a-52	98,10	98,11
WSBL12-33	97,60	97,62
WSBL13a-45	59,42	59,42
WSBL16-58	97,44	97,45
WSBL17-58	97,12	97,10
WSBL19-58	96,92	96,91
WSBL20-50	95,19	97,17
WSBL21-55	96,04	96,03
WSBL24-57	96,95	96,95
WSBL24-58	97,14	97,15
WSBL28-19	97,36	97,41
WSBL28-43	97,49	97,51
WSBL28-57	97,22	97,25
WSBL26-26	96,92	96,94
WSKB3-42,9	86,54	86,53
WSKB3-50,9	45,33	45,33



WSKB3-81,3	96,81	96,78
WSKB3-95,9	96,99	96,99
WSKB3-101,7	87,38	87,39
WSKB3-116,3	96,93	96,91

Die geringfügige Differenz zwischen den Berechnungsergebnissen der Projektanten und der von ho. durchgeführten Kontrollberechnung resultiert aus der Tatsache, dass Analysenwerte unter der Nachweisgrenze von den Projektanten mit dem Rechenwert 0,00 und nicht mit dem Wert der für diesen Parameter anzusetzenden Nachweisgrenzwert in die Berechnung einfließen, sowie aus Rundungsfehlern. Die geringfügigen Differenzen wirken sich, wie aus der o.a. Tabelle ersichtlich ist, nicht auf das Beurteilungsergebnis aus.

Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes kann nachfolgendes

Gutachten

erstellt werden:

An den Amtssachverständigen wurden von der Abt. IV/10 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgende Fragen gestellt:

Zu Frage 1:

Nach § 35 (1); MinroG hat das Verleihungsgesuch zu enthalten:

-
- 2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des sich in die begehrte Überschar fortsetzenden oder sich innerhalb dieser befindenden erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden in die begehrte Überschar reichenden oder innerhalb dieser gelegenen erschlossenen verlassenen Halde,*
 - 3. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde.*

1) Zum mineralischen Rohstoff:

Die von den Projektanten durchgeführte Probenahme erfolgte entsprechend der Bestimmungen der ÖNORM G1020-1. Die Analytik erfolgte nach dem Stand der Technik, die Berechnung entsprechend BMWA Zl. 62.206/2/VII/A/4/99 und ist somit anzuerkennen.

Aus den Ergebnissen der ordnungsgemäß von einer autorisierten Anstalt (Karl-Franzens Universität Graz) durchgeführten Analysen geht weiters hervor, dass in der begehrten Überschar ein Kalkstein vorliegt, der durch seinen CaCO_3 -Gehalt von $\geq 95,00\%$ den Anforderungen des in § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG entspricht. Es handelt sich somit um einen bergfreien mineralischen Rohstoff.

Bei den Gesteinen mit CaCO_3 -Gehalten $\leq 95,00\%$ handelt es sich um geringmächtige Einschaltungen, wie sie einer natürlichen Lagerstätte immanent sind.



2) Zur geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung:

Die geologische Beschreibung basiert auf eine projektspezifisch erstellte geologische Aufschlusskartierung, die durch Schmantbohrungen, eine Kernbohrung sowie Schurfröschchen ergänzt wurde, woraus ein für die Zwecke einer Beurteilung ausreichendes dreidimensionales Bild des Lagerstättenkörpers hervorgeht.

Aus den strukturgeologischen Aufnahmen geht hervor, dass der überwiegende Teil des Vorkommens NE-SW streicht und mittelsteil bis steil gegen SE einfällt.

Aus der Raumlage der natürlichen Gesteinsaufschlüsse in Kombination mit den Bohraufschlüssen lässt sich somit ein hinreichend genaues Bild über die räumliche Lagerung der Schöckelkalksequenz ableiten.

Von den Projektanten wurden darüber hinaus die hydrogeologischen Verhältnisse (Oberflächenwässer, Bergwässer) in einer für Einreichunterlagen ausreichenden Tiefenschärfe erhoben und beschrieben.

Ebenso wurde das Vorhandensein allfälliger Georischen geprüft und entsprechend beschrieben.

Die vorgelegte geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung enthält die erforderlichen Angaben betreffend die Lage des erschlossenen natürlichen Vorkommens, eine Beschreibung des geologischen Rahmens (Morphologie und Hydrographie, Angaben über die Aufschlussverhältnisse, Ausdehnung und Lagerungsverhältnisse, Inhalt des Vorkommens, Trennflächengefüge, Angaben über die hydrogeologischen Verhältnisse, geologische Karten und Profile sowie die Mengenverhältnisse).

Die geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung ist nachvollziehbar, entspricht den Vorgaben der ÖNORM G1020 – Teil 2 und ist daher als solche anzuerkennen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 34 (1) MinroG ist eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar von der Behörde natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, oder wenn es sich um die in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, auf Ansuchen zu verleihen, wenn

- 1. nach den geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnissen anzunehmen ist, dass sich ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde von den angrenzenden Grubenmaßen oder Überscharen aus in die begehrte Überschar fortsetzt oder sich ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde innerhalb der begehrten Überschar befindet, und....*



Aus den vorgelegten Einreichunterlagen, basierend auf eine projektspezifisch durchgeführte Geländeaufnahme, ergänzt durch künstliche Tiefenaufschlüsse (Schmantbohrungen, Kernbohrungen) sowie strukturgeologischen Untersuchungen geht hervor, dass ein erschlossenes natürliches Vorkommen eines Kalksteins vorliegt. Dieser Kalkstein entspricht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 (bergfreier mineralischer Rohstoff). Dieser ist innerhalb der Überschar und auch über die Grenzen desselben hinaus aufgeschlossen".

Die **Geologische Bundesanstalt** hat bei der mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf die für eine Beurteilung übermittelten Unterlagen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Die begehrte **Überschar „Wolfsattel 1“** befindet sich auf bzw. Teilen der Grundstückspartellen Nummer 54, 55, 56, 58, 59/1, 59/2, 59/3, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 66, 67/1 und liegt in der Katastralgemeinde Gscheid bei Weiz, Ortsgemeinde Naas, Gerichts- und politischer Bezirk Weiz, Bundesland Steiermark. Ihre Fläche beträgt 331.742 m². Sie befindet sich im nordöstlichen Bereich des NO-SW orientierten Sattelberges zwischen 860 m und 1080 m SH. Ihre Form gleicht einem um 45° gedrehten Quadrat von ca. 500 m Seitenlänge mit „eingedellter“ Südhälfte. Der NE-SW streichende flache Kammbereich mit seiner als Weidefläche genutzten Längstalung gliedert die ansonsten bewaldete, begehrte Überschar in den, etwa ¼ ausmachenden Teil am NW-Abhang und in den Großteil am SE-Abhang. Von hier aus beträgt die kürzeste Entfernung zum bestehenden Steinbruch der Fa. Marko (Kalksteinbruch Naas) am Grund der Weizklamm-Westseite weniger als 500 m bei einer Höhendifferenz von mind. 400 m. Mit der begehrten Überschar „Wolfsattel 1“ soll ein Scheiben-Kulissen-Abbau begonnen werden, dessen Fördergut über einen Sturzschaft von 280 m Tiefe und einen Förderstollen von 1051 m Länge und 15 % Neigung zum bestehenden Steinbruch geliefert wird (Werte im Zuge der Verhandlung überprüft bzw. korrigiert).

Regionalgeologisch befindet sich die allgemein SO-fallende Schichtfolge mit dem **Schöckelkalk**, der, wie im bestehenden Steinbruch, den gewünschten Rohstoff darstellt und mehrere 100 m mächtig ist, in der tieferen Deckengruppe des Grazer Paläozoikums. Wie in der Geologischen Karte 1:50.000 von H.W. Flügel et al. 1990 dargestellt, folgen, diesen gegen SO hin überlagernd, Arzberger Schichten, bestehend aus Kalk und Schwarzschiefern (= Phylliten) sowie Lammkogel-Quarzit. Auf der NW-Seite wird der Schöckelkalk erst im tieferen Hangbereich von Plattenkalken der Kogler-Formation, die dem Schöckelkalk in seinem tieferen Teil auch eingeschaltet ist, unterlagert. Ob die Deutung einer aufrechten Faltenstruktur (Stirnfalte des Sattelberges) noch plausibel ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Fest steht jedenfalls, dass Schöckelkalk unterhalb der Arzbergsschichten auftretend eine inverse Abfolge darstellt. Die Schichtfolgen im Liegenden und Hangenden des Schöckelkalkes hier am Ostrand des Grazer Paläozoikums, ihre im Streichen sich so rasch ändernden Abfolgen, die Schwierigkeit ihres lithologischen Vergleichs und die komplizierte mehrphasige Tektonik und damit die Interpretation des geologischen Baustils wurden über lange Zeit beforscht und erfuhren wiederholte Revisionen.



Die geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung (in der Folge als GLKB bezeichnet) ist wissenschaftlich fundiert, wurde den betreffenden ÖNORMEN entsprechend durchgeführt und stellt die geologischen Untersuchungen basierend auf einer geologischen Kartierung (Geologische Karte im Maßstab 1:2000), Schürfe (19 Schürfe bis max. etwa 3 m tief), Schmantbohrungen (44 Schmantbohrungen, 60 m tief, drei davon tiefer) und sogar einer Kernbohrung, abgeteuft auf 120 m, anhand der Protokolle und graphisch verortet nachvollziehbar dar. Geophysikalische Messungen wurden ebenfalls angewandt.

Einerseits wurden die Schichtglieder erfasst: Schöckelkalk mit teilweise tektonischen Einschaltungen oder Wechsellagerungen mit auch eigenständig auftretenden Kalkschiefern, dunklen plattigen Kalken, sowie Phylliten und Quarziten; andererseits wurde eine Qualitätsausscheidung des Lagerstätteninhaltes in Güteklassen 1-5 besonders bei den Bohraufnahmen vorgenommen. Breiter Raum wurde ebenso der Geomorphologie und Kartierung von Lockergesteinsüberlagerung, die nur ausnahmsweise 3 m erreicht und Auflockerungszonen eingeräumt.

Zur chemischen Analytik mittels RFA wurden repräsentative Bohrproben aus den Schmantbohrungen gezogen, sowie aus der Kernbohrung. Petrographische Untersuchungen hinsichtlich Mineralbestand und Korngefüge kamen zum Einsatz.

Zur Abbauplanung wurden detaillierte gefügekundliche Auswertungen vorgenommen, nicht zuletzt in der Bearbeitung der Projekte zum Sturzschart und Förderstollen. Von Proben der Kernbohrung wurden felsmechanische Kennwerte ein- und triaxialer Druckversuche ermittelt. Sie pendeln um 130 MPa; Los-Angeles-Werte von knapp 30 werden erreicht. Die hydrogeologischen Untersuchungen sind noch im Laufen.

Hinsichtlich des Abbauvolumens wird für den innerhalb der begehrten Überschar gelegenen engeren Teil des geplanten Scheibenabbaues, der eine Fläche von 190.380 m² einnimmt und bis auf ca. 950 m SH hinab gezeichnet ist, Folgendes angegeben:

Das Abraumvolumen der Lockergesteinsauflage wird mit 240.000 m³ beziffert.

Das Volumen der Nebengesteine, die als „tektonische“ Linsen charakterisiert werden, beträgt 1.000.000 bis 1.200.000 m³ (bei addierter 20 bis max. 25 m Mächtigkeit). Das Volumen des Kalksteins wird mit rund 11 Mio. m³ beziffert.

Das abgebaute Material soll, ebenso wie derzeit im bestehenden Kalksteinbruch Naas für den Straßenbau, für Asphalt und Lieferbeton und als Düngekalk verwendet werden.

Die begehrte Überschar „Wolfsattel 1“ erlaubt eine Rohstoffgewinnung für die angepeilte Dauer von 64 Jahren.

Die Ergebnisse der chemischen Analysen der 27 Proben und einer vermutlich älteren Vergleichsanalyse aus der Weizklamm zeigen, dass der Schöckelkalk durchwegs CaCO₃-Gehalte von über 96 % aufweist. 7 Proben stammen aus Kalkschiefern und Phylliten und haben neben dem Karbonatgehalt entsprechend hohe Anteile an Siliziumdioxid, Alkalien und Eisen. Der MgO-Gehalt ist durchwegs sehr niedrig.

Es wird hierdurch die Tatsache der sehr guten chemischen Reinheit des Schöckelkalkes erneut bestätigt.



Aus den Ergebnissen des Untersuchungsprogrammes zeigt sich, dass die generell NO-SW-streichende Schichtfolge im Süd- und Südostteil einen sehr homogenen, unterschiedlich gebankten, meist gebänderten, kaum zerlegten Schöckelkalk, der petrographisch als Kalzitmarmor zu bezeichnen ist, mit sehr gering eingeschalteten Phylliten oder Kalkschiefer aufweist. Hier kommen auch bis ca. 10 m mächtige weiße Partien vor. Der N bzw. NO-Teil zeigt ebenfalls Schöckelkalk guter bis mäßiger Qualität, jedoch etwas heterogener (störungsbedingt?). Anders die Verhältnisse im NW-Teil, wo Nebengesteine (Kalkschiefer, Phyllite), die jedoch noch teilweise verwendet werden können, quantitativ stark zunehmen.

Auffällig ist die Konstanz der Störungszone, die den Kammbereich des Wolfsattels entlang zieht und möglicherweise durch störungsbedingt verfestigte Gesteine (Mylonite aus Marmor, Kalkschiefer und Phylliten, allesamt saiger stehend) morphologisch hervortritt.

Die Interpretation der Markland Diagramme hinsichtlich der Standsicherheit der zu planenden Etagen kann nicht kommentiert werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in der begehrten Überschar „Wolfsattel 1“ das Vorkommen eines bergfreien mineralischen Rohstoffes im Sinne des § 3 MinroG, Kalkstein mit einem CaCO_3 -Gehalt von gleich oder größer als 95 % gegeben ist."

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat hiezu erwogen:

Bergwerksberechtigungen berechtigen zum ausschließlichen Gewinnen der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe und zu deren Aneignung.

Nach § 34 Abs. 1 MinroG i.d.g.F. ist von der Behörde eine Bergwerksberechtigung für eine **Überschar** natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, oder wenn es sich um die in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, auf Ansuchen **zu verleihen, wenn**

1. nach den geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnissen anzunehmen ist, dass sich ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde von den angrenzenden Grubenmaßen oder Überscharen aus in die begehrte Überschar fortsetzt oder sich ein erschlossenes natürliches Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder eine solche enthaltende erschlossene verlassene Halde innerhalb der begehrten Überschar befindet, und
2. Bergwerksberechtigungen der Verleihung nicht entgegenstehen und durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigung die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Verleihung zu.



Auf öffentliche Interessen, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, ist bei der Verleihung **Bedacht zu nehmen**.

Nach § 35 MinroG i.d.g.F. hat das Verleihungsgesuch nachstehende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Beruf und Anschrift des Verleihungswerbers, bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes Namen und Sitz,
2. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des sich in die begehrte Überschar fortsetzenden oder sich innerhalb dieser befindenden erschlossenen natürlichen Vorkommens bergfreier mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden in die begehrte Überschar reichenden oder innerhalb dieser gelegenen erschlossenen verlassenen Halde,
3. Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der Halde,
4. die Bezeichnung der begehrten Überschar,
5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschar im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,
6. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrte Überschar zu liegen kommt, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie den politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
7. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen im Verleihungsgebiet sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten,
8. sofern es sich nicht um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll,
9. die eigenhändige Unterschrift des Verleihungswerbers oder seines durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs oder dessen Bevollmächtigten.

Gemäß § 35 Abs. 3 MinroG i.d.g.F. sind dem Verleihungsgesuch anzuschließen:

1. drei Abschriften des Verleihungsgesuches,
2. etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen,
3. eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder für Vermessungswesen angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung,



4. etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon,
5. allfällige Zustimmungserklärungen,
6. ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, sofern es sich nicht um einen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoff handelt,
7. die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers,
8. ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist,
9. sofern es sich um einen in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoff handelt und der Verleihungswerber nicht Eigentümer der von der begehrten Überschar erfassten Grundstücke ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe und ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug.

Entspricht das Verleihungsgesuch nicht dem Abs. 1 Z 2, 3 oder 5, so hat es die Behörde zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 1, der Abs. 2 oder der Abs. 3 nicht eingehalten worden, so hat sie dem Verleihungswerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Behörde das Verleihungsgesuch zurückzuweisen.

Gemäß § 37 Abs. 1 MinroG sind **Parteien** im Verleihungsverfahren der Verleihungswerber, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die begehrte Überschar zu liegen kommt, ferner, soweit sie durch die Verleihung berührt werden, die Inhaber von Berechtigungen der im § 34 Abs. 1 Z 2 genannten Art sowie Gewinnungs- und Speicherberechtigte.

Nach § 37 Abs. 2 MinroG ist als Partei auch das Land, in dessen Gebiet die begehrte Überschar gelegen ist, anzusehen, soweit durch die Verleihung ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden. Hiedurch wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

Nach § 38 MinroG sind vor Verleihung der Bergwerksberechtigungen die Geologische Bundesanstalt und, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen **Verwaltungsbehörden zu hören**. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 leg.cit.

Wie die Überprüfung des Verleihungsgesuches bzw. der diesen angeschlossenen Unterlagen ergeben hat, waren keine Zurückweisungsgründe nach § 35 Abs. 4 MinroG gegeben.

Wie das Ermittlungsverfahren, insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen der Abteilung IV/7 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergeben hat, kann innerhalb der Überschar von einem erschlossenen natürlichen Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe (Kalkstein) ausgegangen werden.



Ferner erbrachte das Ermittlungsverfahren, dass im Bereich der begehrten Überschar keine anderen Bergwerksberechtigungen der Verleihung entgegenstehen, und durch die Ausübung der begehrten Bergwerksberechtigung die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit anderer weder verhindert noch erheblich erschwert wird.

Dem Parteiengehör im Sinne des § 37 MinroG sowie der Anhörung nach § 38 leg.cit. wurde Rechnung getragen. Von den erschienenen Parteien wurde kein Einwand gegen die Verleihung der Überschar vorgebracht.

Gemäß § 34 Abs. 3 MinroG ist bei der Verleihung von Bergwerksberechtigungen **auf öffentliche Interessen**, besonders auf solche des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs sowie der Landesverteidigung, **Bedacht zu nehmen**. In den Erläuterungen zu § 34 Abs. 3 MinroG heißt es dazu, dass unter diesen (gemeint sind die öffentlichen Interessen) auch solche zu verstehen sind, deren primäre Wahrnehmung in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder fällt. Weiters heißt es dazu, dass unter **Bedachtnahme** die Berücksichtigung von Maßnahmen, Entscheidungen und Interessen anderer Entscheidungsträger zu verstehen ist, ohne dass es zu einem Zusammenwirken der beteiligten Entscheidungsträger kommt. Erreicht werden soll eine Harmonisierung von Entscheidungen verschiedener Entscheidungsträger und zwar dadurch, dass die verschiedenen Entscheidungen zur Erreichung eines bestimmten Zieles aufeinander abgestimmt und miteinander in Einklang gebracht werden. Zu einem Zusammenwirken der Entscheidungsträger kommt es nicht.

Durch die Bestimmung des § 38 MinroG wird der Montanbehörde aufgetragen, vor Verleihung einer Bergwerksberechtigung die zur Wahrnehmung dieser Interessen berufenen Verwaltungsbehörden zu hören, mit anderen Worten: ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der § 37 Abs. 2 MinroG räumt dem Land, in dessen Gebiet die begehrte Überschar gelegen ist, soweit ihm zur Vollziehung zukommende Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden, die Stellung einer Formalpartei ein, wodurch dem Land nicht zuletzt ein verstärktes Anhörungsrecht gesichert wird.

Durch die rechtskräftige Verleihung der Bergwerksberechtigung steht bindend fest, dass sich im projektierten Bereich ein natürliches Vorkommen eines bergfreien mineralischen Rohstoffes befindet. Die durch diesen Fachplanungsakt des Bundes erfolgte raumordnungsrechtliche Festlegung bewirkt zwar, dass die Verwirklichung eines entsprechenden Bergbauvorhabens auf dem Gebiet als im öffentlichen Interesse gelegen ist und demnach zu beurteilen ist. Eine Bewilligung nach anderen Rechtsmaterien (z.B. Naturschutz) wird dadurch aber nicht vorweg genommen.

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses am Bergbauvorhaben und seine Abwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen bleibt dem Bewilligungsverfahren der jeweiligen zuständigen Behörde vorbehalten. Davon bleibt der Umstand, dass gemäß § 34 Abs. 3 MinroG unter anderem auch auf die Interessen des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes „Bedacht zu nehmen ist“, unberührt.



Anzumerken ist, dass von der Bergbauberechtigten für das geplante Abbau-Projekt „Wolfsattel 1“ ein UVP-Verfahren angestrebt wird.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt sind unter Bedachtnahme auf öffentliche Interessen die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt. Somit war der Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. die begehrte Bergwerksberechtigung für die Überschar „Wolfsattel 1“ zu verleihen.

Der Kostenzuspruch ist in den zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** und ebenso an den **Verfassungsgerichtshof** erhoben werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof (beide: 1014 Wien, Judenplatz 11) einzubringen. Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist zur Post gegeben werden.
- Die Beschwerde muss **von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin unterschrieben** sein.
- Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von **180 Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. ✓ Die Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., z.H. des Bergbaubevollmächtigten Herrn Geschäftsführer Peter Zötsch, Birkfelderstraße 56, 8160 Weiz
2. Frau Franziska Heuberger, Gschaid 3, 8160 Weiz, als Grundeigentümerin
3. Herrn Friedrich Heuberger, Gschaid 3, 8160 Weiz, als Grundeigentümer
4. Frau Stefanie Lembacher, Gschaid 4, 8160 Weiz, als Grundeigentümerin
5. Herrn Franz Lembacher, Gschaid 4, 8160 Weiz, als Grundeigentümer
6. Frau Maria Lembacher, Gschaid 4, 8160 Weiz, als Grundeigentümerin
7. Herrn Franz Lembacher jun., Gschaid 4, 8160 Weiz, als Grundeigentümer
8. Frau Elfriede Rogger, Gschaid 6, 8160 Weiz, als Grundeigentümerin
9. Herrn Peter Rogger, Gschaid 6, 8160 Weiz, als Grundeigentümer
10. Frau Maria Schaffler, Dürntal 6, 8160 Weiz, als Grundeigentümerin
11. Herrn Johann Schaffler, Dürntal 6, 8160 Weiz, als Grundeigentümer
12. Frau Anna Ettl, Gschaid 2, 8160 Weiz, als Grundeigentümerin

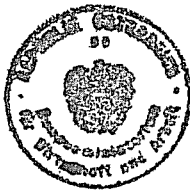


13. Herrn Josef Ettl, Gschaid 2, 8160 Weiz, als Grundeigentümer
14. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Umwelt- und Anlagenrecht
Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz

In Abschrift zur Kenntnis:

15. Die Gemeinde Naas, In der Weiz 37, 8160 Naas
16. Die Geologische Bundesanstalt, Neulinggasse 38, 1030 Wien

Wien, am 14.09.2007
Für den Bundesminister:
Dipl.-Ing. Herwig Feix



Elektronisch gefertigt.





Geoteam

Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.b.H.

Bahnhofgürtel 77
A-8020 Graz
Tel.: +43-316/269 269
Fax.: DW 15
office@geoteam.at
www.geoteam.at

Marko Ges.m.b.H. & Co KG
Herrn Geschäftsführer DI Peter Zötsch
In der Weiz 133
8160 Weiz-Naas
per E-Mail: zoetsch@marko-weiz.at

Graz, 31.08.2011

Ansprechpartner: Christian Kriegl / Dr. Johann Goldbrunner
Betreff: Naas, Kalkabbau Wolfsattel - Stellungnahme
Wasserversorgung Weiz - Trinkwasserqualität
Bezug: Telefonat vom 31.08.2011
Unser UVE-Gutachten Hydrogeologie vom 23.01.2009

Unser Zeichen: kri

g:\daten\projekte\stmk\naas\wolfsattel_uvp_0702\schongebiet_1121\korrespo\ag_110831_1121_wv_weiz.docx

Sehr geehrter Herr DI Zötsch!

Im oben angeführten Telefongespräch haben wir die Qualität des Trinkwassers der Wasserversorgung von Weiz diskutiert, da von Seiten der Stadt Weiz, wie auch vom Gutachter Dr. Hacker stets der Begriff "**qualitativ hochwertiges Trinkwasser**" in Zusammenhang mit den Quellwässern der Stadt Weiz verwendet wird.

Befunde und Ergebnisse von chemisch-bakteriologischen Untersuchungen, die diese Aussagen stützen könnten, sind weder den Gutachten von Herrn Dr. Hacker zu entnehmen, noch werden diese Behauptungen in irgendeiner Form von der Stadt Weiz belegt.

Aus unserer Sicht ist unter dem allgemeinen Begriff eines "qualitativ hochwertigen Trinkwassers" ein Grundwasser zu verstehen, dass anthropogen und geogen unbelastet und daher frei von chemisch-biologisch-physikalischen Schadstoffen ist.

Dass dem nicht so ist, zeigen sowohl ältere Untersuchungen als auch die in unserem UVE-Fachbeitrag dargelegten Daten und Untersuchungen, die wir im Folgenden der Thematik entsprechend auszugsweise zusammenfassen.

Qualitative Probleme sind in den Quellwässern zumindest seit 1973 dokumentiert. Im Bescheid vom 01.06.1973 werden bakteriologische Untersuchungen für das Rohwasser aus dem Jahr 1972 zitiert. Demnach wurden im August 81 Keime und 14 Coli, im September 30 Keime und 1 Coli nachgewiesen. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Entkeimung der Wässer zumindest seit 1972 notwendig ist.

Geschäftsführer: Univ.-Prof. Dr. Johann Goldbrunner
Firmenbuchnummer: FN 77234 f, Landesgericht für ZRS Graz
DVR Nr.: 0784117 UID-Nr.: ATU 30466402
Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
Bankleitzahl: 20815 Kto.Nr.: 2500 718081
IBAN: AT952081502500718081 BIC: STSPAT2G

Repräsentanz Deutschland:
Tel.: +49-(0)89-3888 9304
office-muc@geoteam.de
Bankverbindung:
Bankleitzahl: 701 50 000
IBAN: DE70701500000903105963

80636 München, Leonrodstraße 68
Fax: +49-(0)89-9810 9717
www.geoteam.de
Stadtsparkasse München
Konto Nr. 903-105963
BIC: SSKMDEMM

In unserem Gutachten wird auf Seite 62 ausgeführt, dass das Wasseruntersuchungsprogramm der Stadtgemeinde Weiz und des Wasserverbandes Oberes Raabtal auch per Bescheid GZ.: FA13A-33.10 W 11-02/15 vom 29.03.2002 festgelegt wurden. Demnach muss das Rohwasser der Baumühlquelle vierteljährlich einer Standarduntersuchung unterzogen werden. Diese Daten wurden von der Stadt Weiz jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Nach Vorgabe des begutachtenden hydrogeologischen Amtssachverständigen wurde im Einvernehmen mit dem Wasserwerk der Stadt Weiz eine chemisch-bakteriologische Untersuchung an der Baumühlquelle, der Paarquelle und der Kreuzwirtquelle von der staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle b.a.r.b.a.r.a. Engineering, Consulting, Research & Service GmbH durchgeführt. Die Probenahme fand am 04.08.2008 statt. Die im Prüfbericht Nr. 5981-08 vom 03.09.2008 (ergänzt am 15.09.2008) zusammengefassten Ergebnisse sind der Anlage zu entnehmen.

Wie die bereits vorliegenden Ergebnisse erwarten ließen, treten in den Quellwässern sowohl koloniebildende Einheiten als auch **coliforme Bakterien** auf. Weiters wurden auch **Escherichia coli** und **Enterokokken-Keime nachgewiesen**.

Neben diesen Krankheitserregern wurden in allen Quellwässern auch **Kohlenwasserstoffe nachgewiesen**. Der Kohlenwasserstoff-Index (Kohlenwasserstoffe gesamt) wurde in den Quellwässern mit 0,023 - 0,038 mg/l gemessen. Die zulässige Höchstkonzentration für KW Mineralöle im Trinkwasser beträgt gemäß Codexkapitel B1 des Österreichischen Lebensmittelbuches 0,01 mg/l.

Von den aromatischen **BTXE-Kohlenwasserstoffen** wurden **Toluol und Xylol** in den Quellwässern **festgestellt**.

Wie in unserem Gutachten ausgeführt wurden, stellt die **Wassertrübung** neben den chemisch-bakteriologischen Befunden ein weiteres Qualitätskriterium dar. Bereits für den 28. und 29.06.1924 zeigten Beobachtungen, dass die Baumühlquelle unmittelbar, d.h. in wenigen Stunden, auf stärkere Niederschläge mit einer Wassertrübung reagierte. Dr. Hacker schließt daher auf die Mobilisation von tonigen Sedimenten in den Klüften bedingt durch höhere Fließgeschwindigkeiten im Karst.

Die **Trübung des Quellwassers** wird vom Wasserwerk Weiz online differenziert nach Trübung fein (0 – 100 NTU) und Trübung grob (100 – 1000 NTU) gemessen. Ebenso wie für andere Parameter werden die Daten auf MO-Disketten gespeichert und müssen zur Weiterverarbeitung in einem Tabellenkalkulationsprogramm reduziert und exportiert werden. Dies erfolgte ebenso wie für die Schüttungsmengen für den Zeitraum von einem Jahr (IX/2006 – VIII/2007) und wurde von der Fa. Marko Ges.m.b.H. & CoKG beauftragt und finanziert.

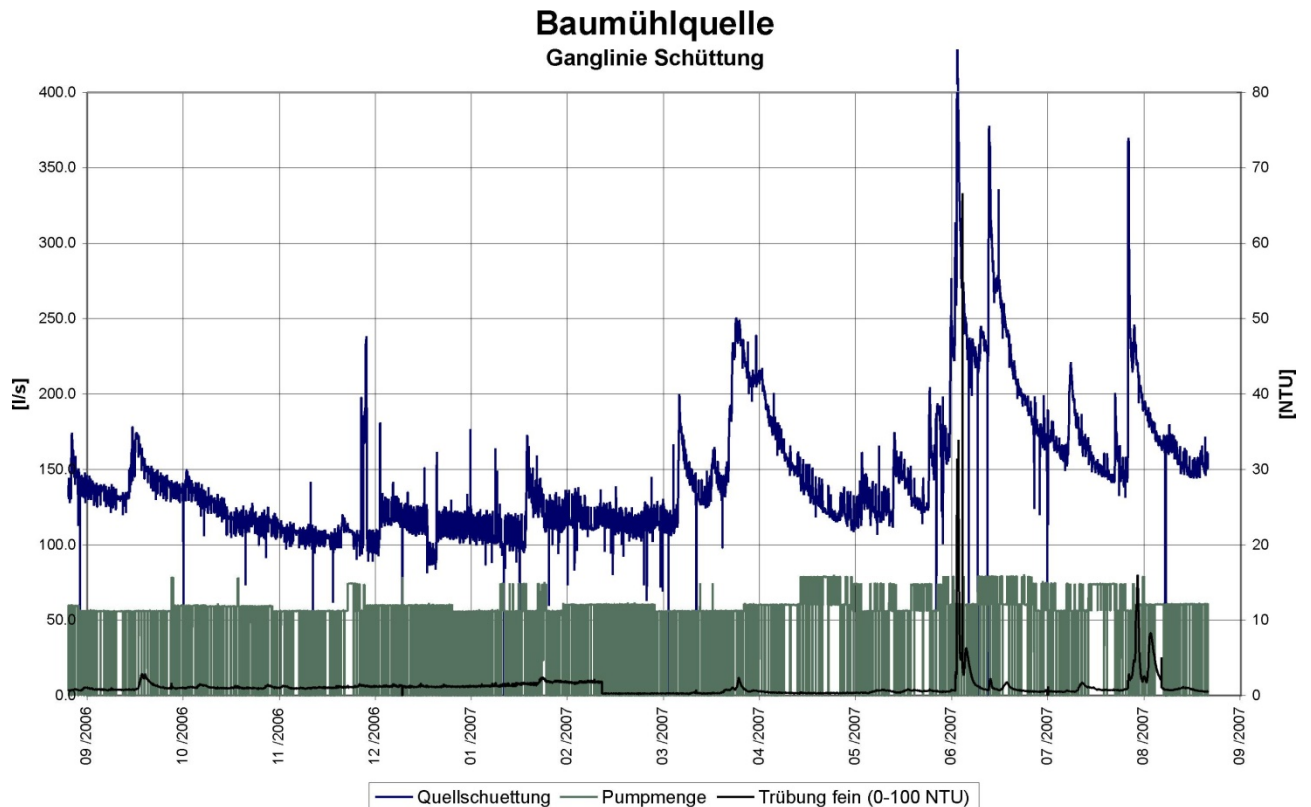


Abbildung: Baumühlquelle Schüttungs- und Trübeganglinie Zeitraum IX/2006 – VIII/2007.

Eine Gangliniendarstellung der Trübungsmessungen aus unserem Gutachten ist der Abbildung zu entnehmen. Demnach weist die Trübe einen Hintergrundwert von 0 – 2 NTU (= nephelometrische Trübungseinheiten) auf. Bei höheren Schüttungen, die auf Niederschlagsereignisse zurückzuführen sind, steigt die Trübe an. Eine derartige Korrelation ist mehrmals im Beobachtungszeitraum gegeben. Die Trübung erreicht dabei **Spitzen bis über 60 NTU**. Zum Vergleich liegt der Richtwert für die Aufbereitung von Oberflächenwasser am Ausgang der Aufbereitungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung bei 1,0 NTU. Dieser Wert wird im Beobachtungszeitraum eines Jahres an 164 Tagen überschritten.

Um die feinen Schwebstoffe, die zur Trübung führen, aus dem Wasser der Baumühlquelle zu entfernen, muss das Wasser über **Sandfilterbecken** geleitet werden.

Die Erschließung der Kreuzwirtquelle wird im wasserrechtlichen Einreichprojekt der Stadt Weiz damit begründet, dass diese als Ersatz für die Baumühlquelle dienen soll, da diese auf starke Niederschläge im Einzugsgebiet durch Trübung reagiert und **bei starker Trübung nicht verwendet** werden kann.

Im Gegensatz zu einem Hochgebirgskarst, wie z.B. dem Hochschwab-Massiv, existiert im Weizer Bergland eine dichte Besiedelung. Diese konzentriert sich in der Regel auf die Täler, aber es treten auch in den Karstarealen Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte auf. Bedingt durch die Besiedelung sind natürlich auch die Verkehrswege ausgebaut. Es gibt Gemeinde- und Landesstraßen, die häufig befahren werden. Aber die Hauptverkehrsader bildet die Rechbergbundesstraße, eine hochrangige Straßenverbindung, die das Passailer Becken mit Weiz und dem Murtal verbindet. **Im Bereich der Baumühlquelle wurde ein Teil der Quelfassung durch die Bundesstraße überbaut.** Auch die **Paar- und die Kreuzwirtquelle** befinden sich **unmittelbar neben der Bundesstraße**.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine umfangreiche und **aufwändige Behandlung (Entkeimung) und Aufbereitung (Sandfilterung)** der Quellwässer der Stadt Weiz notwendig ist, um sie überhaupt in einen genussfähigen Zustand überzuführen und als Trinkwasser zu verbreiten. Ohne diese Maßnahmen sind die Quellwässer aufgrund der enthaltenen **Krankheitserreger (pathogenen Keime)** als Trinkwasser nicht geeignet. Die Quellwässer der Stadt Weiz stellen daher im Rohzustand "kein qualitativ hochwertiges Trinkwasser" dar, sondern **entsprechen** in diesem Zustand **nicht den Anforderungen an Trinkwasser**. Außerdem sind die mit 0,023 - 0,038 mg/l gemessenen Kohlenwasserstoffgehalte (gesamt) bedenklich.

Abschließend empfehlen wir, dass auch der Umweltmediziner und Hygieniker Herr Dr. Hellemann die Qualität des Weizer Trinkwassers aus der Sicht seines Fachbereiches einer Beurteilung unterzieht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Kriegl e.h.
Geoteam Ges.m.b.H.

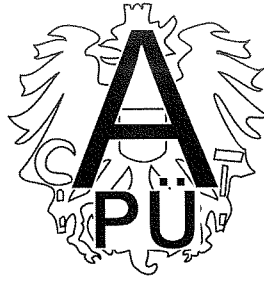
Anlage: Untersuchung von Wasserproben - Prüfbericht Nr. 5981-08 (5 Seiten).

**UNTERSUCHUNG VON
WASSERPROBEN
UVP-WOLFSATTEL**

GEOTEAM
TECHNISCHES BÜRO FÜR HYDROGEOLOGIE,
GEOTHERMIE UND UMWELT GESMBH

PRÜFBERICHT NR.: 5981-08
ERGÄNZTE VERSION





**Staatlich
akkreditierte Prüf- und
Überwachungsstelle**

PRÜFBERICHT NR: 5981-08 Ergänzte Version
--

PROJEKTBEZEICHNUNG/PRÜFGEGENSTAND:

Untersuchung von Wasserproben UVP Wolfsattel

AUFTRAGGEBER:	Geoteam, Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt GesmbH
----------------------	--

ANSCHRIFT DES AUFTRAGGEBERS:	Weizerstraße 19 8200 Gleisdorf
AUFTRAG VOM/ZAHL:	0739/080729

AUFTRAG NR.:	A08-3787
SACHBEARBEITER:	Dipl.-Ing. Dr. G. Zuder

PROBENEINGANGSDATUM:	29.07.2008
PRÜFdatum/-ZEITRAUM	Juli - August 2008
LABORPROBENUMMER:	08/0886/1-3

AUSFERTIGUNGEN: ANZAHL/NR.:	3/3
ANZAHL DER BERICHTSEITEN:	4
BEILAGEN: ANZAHL/BLATT	-/-

Hinweise:

- 1.) Erst-Akkreditierungsbescheid Prüfstelle: GZ.: 92714/497-IV/2/98, Geltungsbeginn 01.09.1998.
Erst-Akkreditierungsbescheid Überwachungsstelle: GZ.: BMWA-92.714/0484-I/12/2006, Geltungsbeginn 22.08.2006.
- 2.) Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Ausfertigung darf der Inhalt nur wort- und formgetreu und ohne Auslassung oder Zusatz wiedergegeben werden. Die auszugsweise Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung der b.a.r.b.a. Engineering, Consulting, Research & Service GmbH.
- 3.) Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand.
- 4.) Prüfungen, die mit *) gekennzeichnet sind, wurden im Unterauftrag an eine akkreditierte bzw. befugte Prüfstelle vergeben.
- 5.) Prüfverfahren, die mit **) gekennzeichnet sind, sind nicht im Akkreditierungsumfang der Prüfstelle enthalten.
- 6.) Untersuchungsergebnisse unter der Bestimmungsgrenze eines Prüfverfahrens werden mit „< Wert“ dargestellt.

Die Ergänzung betrifft Untersuchungen hinsichtlich des Parameters Bor.

1 AUFGABENSTELLUNG

Im Auftrag von Geoteam Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt GesmbH waren im Rahmen einer Beweissicherung – Projekt UVP-Wolfsattel – Wasserproben zu ziehen und hinsichtlich vorgegebener Parameter zu untersuchen.

2 PROBENAHME UND PROBENBEZEICHNUNG

Die Probenahme wurde von der akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle der b.a.r.b.a.a. Engineering, Consulting, Research & Service GmbH – Probenehmer Dipl.-Ing. Dr. G. Zuder – am 04.08.2008 in Form von Stichproben durchgeführt.

Wetter: Trockenwetter, Lufttemperatur 22 °C

Probenbezeichnung	Probenahmestelle	Zeitpunkt der Probenahme	Proben-Nr.
Paarquelle	Hochbehälter vor der UV-Entkeimungsanlage	04.08.2008 09:45 Uhr	08/0886/1
Baumühlquelle	Hochbehälter vor der Ozon-Entkeimungsanlage	04.08.2008 10:05 Uhr	08/0886/2
Kreuzwirtquelle	Überlauf des Behälters, Einmündung zum Weizbach unterhalb der Straße, Kunststoffrohr	04.08.2008 10:25 Uhr	08/0886/3

3 PRÜFVERFAHREN

Parameter	Prüfverfahren
Färbung, spektraler Adsorptionskoeffizient bei 436 nm	SOP 13/DIN 38404 T 3
Trübung	visuell
Temperatur	SOP 14/ÖNORM M 6616
Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)	SOP 15/DIN 38404 T 5
Elektrische Leitfähigkeit	SOP 17/ÖNORM EN 27888
Ammonium	SOP 41/ÖNORM ISO 7150 T 1
Chlorid, Nitrat, Sulfat	SOP 34/ÖNORM EN ISO 10304 T 1
Nitrit	SOP 27/ÖNORM EN 26777
Blei, Bor, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kupfer, Magnesium, Mangan, Nickel, Zink	SOP 45/ÖNORM EN ISO 11885

Parameter	Prüfverfahren
Oxidierbarkeit	SOP 55/ÖNORM EN ISO 8467
Gesamthärte	SOP 149/DIN EN ISO 14911
Alkalität (Carbonathärte)	SOP 56/ÖNORM EN ISO 9963-1
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK (im Umfang gemäß Trinkwasserverordnung TWV BGBl. 304/2001 i.d.g.F.)	ÖNORM M6627-1 ^{*)**}
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, LHKW	EN ISO 10301; 1998-02 ^{*)**}
Kohlenwasserstoff-Index	ÖNORM EN ISO 9377-2 ^{*)**}
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, BTEX	DIN 38 407-9;1991-05 ^{*)**}
Escherichia coli, coliforme Bakterien	SOP 68-2/ISO 9308-1
Enterokokken	SOP 71/ISO 7899-2
Koloniebildende Einheiten bei 22°C, 37 °C	SOP 67/ÖNORM EN ISO 6222

Die Untersuchungen hinsichtlich der Parameter Wassertemperatur, Wasserstoffionen-konzentration sowie elektrische Leitfähigkeit wurden an Ort und Stelle durchgeführt.

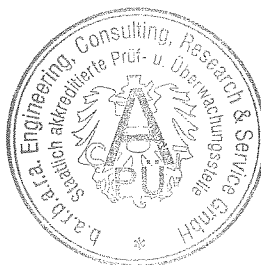
4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

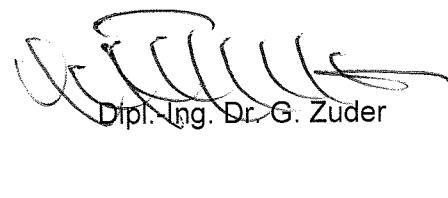
Untersuchungs- parameter	Einheit	Paarquelle 08/0886/1	Baumühlquelle 08/0886/2	Kreuzwirtquelle 08/0886/3
Wassertemperatur	° C	10,4	10,3	9,4
Wasserstoffionen- konzentration	pH-Wert	7,58	7,63	7,61
Elektrische Leitfähigkeit, Bezugstemperatur 20°C	µS/cm	389	381	378
Färbung, spektraler Absorptionskoeffizient bei 436 nm	m ⁻¹	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Ammonium	mg/l NH ₄ ⁺	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Bor	mg/l B	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Calcium	mg/l Ca	73,2	79,2	79,6
Chlorid	mg/l Cl ⁻	11,9	4,80	3,58
Eisen	mg/l Fe	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Magnesium	mg/l Mg	11,1	5,68	8,39
Mangan	mg/l Mn	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Oxidierbarkeit	mg/l O ₂	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Oxidierbarkeit	mg/l KMnO ₄	< 2	< 2	< 2
Sulfat	mg/l SO ₄ ²⁻	17,5	18,9	16,7
Nitrat	mg/l NO ₃ ⁻	8,51	8,37	8,61
Nitrit	mg/l NO ₂ ⁻	< 0,015	< 0,015	< 0,015
Gesamthärte	mg/l Ca	91,5	88,6	93,4
Gesamthärte	°dH	12,8	12,4	13,1
Alkalität (Carbonathärte)	mg/l HCO ₃ ⁻	226	244	238
Alkalität (Carbonathärte)	°dH	10,4	11,2	11,0

Untersuchungs- parameter	Einheit	Paarquelle 08/0886/1	Baumühlquelle 08/0886/2	Kreuzwirtquelle 08/0886/3
Blei	µg/l Pb	< 10	< 10	< 10
Cadmium	µg/l Cd	< 5	< 5	< 5
Chrom	µg/l Cr	< 10	< 10	< 10
Kupfer	µg/l Cu	< 10	< 10	< 10
Nickel	µg/l Ni	< 10	< 10	< 10
Zink	µg/l Zn	< 10	< 10	< 10
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK Summe der Konzentrationen an Benzo-(b)-fluoranthren, Benzo-(k)-fluoranthren, Indeno-(123cd)-pyren, Benzo-(g,h,i)-perylene	µg/l	< 0,028	< 0,028	< 0,028
Benzo-(a)-pyren	µg/l	< 0,007	< 0,007	< 0,007
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, LHKW				
1,1-Dichlorethen	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Dichlormethan	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Trichlormethan	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
1,1,1 Trichlorethan	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
1,2-Dichlorethan	µg/l	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Tetrachlormethan	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Trichlorethen	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Bromdichlormethan	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Tetrachlorethen	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Dibromchlormethan	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Tribrommethan	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Kohlenwasserstoff-Index	mg/l	0,038	0,023	0,032
Benzol	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Toluol	µg/l	1,52	0,87	0,45
Ethylbenzol	µg/l	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Summe Xylole	µg/l	0,32	0,30	< 0,30
KBE (koloniebildende Einheiten) bei 22°C	KBE/ml	4	> 300	213
KBE (koloniebildende Einheiten) bei 37°C	KBE/ml	0	> 300	45
Coliforme Bakterien (in 100 ml)	-	2	9	10
Escherichia coli (in 100 ml)	-	0	8	7
Enterokokken (in 100 ml)	-	0	2	3

Zeichnungsberechtigt gemäß Bescheid GZ.: BMWA-92.714/0666-I/12/2007 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit:

Leoben, am 15. September 2008




Dipl.-Ing. Dr. G. Zuder

AUFTRAGGEBER:



Marko GesmbH & Co KG

In der Weiz 133, 8160 Weiz

PROJEKT:

58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.06.2009

"Wasserschongebiet Weizer Bergland"

Hydrogeologische Stellungnahme



Geoteam

Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.b.H.

Bahnhofgürtel 77
A-8020 Graz
Tel.: +43-316/269 269
Fax.: DW 15
office@geoteam.at
www.geoteam.at

BEARBEITUNG: MAG. CHRISTIAN KRIEGL & UNIV.-PROF. DR. JOHANN GOLDBRUNNER

DATUM: 23.09.2011

REV.: 0

RN: 1121-1

FILE: G:\DATEN\PROJEKTE\STMK\NAAS\WOLFSATTEL_UVP_0702\SCHONGEBIET_1121\1121_01_GA_SG.DOC

AUSFERTIGUNG: PDF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Beauftragung.....	1
2. Unterlagen.....	1
3. Gutachten Dr. Hacker von November 2008	2
3.1. Einleitung.....	2
3.2. Stellungnahme	2
3.2.1. Allgemeines.....	2
3.2.2. Zur Qualität des Quellwassers	3
3.2.3. Zum Kapitel "Geplanter Bergbau"	5
3.2.4. Zum Kapitel "Hydrogeologischer Überblick"	6
3.2.5. Zum Kapitel "Klima und Besonderheiten"	7
3.2.6. Zum Kapitel "Notwendigkeiten zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz"	8
3.2.7. Zum Kapitel "Ressourcenschutz"	9
3.2.8. Zum Kapitel "Maßnahmen"	10
4. Gutachten Dr. Hacker von März 2009	12
4.1. Allgemeines.....	12
4.2. Stellungnahme zum Gutachten	13
5. Schongebietsverordnung	14
5.1. Inhalt und Abgrenzung	14
5.2. Stellungnahme	14
5.3. Regelwerk	16
6. Zusammenfassung	17

1. EINLEITUNG UND BEAUFTRAGUNG

Die Fa. Marko GesmbH & Co KG plant auf dem Wolfsattel in der Gemeinde Naas den Abbau von hochwertigen Kalksteinen. Das dafür entwickelte Projekt wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht, wobei für den Fachbereich Hydrogeologie der UVE ein Gutachten mit 08.04.2008 (ergänzt am 23.01.2009 (4)) vorgelegt wurde.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.06.2009 (5) wurde ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt. Nach dieser Verordnung liegt das geplante Vorhaben am Wolfsattel nunmehr in der Zone I des Schongebietes.

Die Fa. Geoteam Ges.m.b.H wurde durch die Marko Ges.m.b.H. & Co KG am 09.08.2011 mit der Erstellung eines Hydrogeologischen Gutachtens zur Schongebietsverordnung und ihrer Grundlagen beauftragt. Die Auftragserteilung wurde seitens Geoteam mit der Auftragsbestätigung AB 1121 vom 10.08.2011 bestätigt.

Im gegenständlichen Gutachten erfolgt demnach eine Prüfung und Bewertung der Schongebietsverordnung und der ihr zugrunde liegenden hydrogeologischen Gutachten von Herrn Univ.-Doz. Dr. Peter HACKER.

2. UNTERLAGEN

- (1) HACKER, P. (1991): Karsthydrologische Untersuchungen im Weizer Bergland.- Berichte der wasserwirtschaftlichen Planung, 71, 105 Seiten, Graz.
- (2) HACKER, P. (2008): *Analyse über die Notwendigkeit (sic!) von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz.*- Gutachten Doz. Dr. Peter Hacker (AG: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A u. FA 19A), 21 Seiten, 1 Anhang, 15.11.2008, Wien.
- (3) HACKER, P. (2009): *Hydrogeologisches Gutachten zum Thema Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der Weizklamm hinsichtlich Risiko für die lokalen Karstwasservorkommen und für die Baumühlquelle.*- Univ.-Doz. Dr. Peter Hacker (AG: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A), 20 Seiten, 1 Anhang, 15./25.03.2009, Wien.
- (4) KRIEGL, C., J. GOLDBRUNNER, H.P. HEISS, V. VASVARI, H. GAICH & E. NEUBAUER (2009): *Kalkabbau Wolfsattel. Umweltverträglichkeitserklärung 2008 - Fachbeitrag Hydrogeologie.*- Geoteam Ges.m.b.H., 170 Seiten, 12 Beilagen, 2 Anlagen, 23.01.2009, Graz.
- (5) LANDESHAUPTMANN VON STEIERMARK (2009): *58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.Juni 2009, mit der ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt wird.*- Landesgesetzblatt Jahrgang 2009, 17. Stück, 4 Seiten, 1 Anhang, ausgegeben und versendet am 30.06.2009.
- (6) ÖVGW (2004): *Schutz- und Schongebiete. Richtlinie W 72.*- 47 Seiten, 01.02.2004, Wien.
- (7) ÖWAV (2007): *ÖWAV-Regelblatt 201. Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen.*- ÖWAV, 80 Seiten, Wien.

3. GUTACHTEN DR. HACKER VON NOVEMBER 2008

3.1. Einleitung

Auftraggeber des Gutachtens vom 15.11.2009 (2) war das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht und die Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft.

Das Gutachten gliedert sich in die Kapitel Allgemeines, Zusammenfassung, Analyse, Literatur und Anhang und umfasst 20 Seiten.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, steht es in Zusammenhang mit der Erstellung eines Schongebietes zum Schutz der Baumühlquelle Weiz und dem Projekt Kalkabbau Wolfsattel der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co. KG.

Das Gutachten bewertet in seinen Schlussfolgerungen ein Bergbauggebiet auf dem Sattelberg aus Sicht des Grundwasserschutzes als nicht umweltverträglich. Weiters wird generell ein Bergbau im Karstsystem des Weizer Berglandes als nicht zulässig eingestuft.

3.2. Stellungnahme

3.2.1. Allgemeines

Wie dem Titel des Gutachtens (2) zu entnehmen ist, hat das Gutachten seinen Fokus auf der Baumühlquelle.

Dem Gutachten liegt keine Karte bei, in der die im Gutachten zu Dutzenden angeführten lokalen Namen, Bezeichnungen und Quellen georeferenziert dargestellt sind. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Ausführungen.

Im Literaturverzeichnis des Gutachtens sind weder das Projekt Wolfsattel noch das dafür erstellte Fachgutachten Hydrogeologie angeführt. Es ist daher keiner Weise nachvollziehbar, woher die im Gutachten (2) zum Projekt gemachten Angaben stammen und ob die Unterlagen des Projekts Wolfsattel von Herrn Dr. HACKER überhaupt in seiner Beurteilung eingeflossen sind. Der Inhalt des Gutachtens legt den Schluss nahe, dass ein Studium des Projekts Wolfsattel nicht stattgefunden hat.

Weiters findet im Gutachten von Dr. HACKER ein fachlicher Diskurs mit den im Fachbeitrag Hydrogeologie der UVE Wolfsattel dargelegten Untersuchungsergebnissen und Argumenten nicht statt. Auch hier liegt der Schluss nahe, dass ein Studium dieser Unterlagen nicht erfolgte. Wie von Dr. HACKER ausgeführt wird, endet sein hydrogeologischer Kenntnisstand mit dem Abschluss seiner eigenen Untersuchungen 1991.

In den folgenden Unterkapiteln wird zu einzelnen Punkten und Kapiteln des Gutachtens von Dr. HACKER Stellung genommen.

3.2.2. Zur Qualität des Quellwassers

Ein zentraler und im Zusammenhang mit der Baumühlquelle vom Gutachter mehrmals im Text verwendeter Begriff ist der des "qualitativ hochwertigen Trinkwassers". Befunde und Ergebnisse von chemisch-bakteriologischen Untersuchungen, die diese Aussage stützen könnten, sind dem Gutachten von Dr. HACKER nicht zu entnehmen.

Aus hydrogeologischer Sicht ist unter dem allgemeinen Begriff eines "qualitativ hochwertigen Trinkwassers" ein Grundwasser zu verstehen, dass es anthropogen und geogen unbelastet und daher frei von chemisch-biologisch-physikalischen Schadstoffen ist.

Dass dem nicht so ist, zeigen sowohl ältere Untersuchungen als auch die im UVE-Fachbeitrag (4) dargelegten Daten und Untersuchungen.

Qualitative Probleme sind in den Quellwässern zumindest seit 1972 dokumentiert. Im Bescheid vom 01.06.1973 werden bakteriologische Untersuchungen für das Rohwasser aus dem Jahr 1972 zitiert. Demnach wurden im August 81 Keime und 14 Coli, im September 30 Keime und 1 Coli nachgewiesen. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Entkeimung der Wässer zumindest seit 1972 notwendig ist.

Der Gutachter Dr. HACKER hat die Ergebnisse der von ihm durchgeführten karsthydrologischen Untersuchungen im Weizer Bergland im Jahr 1991 (1) veröffentlicht. Dort finden sich auch die Ergebnisse von chemisch-bakteriologischen Reihenuntersuchungen. Diesen ist zu entnehmen, dass in der dokumentierten Messreihe vom 09.06.1974 bis 15.06.1975 (8 Probenahmetage) nur an 3 Probennahmetagen keine coliformen Einheiten feststellbar waren. Dazu hält der Autor auf S 46 fest: "Hygienisch bedenklich (hingegen) ist die verschieden hohe mikrobielle Verunreinigung der Oberflächengerinne und der meisten Karstquellen, auch der Baumühl Q. (daher Ozonanlage)" (1).

In (4) wird ausgeführt, dass das aktuelle Wasseruntersuchungsprogramm der Stadtgemeinde Weiz und des Wasserverbandes Oberes Raabtal per Bescheid GZ.: FA13A-33.10 W 11-02/15 vom 29.03.2002 festgelegt wurde. Demnach muss das Rohwasser der Baumühlquelle vierteljährlich einer Standarduntersuchung unterzogen werden. Diese Daten wurden von der Stadt Weiz jedoch nicht zur Verfügung gestellt.

Nach Vorgabe des begutachtenden hydrogeologischen Amtssachverständigen wurde im Einvernehmen mit dem Wasserwerk der Stadt Weiz eine chemisch-bakteriologische Untersuchung an der Baumühlquelle, der Paarquelle und der Kreuzwirtquelle von der staatlich akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle b.a.r.b.a.r.a. Engineering, Consulting, Research & Service GmbH durchgeführt. Die Probenahme fand am 04.08.2008 statt. Die im Prüfbericht Nr. 5981-08 vom 03.09.2008 (ergänzt am 15.09.2008) zusammengefassten Ergebnisse sind (4) zu entnehmen.

Wie die bereits vorliegenden Ergebnisse erwarten ließen, treten in den Quellwässern sowohl koloniebildende Einheiten als auch coliforme Bakterien auf. Weiters wurden auch Escherichia coli und Enterokokken-Keime nachgewiesen.

Neben diesen Krankheitserregern wurden in allen Quellwässern auch Kohlenwasserstoffe nachgewiesen. Der Kohlenwasserstoff-Index (Kohlenwasserstoffe gesamt) wurde in den Quellwässern mit 0,023 - 0,038 mg/l gemessen.

Von den aromatischen BTXE-Kohlenwasserstoffen wurden Toluol und Xylol in den Quellwässern festgestellt.

Wie weiters in (4) ausgeführt wurde, stellt die Wassertrübe neben den chemisch-bakteriologischen Befunden ein weiteres Qualitätskriterium dar. Bereits für den 28. und 29.06.1924 zeigten Beobachtungen, dass die Baumühlquelle unmittelbar, d.h. in wenigen Stunden, auf stärkere Niederschläge mit einer Wassertrübung reagierte. Dr. HACKER schließt daher in seinem Gutachten von 1991 auf die Mobilisation von tonigen Sedimenten in den Klüften bedingt durch höhere Fließgeschwindigkeiten im Karst (1).

Die Trübe des Quellwassers wird vom Wasserwerk Weiz online differenziert nach Trübung fein (0 – 100 NTU) und Trübung grob (100 – 1000 NTU) gemessen. Ebenso wie für andere Parameter werden die Daten auf MO-Disketten gespeichert und müssen zur Weiterverarbeitung reduziert und exportiert werden. Dies erfolgte ebenso wie für die Schüttungsmengen für den Zeitraum von einem Jahr (IX/2006 – VIII/2007) und wurde von der Fa. Marko Ges.m.b.H. & CoKG beauftragt und finanziert (4).

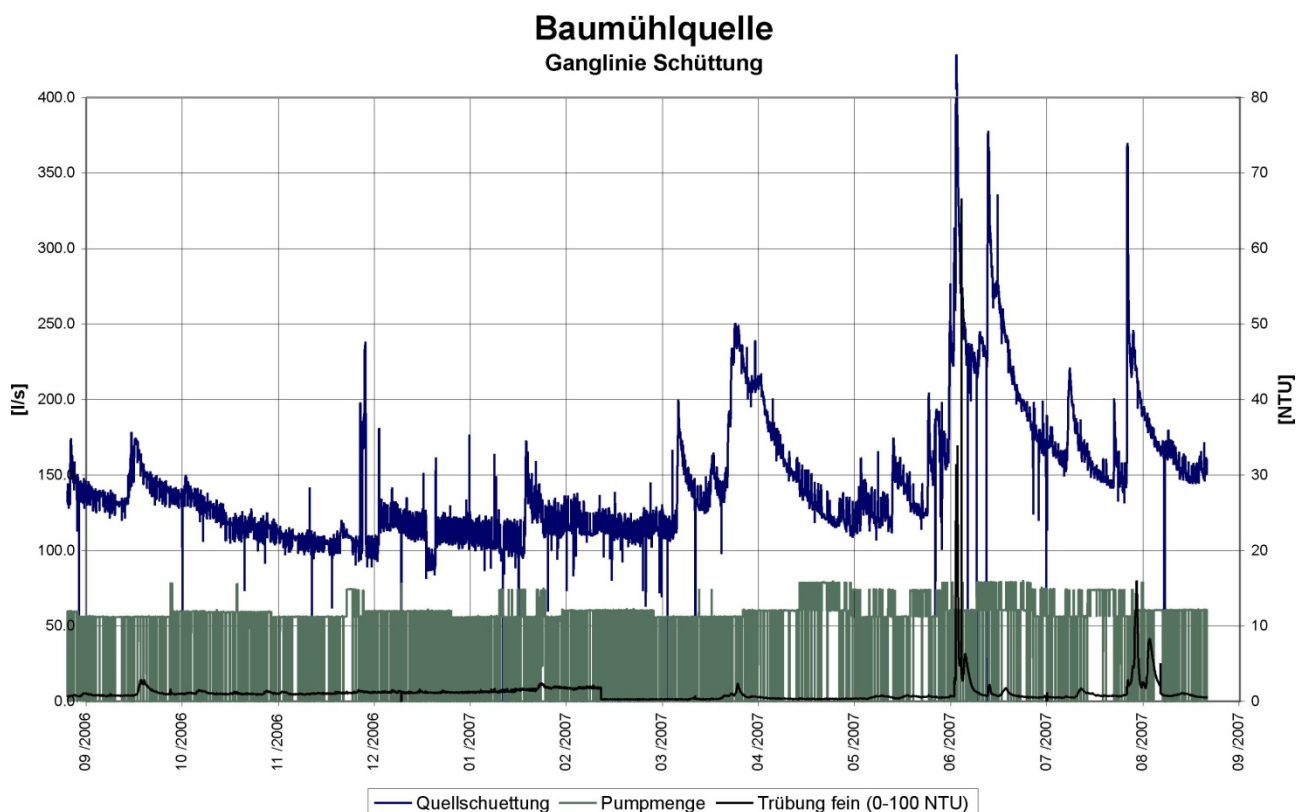


Abbildung 1: Baumühlquelle Schüttungs- und Trübeganglinie Zeitraum IX/2006 – VIII/2007 (ex (4)).

Eine Gangliniendarstellung der Trübemessungen aus (4) ist Abbildung 1 zu entnehmen. Demnach weist die Trübe einen Hintergrundwert von 0 – 2 NTU (= nephelometrische Trübungseinheiten) auf. Bei höheren Schüttungen, die auf Niederschlagsereignisse zurückzuführen sind, steigt die Trübe an. Eine derartige Korrelation ist mehrmals im Beobachtungszeitraum gege-

ben. Die Trübung erreicht dabei Spitzen bis über 60 NTU. Zum Vergleich liegt der Richtwert für die Aufbereitung von Oberflächenwasser am Ausgang der Aufbereitungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung bei 1,0 NTU. Dieser Wert wird im Beobachtungszeitraum eines Jahres an 164 Tagen überschritten.

Um die feinen Schwebstoffe, die zur Trübung führen, aus dem Wasser der Baumühlquelle zu entfernen, muss das Wasser über Sandfilterbecken geleitet werden.

Die Erschließung der Kreuzwirtquelle ("Patschawasser" im Gutachten von Dr. HACKER (2)) wird im wasserrechtlichen Einreichprojekt der Stadt Weiz damit begründet, "dass sie als Ersatz für die Baumühlquelle dienen soll, da diese auf starke Niederschläge im Einzugsgebiet durch Trübung reagiert und bei starker Trübung nicht verwendet werden kann".

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine umfangreiche und aufwändige Behandlung (Entkeimung) und Aufbereitung (Sandfilterung) der Quellwässer der Stadt Weiz notwendig ist, um sie überhaupt in einen genussfähigen Zustand überzuführen und als Trinkwasser zu verbreiten. Ohne diese Maßnahmen sind die Quellwässer aufgrund der enthaltenen Krankheitserreger (pathogenen Keime) und Trübungen als Trinkwasser nicht geeignet. Die Quellwässer der Stadt Weiz stellen daher im Rohzustand "kein qualitativ hochwertiges Trinkwasser" dar, sondern entsprechen in diesem Zustand nicht den Anforderungen an Trinkwasser. Außerdem sind die mit 0,023 - 0,038 mg/l gemessenen Kohlenwasserstoffgehalte (gesamt) in den Quellwässern bedenklich. Es ist nicht auszuschließen, dass zu bestimmten hydrologischen Zuständen höhere Kohlenwasserstoffkonzentrationen auftreten, die dann auch über den Grenzwerten liegen.

Die im Gutachten von Dr. HACKER getroffene Bewertung des Wassers der Baumühlquelle als "qualitativ hochwertiges Trinkwasser" ist daher fachlich falsch und für den Leser des Gutachtens irreführend.

3.2.3. Zum Kapitel "Geplanter Bergbau"

Auf den Seiten 7 und 8 des Gutachtens (Kap. 1.1.1.) wird das "Kalkabbauprojekt" beschrieben. Eine Referenzierung dieser Angaben erfolgt nicht. Da im Literaturverzeichnis weder das UVE-Gutachten noch das Fachgutachten Hydrogeologie angeführt werden, ist nicht nachvollziehbar, woher die zum Bergbau-Projekt gemachten Angaben stammen.

Auf Seite 8 wird von Dr. HACKER ausgeführt, dass "am Ende der Abbautätigkeit eine große künstliche Doline verbleibt, in der die Niederschlagswässer ausschließlich in das Berginnere abfließen". Die Richtung dieser Argumentation ist nicht nachvollziehbar, da dies auch dem Ist-Zustand entspricht, wo am Rücken des Wolfsattels auch kein oberirdischer Abfluss existiert. Einzig und alleine kommt es durch den Bergbau zu einer Verringerung des Flurabstandes um ca. ein Viertel Strecke (von 500 m auf 350 m).

Im Gutachten wird zum geplanten Bergbau auch angegeben, dass das Rohmaterial im bestehenden Steinbruch durch Aufbereitung zu verkaufsfähigen Produkten "veredelt" wird. Da im Projekt Wolfsattel die Weiterverarbeitung der Kalksteine ebenfalls im bestehenden Steinbruch vorgesehen ist, wäre es interessant zu wissen, welche Art von "Veredelung" prozess-technisch gemeint ist und woher diese Information stammt.

3.2.4. Zum Kapitel "Hydrogeologischer Überblick"

Auf Seite 10 des Gutachtens von Dr. HACKER wird festgestellt, dass "die Wahrscheinlichkeit, dass beim Aushub einer Fläche von ca. 17 - 19 ha ein Höhlensystem angefahren wird, mittel bis groß einzustufen ist".

Beim allgemein angesprochenen "Aushub" ist wahrscheinlich der geplante Kalkbergbau Wolf-sattel im Speziellen gemeint. Dazu ist anzumerken, dass der Standort mit 48 Bohrungen mit einer Gesamtlänge von rund 2.500 m bei Tiefen von bis zu 194 m geologisch untersucht (4) wurde. Höhlen bzw. Hohlräume wurden in den Bohrungen nicht angetroffen, auch gibt es nach den Begehungen des Höhlenvereines keine Hinweise darauf.

Dr. HACKER differenziert in seinem Gutachten im Weizer Bergland zwischen einem "seichten" und einem "tiefen" Karst. Wie Seite 12 des Gutachtens zu entnehmen ist, existiert offensichtlich noch ein drittes Karstsystem, welches demnach "langsam fließende Wässer im Liegenden des Tiefenkarstes" umfasst. Eine zumindest schematische Abgrenzung dieser drei Systeme in einer Karte erfolgt jedoch nicht. Datenbelege, z.B. elektrische Leitfähigkeiten, Isotope und Hydro-chemie, die diese These stützen, liegen dem Gutachten ebenfalls nicht bei.

Der "seichte" Karst wird von Dr. HACKER als offenes System mit sehr hohen Fließgeschwindigkeiten (rund 350 m/h) und kurzen Verweilzeiten beschrieben. Beim "seichten" Karstwasserkörper bildet jedes "Massiv" (Sattelberg, Patschaberg und Zetz) eine getrennte hydrologische Einheit (Seite 11 in (2)). Unmittelbar darunter wird unter Punkt 4 auf Seite 11 ausgeführt, dass sich Sattelberg, Patschaberg und Zetz nicht wie getrennte hydrologische Einheiten verhalten. Dadurch ist im Gutachten ein Widerspruch gegeben, der das Verständnis für die angestrebte Unterteilung der Karstsysteme nicht erleichtert.

Weiters "scheint die Entwässerung beim "seichten" Karst EW und ENE entlang von Störungen zu erfolgen. Für den Sattelberg ist die Raab mit den Quellen Kohlbrunnen und Gösserquelle (Gänsebrunnen) die Vorflut" (Seite 12 in (2)).

Wenn dem so ist, stellt sich die Frage, warum dann die Sattelberge im Einzugsgebiet der Baumühlquelle liegen (sollen).

Beim "tiefen" Karst sind nach Dr. HACKER die Fließgeschwindigkeiten niedriger (10 m/h) als beim seichten Karst. Es handelt sich um ein "überdecktes, geschlossenes" System. Gemeint ist wahrscheinlich die tektonische Überlagerung der Gesteine der Schöcklgruppe durch Grünschiefer, Phyllite und Quarzite der Passailer Gruppe, wie sie z.B. am Stroßberg zu beobachten ist (siehe (4)).

Neben den angeführten niedrigen Geschwindigkeiten fließen die infiltrierenden Wässer nach Dr. HACKER in "isolierten Karstschläuchen des Tiefenkarstes jedoch auch mit hoher Geschwindigkeit unter der Schieferserie in der Schöcklkalkmulde zu den Quellen in den Süden ab (Seite 11).

Somit wird einerseits angenommen, dass die in den Sattelbergen infiltrierenden Niederschlagswässer in das Raabtal als Vorflut fließen. Andererseits wird jedoch unterstellt, dass die Niederschlagswässer aus den Sattelbergen langsamer (oder doch mit hoher Geschwindigkeit) über das Tiefenkarstsystem zu den Quellen im Süden strömen.

Dies stellt einen fachlichen Widerspruch dar, der auf Basis der im Gutachten von Dr. HACKER getätigten Aussagen nicht aufzulösen ist.

Unter Punkt 12 (Seite 12) wird dargelegt, dass mit den Oberflächenwässern aus dem Dolomit-Schiefer-Bereich (Bereiche Stroß, Hirschkogel) feinklastische Verwitterungsmaterialien in den Karstkörper gelangen, die die Ursache für Trübe in den Quellen sind, wenn eine "Druckwelle" nach Starkregenereignissen diese mobilisiert. Verbindungen zwischen dem Karst und der lithologischen Überlagerung (Kalkschiefer) können, wie in Punkt 13) am Beispiel der Boarquelle (Anmerkung: =Paarquelle) gezeigt wird, nicht ausgeschlossen werden.

Wenn dies zutrifft und eine Gefährdung durch infiltrierende Oberflächenwässer auch im Hangenden der Schöcklkalke gegeben ist, ist nicht nachzuvollziehen, warum dieser Bereich der Zone 2 und nicht der Zone 1 des Schongebietes zugeordnet bzw. warum überhaupt differenziert wird.

Des Weiteren wird auf Seite 13 eine Verbindung zwischen dem Garracher Wald und den Quellen nördlich von Weiz eingegangen. Diese konnte im Zuge der Untersuchungen von Dr. HACKER nicht nachgewiesen werden. Laut Dr. HACKER könnte das Ergebnis aber auf die Tracerwahl zurückzuführen sein, denn aus seiner Sicht wird ein Zufluss aus diesem Bereich nicht ausgeschlossen.

Offensichtlich besteht trotz zehnjähriger, abgeschlossener Untersuchungen von Dr. HACKER noch ein Erkundungsbedarf, zumindest was das genaue Einzugsgebiet der Baummühlquelle und dessen Schutz betrifft. Sollte auch das Gebiet des Garracher Waldes im Einzugsgebiet der Quellen liegen, müsste eine Integration in das Schongebiet erfolgen.

3.2.5. Zum Kapitel "Klima und Besonderheiten"

Auf Seite 13 seines Gutachtens führt Dr. HACKER aus, dass es durch den globalen Klimawandel künftig im Weizer Bergland vermehrt zu Niederschlägen mit sehr hohen Niederschlagshöhen innerhalb kurzer Zeit kommen wird. So wurde 2007 in Zusammenhang mit einem Unwetter im Bereich Patscha-Zetz-Eibisberg aufgrund der großen Schüttung der Baummühlquelle sogar die Straßendecke über der Quelfassung partiell gehoben.

Dieses Ereignis zeigt auf, wie wichtig auch der Schutz der Baummühlquelle im Bereich der unmittelbaren Fassung ist.

Weiters wird im Gutachten auf Seite 14 ein Rechenbeispiele für ein Starkregenereignis von 200 mm/m²*d für eine Fläche von 17 ha ("Trichter") präsentiert. Durch die Versickerung dieser Regenspende ist mit einer Druckwelle zu den südlich gelegenen Quellen und großen und "verheerenden" (Seite 16) Schäden zu rechnen.

Diese Aussage ist unsachlich und irreführend. Durch den Trichter ändert sich grundsätzlich nichts an der am Wolfsattel der Niederschlagsinfiltration zur Verfügung stehenden (Grundriss)-Fläche. Auch im Ist-Zustand versickern die Regenwässer unmittelbar vor Ort, wie es auch die fehlenden Oberflächenabflüsse belegen. Partiiell findet eine Verkürzung der Sickerwege in der ungesättigten Bodenzone um rund ein Viertel der Länge durch den geplanten Abbau statt.

Eine hydraulische Erläuterung der "Druckwelle" erfolgt durch Dr. HACKER nicht. Eine "Druckwelle" setzt voraus, dass sich zwischen dem Wolfsattel und der Baumühlquelle aufgrund der Niederschläge eine durchgehend wassergesättigte Zone ausbildet, und sich die mit rund 50 bar anstehende Potentialdifferenz in Richtung der Quellen abbaut. Absehen davon, dass ein Niederschlag von 200 mm/m² nicht ausreicht, einen 350 - 500 m mächtigen Karstkörper zu füllen, müssten sämtliche Bergflanken abgedichtet sein, da es sonst zu Druckentlastungen und Wasseraustritten kommen müsste. Auch beträgt der Anteil der geplanten Abbaufäche maximal 0,5 % des Einzugsgebietes der Baumühlquelle, d.h. bei einer Quellschüttung von 150 l/s stammen maximal 0,8 l/s aus dem Wolfsattelgebiet.

Die auf dem Wolfsattel bis 200 m Tiefe niedergebrachten Bohrungen verblieben trocken und wurden mit Drucksonden und Datenloggern über einen längeren hydrologischen Zeitraum beobachtet. Auch bei Starkregen kam es zu keinen nachweislichen Wasserzutritten in den Bohrlöchern.

Weiters sieht das Projekt Wolfsattel vor, dass die bei Extremereignissen über die Volumina des Rückhalte- und Absetzbeckens hinaus anfallenden Niederschlagswässer über den Sturzschart in den Stollen abgeleitet werden.

Im Fall der postulierten "Druckwelle" handelt es sich schlichtweg um eine hydraulisch absurde Behauptung und um eine fachlich unseriöse Argumentation, welche die Ängste der Bevölkerung schürt.

3.2.6. Zum Kapitel "Notwendigkeiten zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz"

In Punkt e) auf Seite 14 schlägt Dr. HACKER vor, dass die Wertschöpfung, Beschäftigungszahl und Steuerleistung der Rohstoffgewinnungsbetriebe denen der Nicht-Rohstoffgewinnungsbetriebe gegenüber gestellt werden sollte.

Inwieweit diese Fragestellung in Zusammenhang mit der Gefährdung der Baumühlquelle von Relevanz ist, sei dahingestellt.

Sollte die Qualität des Karstwasserkörpers durch eine Verunreinigung beeinträchtigt werden, so besteht aus Sicht von Dr. HACKER für die Trinkwasserversorgung und für die High-Tech-Produktionsbetriebe kein kurz- bis mittelfristiger Ersatz (Punkt f), Seite 14).

Ähnlich wie bei der Behauptung "eines qualitativ hochwertigen Trinkwassers" (siehe Kap. 3.2.2) fehlen jedwede Daten und Fakten, die dieses Argument stützen.

Im Gutachten von Dr. HACKER wird ständig der Begriff "Schadstoff" in Zusammenhang mit der Gefährdung der Baumühlquelle verwendet. Es wird aber nicht ausgeführt, welche Art von Schadstoffen und in welcher Konzentration aus dem Bergbau bzw. anderen potentiellen Einträgen erwartet werden. Es wird auch nicht dargelegt, wie sie die Quellwässer gefährden. Es liegen keinerlei Angaben zu deren Sorptions- und Fließverhalten vor.

Ebenso wenig werden die Wasserqualitätsanforderungen der High-Tech-Betriebe angegeben.

Unter Punkt g) wird der Sattelberg als das Einzugsgebiet der Baumühlquelle und der Gösserquelle bezeichnet.

Beim geplanten Abbaug Gebiet am Wolfsattel handelt es sich nicht um das Einzugsgebiet der Quellen, sondern um einen Teil des möglichen Einzugsgebietes der Quellen (0,5 %).

In Punkt h) werden generell die hohen Kosten für die Bereitstellung von Ersatzwasser angeführt, wenn die Baumühlquelle ausfällt.

Im Gutachten von Dr. HACKER wird jedoch nicht dargestellt, wie im Ist-Zustand die Versorgung mit "Trinkwasser bester Qualität" erfolgt, wenn die Baumühlquelle oder andere Quellen aufgrund von Starkregenereignissen und der damit verbundenen Wassertrübung nicht zu verwenden sind.

3.2.7. Zum Kapitel "Ressourcenschutz"

Auf Seite 15 seines Gutachtens wird von Dr. HACKER dargelegt, dass der Grundwasserschutz sowohl im "Nähr"- als auch im "Zährgebiet" (der Quellen) stattfinden muss.

Dazu stellt sich die Frage, warum dann das "Zährgebiet", also das Areal rund um die Quellaustritte nicht entsprechend geschützt sind. In diesem Fall müsste die Rechbergbundesstraße im Bereich der Baumühlquelle gesperrt oder verlegt werden.

Die Vulnerabilität des Karstaquifers des Weizer Berglandes ist nach Aussage von Dr. HACKER "hoch, da auf den Kalkstöcken Sattel-, Patschaberg, sowie Zetz ausreichend dicke und somit schützende Deckschichten fehlen" (Seite 15).

Diese Feststellung deckt sich mit den am Wolfsattel von der Universität Graz durchgeführten Bodenuntersuchungen. Demnach befinden sich tiefgründige Böden aus Kalkbraunerde nur in der Sattelmulde im Bereich der Phyllite bzw. deren Verwitterungsdecke. Ansonsten dominieren Rendzinaböden mit geringen Bodenmächtigkeiten (10 cm) und teilweise hohen Skelettanteilen. Ebenso sind anstehende Felsen (Felsausbisse) zu beobachten. Dies bedeutet, dass die Niederschlagswässer entweder in den Klüften der anstehenden Kalkfelsen versickern oder dies nach einer kurzen Passage der geringmächtigen Bodenschichten der Fall ist. Im Bereich der Phyllite bzw. der tiefgründigen Kalkbraunerden findet aufgrund der geringen Durchlässigkeiten keine Versickerung statt, d.h. die Niederschlagswässer rinnen in die Kalkareale ab, um dort zu versickern.

Bezüglich der schützenden Deckschichten widerspricht sich Dr. HACKER auf Seite 18 selbst, wo er in Zusammenhang mit dem geplanten Bergbaubetrieb ausführt, dass durch den Abtrag der Deckschichten und den "konzentrierten" Abfluss in das Berginnere eine hygienische Gefährdung des Grundwassers und in Folge der Wasserversorgungsanlage besteht.

Auf Seite 16 werden wieder die qualitativen und quantitativen Veränderungen durch den Bergbau in den Raum gestellt, ohne dass diese Veränderungen näher erläutert oder belegt werden. Auf die im UVP-Projekt vorgesehenen umweltschonenden Abbaumethoden und Grundwasserschutz wird jedoch nicht eingegangen.

Nicht unberechtigt stuft Dr. HACKER auf Seite 16 den erheblichen Verkehr und die Straßenerhaltung im Infiltrationsgebiet als potentielle Gefahr ein. Nach Dr. HACKER sollten die anfallenden Straßen- und Oberflächenwässer dem Stand der Technik entsprechend behandelt und entsorgt werden. Auf die potentielle Gefahr von mit Motoren betriebenen Anlagen und Fahrzeugen wird in diesem Zusammenhang verwiesen, da Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle emittiert werden. Bei Unfällen werden Mineralölprodukte freigesetzt. Weiters weist er auf die in der Straßenerhaltung eingesetzten Auftaumittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel hin.

Wie auf Seite 14 wird auf Seite 16 eine punktuelle Infiltration im Abbautrichter und eine auf einen "schnellen Druckanstieg in der phreatischen Zone" zurückzuführende "verheerende Auswirkung" auf die Baumühlquelle inkl. verstärkten Sedimentaustrag postuliert. Auf die fachliche Unhaltbarkeit dieser Aussage wurde bereits in Kap. 3.2.5 eingegangen.

Im Gegensatz zu der auf Seite 17 angeführten "höher dosierten Sprengungen" und ihrer "großräumig Wirksamkeit" sowie den damit verbundenen "Veränderungen in wasserleitenden Karsthohlräumen" sieht das Projekt bei Regelsprengungen den Einsatz von maximal 50 - 70 kg Sprengstoff vor. Von einer "höheren Dosierung" kann daher nicht gesprochen werden.

3.2.8. Zum Kapitel "Maßnahmen"

Nach den Angaben auf Seite 17 "bilden die Kalkstöcke Sattelberg, Patschaberg und Zetz den Hauptteil des Einzugsgebietes der Baumühlquelle und der benachbarten Austritte".

In diesem Zusammenhang wäre von Interesse, wo die Nebenteile des Einzugsgebietes der Baumühlquelle liegen und warum diese nicht durch das Schongebiet geschützt werden. Möglicherweise handelt es sich dabei um die ebenfalls auf Seite 17 als "Nährgebiet" eingestuftten Bereiche Stroß, Hirschkogel und Osserkogel, wo es nach Dr. HACKER zu Grundwasseranreicherungen durch Oberflächenabflüsse kommt.

Dr. HACKER stellt in seinem Gutachten ((2), S 17) fest, dass das "hydrographisch wirksame Einzugsgebiet" der Baumühlquelle durch "über 10 Jahre dauernde(.) interdisziplinäre(.) Untersuchungen sehr gut bekannt (ist)". Demnach bilden die Kalkstöcke Sattel Berg, Patscha Berg und Zetz den "Hauptteil des Einzugsgebietes der Baumühlquelle und ihrer benachbarten Austritte".

Bei diesem Punkt ist generell festzustellen, dass eine hydrogeologische Differenzierung des Einzugsgebietes, welche aufgrund der Ergebnisse der Markierungsversuche von 1982 (durch den Gutachter HACKER) und 2007/08 (im Rahmen des UVP-Gutachtens Wolfsattel) möglich wäre, von Dr. HACKER nicht vorgenommen wird.

So zeigt der Vergleich der Ausbringung von Markierungsstoffen in der Baumühlquelle bei den Versuchen von 1982 und 2007/08 (vgl. (4), Seite 126, Tab. 7.36) deutlich die Dominanz des

Einzugsgebietes östlich des Weizbaches (Einspeiseorte Patschaloch und Poniglgraben/Zetz, siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Ausbringung von Markierungsstoffen in der Baumühlquelle ((4), ergänzt).

Einspeiseort	Erstnachweis nach h	Maximum nach h	Konzentrationsmaximum (mg/m ³)
Patschaloch 1982	50	186	0,800
Poniglgraben/Zetz 1982	180	276	0,040
Wolfsattel Bohrung KB1 2007	-	-	Kein Nachweis
Wolfsattel Bohrung KB2 2007	227	767	0,008

Der Erstnachweis der östlich des Weizbaches eingespeisten Tracer in der Baumühlquelle erfolgte wesentlich schneller als aus dem Bereich Wolfsattel. Hinsichtlich der maximalen Konzentration ist ein Faktor 5 bzw. 100 gegeben. Weiters ist festzuhalten, dass nur einer der beiden am Wolfsattel eingespeisten Markierungsstoffe in den Quellen wieder ausgetragen wurde.

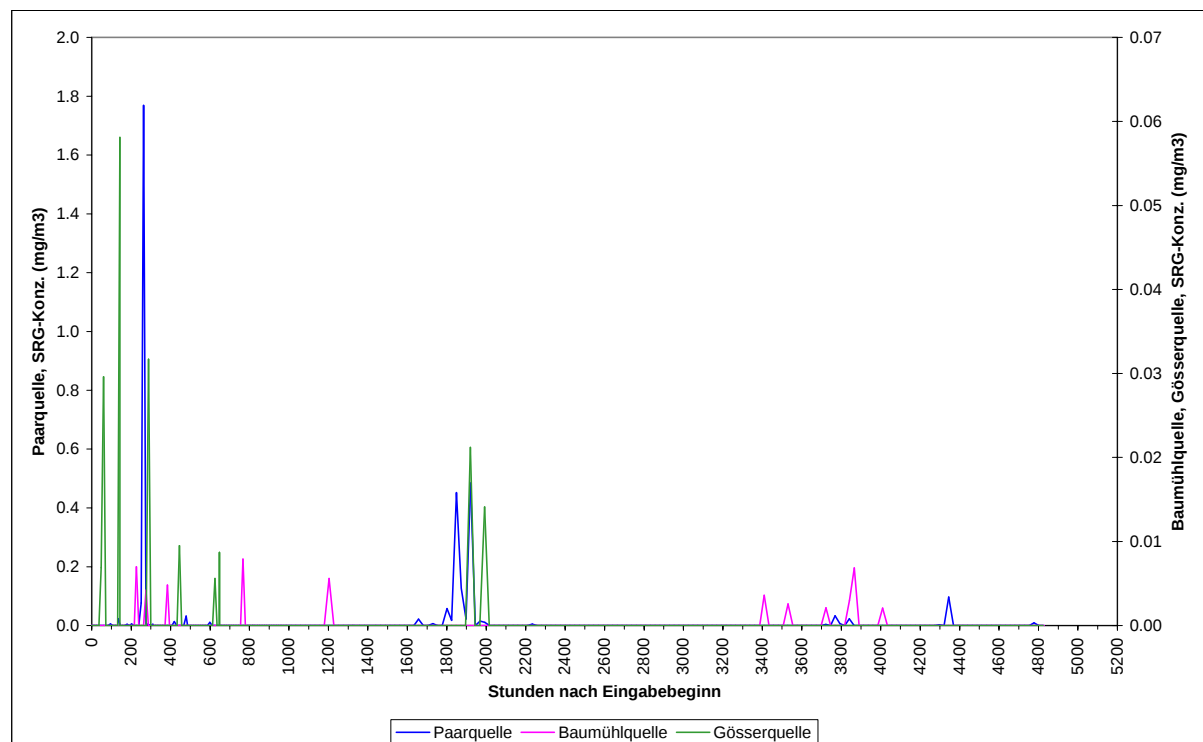


Abbildung 2: Tracerdurchgang Markierungsversuch 2007/2008 (ex (4)).

Anmerkung: Das Übersichtsdiagramm zeigt die zeitliche Verteilung der Nachweise von ORCOACID, SULPHO- und RHODAMINE G ex. an der Baumühlquelle (WS_028), der Paarquelle (WS_029) und der Gösserquelle (WS_083). Die Verbindungslinien zwischen den einzelnen Probenpunkten einer Quelle dienen nur der besseren Darstellbarkeit und indizieren nicht einen kontinuierlichen Konzentrationsverlauf.

Zu beachten ist auch der zeitliche Verlauf des Tracerdurchganges an der Baumühlquelle (Abbildung 2). Nach dem Erstnachweis nach 227 Stunden war kein kontinuierlicher Durchgang, sondern nur ein sporadisches Auftreten festzustellen (ein ähnliches Bild ergibt sich auch für die Paar- und die Gösserquelle). Auffallend war, dass trotz starker Niederschläge zwischen April und Juni 2008 keine weitere Mobilisierung des Markierungstoffes stattfand.

Der festgestellte Konzentrationsgang spiegelt sich auch in der Gesamtausbringung des nachgewiesenen Tracers wieder, der bei 0,3 % der eingebrachten Menge liegt.

Im Fall der Paarquelle (Tabelle 2) liegt die Maximalkonzentration des im Bohrloch KB2 am Wolfsattel eingespeisten Markierungstoffes um den Faktor 200 über der Konzentration des im Patschaloch eingegebenen Tracers, obwohl sowohl die Erstnachweise als auch die Konzentrationsmaxima bei beiden Versuchen in einer ähnlichen zeitlichen Größenordnung liegen. Bei dem in der Bohrung KB1 am Wolfsattel eingespeisten Markierungstoff konnte weder in der Baumühlquelle noch in der Paarquelle (wie auch in den anderen beobachteten Quellen) ein Tracerdurchgang festgestellt werden.

Tabelle 2: Ausbringung von Markierungsstoffen in der Paarquelle ((4), ergänzt).

Einspeiseort	Erstnachweis nach h	Maximum nach h	Konzentrationsmaximum (mg/m ³)
Patschaloch 1982	114	274	0,009
Poniglgraben/Zetz 1982	<480	?	? (Aktivkohle)
Wolfsattel Bohrung KB1 2007	-	-	Kein Nachweis
Wolfsattel Bohrung KB2 2007	95	263	1,770

Im Rahmen einer im UVP-Gutachten (4) durchgeführten Störfallbetrachtung konnte gezeigt werden, dass weder die Versickerung von Hydrauliköl noch von Dieselmotorkraftstoff im Gebiet des geplanten Bergbaus Wolfsattel zu einer Überschreitung der zulässigen Höchstkonzentrationen an Kohlenwasserstoffen bei der Paarquelle, der Baumühlquelle und der Gösserquelle führt. Als Eintragsmengen wurden die von dem Fachgutachter Prof. KESSLER (Montanuniversität Leoben) angegebenen Maximalmengen von 60 l Hydrauliköl und 5 l Dieselmotorkraftstoff angesetzt. Im Fall dieser Grenzwerte liegen die zu erwartenden Konzentrationen zumindest eine Größenordnung unter den zulässigen Höchstkonzentrationen im Trinkwasser.

4. GUTACHTEN DR. HACKER VON MÄRZ 2009

4.1. Allgemeines

Auftraggeber des Gutachtens (3) war das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vertreten durch die Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht. Das Gutachten datiert entweder vom 15.03.2009 (Titelseite) oder vom 25.03.2009 (Seite 20).

Das Gutachten behandelt das Risikopotential für die lokalen Karstwasservorkommen und für die Baumühlquelle im Falle der Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der

Weizklamm. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Veränderung der Qualitäten und Quantitäten der Quellwässer durch den Bau und den Betrieb eines Tunnels sehr wahrscheinlich und das Gefahrenpotential durch technische Maßnahmen nicht absolut beherrschbar ist.

4.2. Stellungnahme zum Gutachten

Da das Gutachten zum Straßentunnel inhaltlich und auch großteils wortwörtlich ident mit dem Gutachten aus November 2008 zur Baumühlquelle (2) ist, kann im Wesentlichen auf die in Kap. 3.2 abgegebenen Stellungnahmen verwiesen werden. Im Folgenden werden noch Punkte zusammengefasst, die in Kap. 3.2 noch nicht behandelt wurden.

Dem Gutachten (3) ist zu entnehmen, dass durchschnittlich 4.200 Fahrzeuge pro Tag durch die Weizklamm fahren, wobei der LKW-Anteil rund 10 % beträgt. Die Gesamtlänge des Tunnels wird zwischen Kreuzwirt und Felsenkeller mit rund 1.960 m angegeben.

Grundsätzlich werden langfristige quantitative und qualitative Veränderungen bei der Baumühlquelle während der Bauarbeiten als sehr wahrscheinlich eingestuft. Das Gefahrenpotential für die Karstentwässerung und die Karstwasservorkommen ist durch technische Maßnahmen nicht absolut beherrschbar. Der Tunnel würde zu irreversiblen Veränderungen in der Karstentwässerung führen und das Abflussverhalten von "Patschawasser" und Baumühlquelle beeinträchtigen.

Dr. HACKER warnt eingehend davor, das Bachbett des Weizbaches, das in der Klamm auf seiner gesamten Länge kolmatiert ist, zu verändern (Verlegung, Vertiefung). Es könnten "nämlich mit einem Mal Schwinden geöffnet werden, in denen Teile des Baches abfließen, was ein neues Gefahrenpotential ergibt". Derartige Veränderungen werden von Dr. HACKER als unzulässig bewertet. Dies wird in der Schongebietsverordnung jedoch nicht berücksichtigt.

Auf Seite 16 werden Sprengungen im Zuge des Tunnelvortriebes als Gefahr für die Veränderung der wasserleitenden Hohlräume angeführt, die Auswirkungen werden aber im Umfeld des Abbaues erwartet.

Es ist nicht nachvollziehbar, was ein möglicher Tunnelvortrieb mit dem geplanten Abbau am Wolfsattel verbindet.

Weiters werden im Tunnel Unfälle mit hochtoxischer Ladung befürchtet und als "Extremereignis" eingestuft. Dass derartige Unfälle auch in der Gegenwart auf jeder Straße im Weizer Bergland erfolgen könnten, wird ebenso nicht erwähnt, wie die Maßnahmen in einem derartigen Störfall hinsichtlich des Grundwasserschutzes aussehen sollten.

5. SCHONGEBIETSVERORDNUNG

5.1. Inhalt und Abgrenzung

In der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark (5) wurde ein Schongebiet, bestehend aus einer Zone I und einer Zone II, zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz festgelegt (Lage siehe Abbildung 3).

In der Zone I ("Engeres Schongebiet") sind unter anderem "die Errichtung und Erweiterung (Gewinnberechtigung) von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen, die Errichtung und Erweiterungen von Tunneln, Stollen und Kavernen u. dgl." nur auf bestimmte Weise zulässig.

5.2. Stellungnahme

Die Intentionen eines Grundwasserschongebietes für die Karstbereiche des Weizer Berglandes sind aus hydrogeologischer Sicht und aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch die zumindest seit 1973 dokumentierten qualitativen Probleme (pathogene Keime, Schwebstofftrübung und Mineralöle) in der Wasserversorgung von Weiz, die eine umfangreiche Aufbereitung des Wassers erforderlich machen, eine Sensibilisierung erfahren.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie der Grundwasserschutz in einem derart anthropogen beanspruchten und vorbelasteten Gebiet (Straßen, Verkehr, Besiedelung) umzusetzen ist bzw. ob ein adäquater Schutz in einem derartigen Risiko-Einzugsgebiet überhaupt möglich ist, ohne unverhältnismäßig groß in bestehende Rechte einzugreifen.

Der anthropogene Druck ist im Weizer Bergland, im Gegensatz zu einem Hochgebirgskarst, wie z.B. dem Hochschwab, sehr hoch. Dies drückt sich in der dichten Besiedlung und den damit verbundenen Verkehrswegen aus. Neben den häufig befahrenen Gemeinde- und Landesstraßen führt mit der Rechbergstraße eine hochrangige Straßenverbindung mitten durch den zentralen Karst des Weizer Berglandes und unmittelbar an Quellen vorbei. Aufgrund der Siedlungstätigkeit befinden sich auch zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Bergbaubetriebe im Schongebiet. Einen weiteren anthropogenen Faktor stellt natürlich auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dar. Dies betrifft den Austrag von Dünger sowie Schlägerungen und den Forstwegebau.

Die Abgrenzung des geplanten Schongebietes ist in Abbildung 3 dargestellt. Sie folgt im Wesentlichen der Verbreitung verkarstungsfähiger Karbonatgesteine. Im Südwesten wird das vorgeschlagene Schongebiet durch die Raab begrenzt. Im Nordwesten verläuft die Grenze entlang Untersattel, Haufenreith zum Kreuzwirt, quert dort das Weizbachtal und schließt die Ortschaften Gschaid und Eibisberg ein. In Eibisberg biegt die Schongebietsgrenze gegen Südosten, verläuft parallel zum Naintschgraben entlang der Hänge der Zetz und der Hohen Zetz bis ins Feistritztal und berührt bei Hart-Puch die Feistritztal-Bundesstraße, der sie bis Nöstl in südwestlicher Richtung folgt. Ab Nöstl verläuft die vorgesehene Schongebietsgrenze über Thannhausen und Leska mehr oder weniger in Ost-West-Richtung bis zum Raabtal. Bei Weiz wird dieser Ost-West-Linienverlauf durch eine auffällige Einbuchtung Richtung Norden unter-

brochen. Dadurch fallen die Industriestandorte im Norden von Weiz (z.B. die Firmen Elin, Weitzer Parkett) nicht mehr in das vorgeschlagene Schongebiet, obwohl auf Höhe dieser Betriebe an den Talflanken die verkarstungsfähigen Karbonatgesteine des Grazer Paläozoikums noch anstehen.

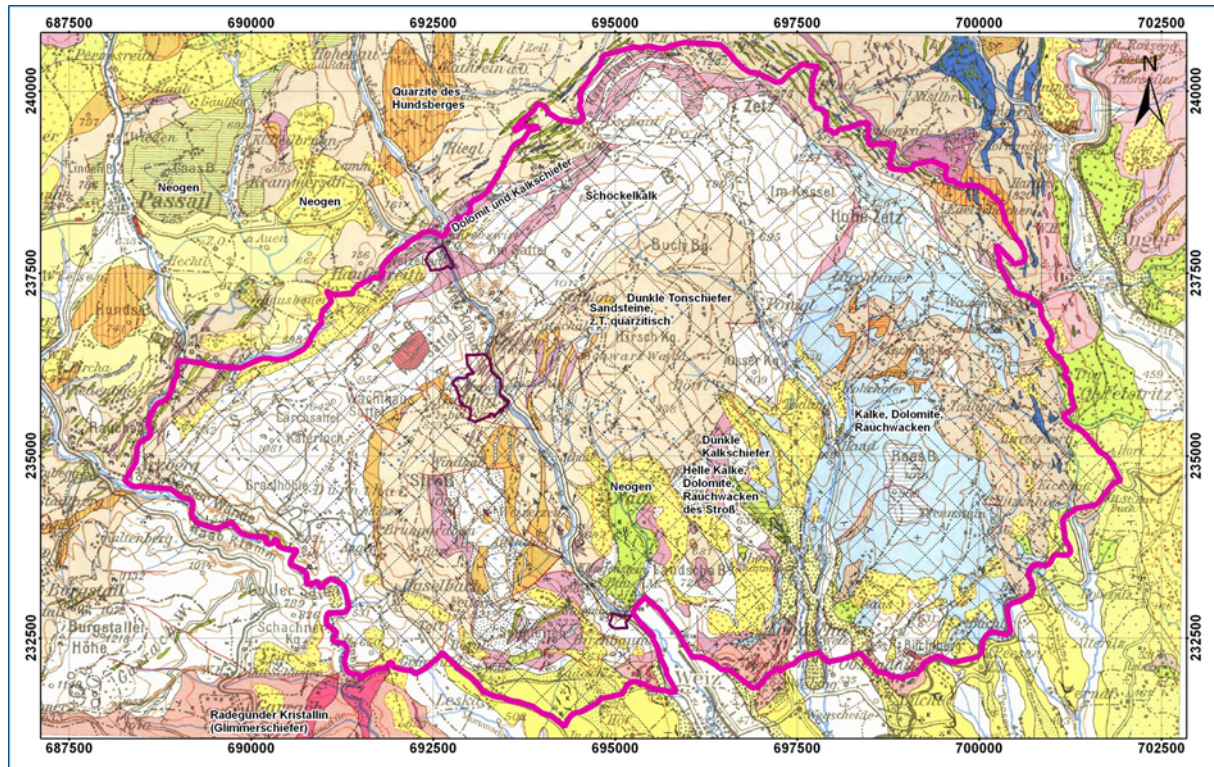


Abbildung 3: Lage des Schongebietes Weizer Bergland in der geologischen Karte (aus (4)).

Dem Erläuterungsbericht zur Schongebietsverordnung ist zu entnehmen, dass im Bereich der verkarsteten Kalke den Deckschichten eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Wie durch die im Rahmen des UVP-Gutachtens durchgeführten geologischen Untersuchungen nachgewiesen werden konnte, fehlen im Bereich des Wolfsattels minderdurchlässige Deckschichten, da über den Kalken nur geringmächtige Rendzinaböden ausgebildet sind. Das Fehlen von Deckschichten zeigt sich auch in der raschen Versickerung der Niederschlagswässer und den fehlenden Oberflächengerinnen.

Die am Wolfsattel durchgeführten Bodenuntersuchungen werden durch die Aussage von Dr. HACKER in seinem Gutachten insofern bestätigt, als "das auf den Kalkstöcken Sattel-, Pat-schaberg, sowie Zetz ausreichend dicke und somit schützende Deckschichten fehlen" (2).

Die Gefährdung durch den erheblichen Verkehr und die Straßenerhaltung, die von Dr. HACKER in seinem Gutachten (2) dargelegt wurde (siehe Kap. 3.2.7), wird in der Schongebietsverordnung nicht ausreichend berücksichtigt. Dr. HACKER stuft den erheblichen Verkehr und die Straßenerhaltung im Infiltrationsgebiet als potentielle Gefahr ein. Die anfallenden Straßen- und Oberflächenwässer sollten dem Stand der Technik entsprechend behandelt und entsorgt werden. Weiters weist er auf die in der Straßenerhaltung eingesetzten Auftaumittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel hin.

Somit wären Siedlungs- und Verkehrseinschränkungen, die Entsorgung der Straßenwässer und auch Straßensperren in der Zone 1 die konsequente Ausführung des angestrebten Grundwas-

serschutzes im Weizer Bergland. Von den mindestens 4.000 Fahrzeugen (Dr. HACKER), die täglich die Rechbergbundesstraße und andere Straßen nutzen, geht eine größere Bedrohung für das Grundwasser aus, als von den Bergbaubetrieben, wo entsprechende Vorkehrungen für Störfälle getroffen sind.

Als mit dem Gedanken des Grundwasserschutzes unvereinbar wird auch die Überbauung der Fassung der Baumühlquelle durch die Bundesstraße gesehen. Auch die Paar- und die Kreuzwirthquelle befinden sich unmittelbar neben der Bundesstraße, was den angestrebten Grundwasserschutz im Fall von Verkehrsunfällen nicht gewährleistet. Zumindest für die mittelbaren Quellfassungsbereiche sollten entsprechende Schutzgebiete existieren.

Dr. HACKER warnt eingehend davor, den in der Klamm auf seiner gesamten Länge kolmatierten Weizbach zu verändern, da dadurch nämlich mit einem Mal Schwinden geöffnet werden, in denen Teile des Baches abfließen und ein neues Gefahrenpotential ergeben (3). Diese als unzulässig eingestuftten Veränderungen werden in den Auflagen der Schongebietsverordnung nicht berücksichtigt.

Generell ist eine Differenzierung des Schongebietes in die Zonen I und II nach den hydrogeologischen Verhältnissen und den Gutachten von Dr. HACKER nicht eindeutig möglich und wird auch nicht erläutert. Dr. HACKER stellt mehrmals fest, dass auch die Schutzzone 2 aufgrund von infiltrierenden Oberflächenwässern ein Einzugsgebiet der Quellen darstellt, wo es zum Eintrag von Verunreinigungen kommt.

5.3. Regelwerk

Die in der Schongebietsverordnung angegebene "nur auf bestimmte Weise Zulässigkeit" von Bergbaubetrieben und Steinbrüchen wird von den gängigen Regelwerken ebenfalls so gesehen. Ein generelles Verbot von Bergbaubetrieben und Steinbrüchen in einem Grundwasserschongebiet ist im ÖWAV-Regelblatt 201 "Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen" (2007) (7), das entsprechend dem Titel den Schutz von Karstwasservorkommen zum Inhalt hat, nicht vorgesehen.

In Kap. 6.4.3 des ÖWAV Regelblattes 201 (7) wird auf Rohstoffentnahmen im Karst eingegangen. Darin wird festgehalten, dass der Einsatz von Kohlenwasserstoffen in Schmierölen und Treibstoffen und Resten von Sprengmitteln eine nicht zu vernachlässigende potenzielle Belastung darstellen. Aus diesem Grund müssen Rohstoffentnahmen in Schutzgebieten unterbleiben. In Schongebieten muss eine potenzielle Belastung durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden. Z.B. sind Fahrzeuge und Geräte, die mit wassergefährdenden Treibstoffen etc. betrieben werden, unter Verwendung entsprechender Auffangwannen oder gleichwertig zu sichern.

In Kap. 8.2.2 des ÖWAV Regelblattes 201 (7) wird zu Wasserschongebieten ausgeführt, dass über die Verordnung Maßnahmen festgelegt werden können, die vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Unter die Maßnahmen, die als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, fallen als Beispiele gemäß ÖWAV Regelblatt 201 (7) die "Errichtung von Sand-, Kies- und Schottergruben, gewerbliche Betriebsanlagen, Verkehrsanlagen, Bergbaubetriebe, Bauführungen, Transport und Lagerung von Mineralöl, Ablagerungen aller Art sowie die Verwendung bestimmter wassergefährdender Düngungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel".

Wesentlich ist auch, dass den angeordneten Schutzmaßnahmen eingehende hydrologische, technische und wirtschaftliche Untersuchungen und Überlegungen vorausgehen müssen. Ob dies im Zusammenhang mit dem Weizer Bergland in ausreichendem Umfang erfolgte, sei dahingestellt.

Auch die ÖVGW-Richtlinie W 72 (1995) "Schutz- und Schongebiete" (6) kennt kein Verbot von Bergbaubetrieben in Schongebieten. Darin wird ausgeführt, dass Bergbaubetriebe und Sprengungen in Karst- und Kluftgrundwasserleitern in Schongebieten bewilligungspflichtig sind.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Fa. Geoteam hat den Fachbeitrag Hydrogeologie für das Projekt des Kalkabbau Wolfsattel 2008 bzw. 2009 ausgearbeitet und wurde in weiterer Folge von der Fa. Marko mit der hydrogeologischen Bewertung der im Juni 2009 veröffentlichten Verordnung zum Wasserschongebiet Weizer Bergland und ihrer Grundlagen beauftragt.

Zu den Grundlagen zählen zwei hydrogeologische Gutachten von Doz. Dr. HACKER, die im November 2008 bzw. März 2009 im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zum Zwecke der Gefahrenbeurteilung im Einzugsgebiet der Baummühlquelle der Stadt Weiz erstellt wurden.

Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Begutachtung von Dr. HACKER auf einem Kenntnisstand von 1991 basiert. Obwohl speziell sein Gutachten von November 2009 das Projekt Wolfsattel berührt, setzt es sich nicht mit dem Projekt Wolfsattel und dem hydrogeologischen Fachgutachten Wolfsattel sowie dessen Argumentationen auseinander.

Der Befund, der die Grundlage der gutachterlichen Aussagen bildet, wird weder durch Daten noch durch Literaturzitate ausreichend referenziert. Darunter leidet die Schlüssigkeit des Gutachtens.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass in den Gutachten Behauptungen aufgestellt werden, die oft nicht mit Fakten belegt und daher nicht überprüfbar sind. Wie z.B. im Fall des im Gutachten mehrmals angeführten "qualitativ hochwertigen Trinkwassers" oder im Postulat einer "verheerenden Druckwelle" aufgrund des geplanten Bergbaus sind die Aussagen schlichtweg falsch und führen zu einer Verunsicherung eines nicht fachkundigen Lesers.

Richtig ist vielmehr, dass die Quellwässer permanent verkeimt und zeitweise getrübt sind und daher einer Aufbereitung unterzogen werden müssen. Ebenso ist die von Dr. HACKER beschriebene "verheerende Druckwelle" geohydraulisch nicht möglich.

Wie das Beispiel der Deckschichten zeigt, die im Gutachten einmal als in den Sattelbergen nicht vorhanden und ein anderes Mal im Gutachten davor gewarnt wird, sie aus Gründen des Grundwasserschutzes auf dem Wolfsattel zu entfernen, sind in den Gutachten immer wieder interne Widersprüche festzustellen, die die Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Aussagen erschweren.

Durch diese Mankos verlieren auch fachlich richtige Aussagen im Gutachten an Stellenwert, vor allem wenn es Aussagen zur Vulnerabilität des Karstgrundwasserkörpers geht.

So zeigt Dr. HACKER z.B. die große Gefährdung des Grundwassers durch den starken Autoverkehr im Weizer Bergland auf. Eine Sammlung und Entsorgung der Straßenwässer hält er für notwendig. Weiters legt Dr. HACKER in seinen Gutachten dar, dass in der Zone 2 des Schongebietes ebenfalls eine Kontaminationsgefahr durch infiltrierende Oberflächenwässer gegeben ist. Auch wird auf die Verletzlichkeit der Kolmationsschicht im Weizbach und der damit verbunden Gefahren hingewiesen.

Was die Schongebietsverordnung für das Weizer Bergland betrifft, ist sie aus hydrogeologischer Sicht und aus Gründen des Grundwasserschutzes zu unterstützen. Es stellt sich nur die Frage, inwieweit ein restriktiver Grundwasserschutz in einem anthropogen stark genutzten Risiko-Einzugsgebiet, wie es das Weizer Bergland darstellt, umzusetzen ist, ohne massiv in bestehende Rechte einzugreifen.

Die Auflagen und die Differenzierung in zwei Zonen zeigen, dass die Verordnung ihren Schwerpunkt im Schutz vor Rohstoffentnahmen, Steinbrüchen und Bergbauvorhaben hat. Bedauerlicher Weise wurden gleichwertige Einschränkung bzw. Verbote für den Autoverkehr auf den Haupt- und Nebenstraßen des Weizer Berglandes sowie eine Sammlung und Entsorgung der Straßenwässer in der Verordnung nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung des Schongebietes in eine Zone 1 und eine Zone 2 ist auf Basis der Schongebietsverordnung und der Unterlagen fachlich nicht haltbar. Dazu müssten verdichtende bzw. weiterführende Untersuchungen angestellt werden, wobei die Versickerung von Oberflächenwässern immer eine Gefährdung im Einzugsgebiet der Karstquellen darstellen wird.

Die Verordnung sowie das gängige Regelwerk sehen im Fall eines in einem Schongebiet geplanten Bergbaubetriebes bzw. Steinbruches eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vor. Dadurch hat die Behörde eine ausreichende Möglichkeit ein Projekt zu prüfen und hinsichtlich des Grundwasserschutzes zu beurteilen. Ein generelles Verbot wäre aus hydrogeologischer Sicht nicht angemessen.

Geoteam Ges.m.b.H.

Graz, 23.09.2011

Univ.-Prof. Dr. Johann Goldbrunner e.h.
Geschäftsführer

Mag. Christian Kriegl
Projektleitung



Fachabteilung 17 B

**Technischer
Amtssachverständigendienst**

An die

FA13A
Landhausgasse 7
8010 Graz

Allgemeine Bautechnik

Bearbeiter: **OBR Mag. Peter Rauch**
Tel.: (0316) 877 - 4251
Fax: (0316) 877 - 2930
E-Mail: fa17b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA17B- 90-15/2008-66 Bezug: FA13A-33.40-12/2008-5 Graz, am 15.4.2008
Ggst.: Schongebietsverordnung zum Schutz der
Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl
Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch,
Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz; Begutachtung

Sehr geehrter Hr. Dr. Bernhart, lieber Alois !

Anbei meine gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des ggst.
Grundwasserschongebietes.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter der Fachabteilung
i.V.

(OBR Mag. Peter Rauch)

Beilage:

- erwähnt

Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht

Mit Schreiben der do. Behörde vom 18.3.2008 wurde der Entwurf des Grundwasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungen der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen, der Stadtgemeinde Weiz und des Wasserverbandes Schöckl-Alpenquell, samt planlicher Darstellung und Erläuterungsbericht, vorgelegt.

Dazu ist aus hydrogeologischer Sicht folgendes festzuhalten:

Verwendete Unterlagen:

- Fuchs: Der Karst am Ostufer der Weizklamm.- Ber.d.ww.Rahmenplan., Graz 1983.
- Hacker: Karsthydrologische Untersuchungen im Weizer Bergland.- Ber.d.ww.Rahmenplan., Graz 1991.
- ÖVGW: Richtlinie W 72 - Schutz- und Schongebiete.- Wien Februar 2004.
- ÖWAV: Regelblatt 201 – Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen.- Wien 2007.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Das geplante Grundwasserschongebiet stellt aus fachlicher Sicht ein sehr gutes Instrument zum Schutz der genannten Wasserversorgungen dar. Unbestritten ist, dass das umfasste Gebiet und damit auch die zugehörigen Wasserversorgungsanlagen, aufgrund der hier vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Charakteristik (Karst, mit durchwegs hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten) als sehr sensibel zu erachten ist.

Demgegenüber steht eine ausgesprochen intensive Nutzung des Areals durch Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Gewerbe. Ein Umstand, der andere geschützte Karstwasservorkommen (z.B. Hochschwab, Totes Gebirge) nicht derart trifft.

Die Umgrenzung des Einzugsgebietes und somit die Dimensionierung des Grundwasserschongebietes entspricht den bislang vorliegenden hydrogeologischen Erkenntnissen und kann als ausreichend umfassend erachtet werden.

Auch beinhaltet der Entwurf Verbote, Bewilligungs- und Anzeigepflichten, die einen weitestgehenden Schutz des Grundwasservorkommens erwarten lassen.

Diskussion:

Zu § 4, Zif. 4 Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen:

Laut geplanter Schongebietsverordnung wird "die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen" den unzulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten (§ 4, Zif. 4) zugeordnet. Unter bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten werden u.a. "die Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m" (§ 5, Zif. 2) und "die Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit **das Grundwasser** und/oder Oberflächenwasser **zu beeinträchtigen vermag**" angeführt (§ 5 Zif. 11).

Allein unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sind Bergbaubetriebe im obigen Sinne einerseits als "Grabungen unter eine bestimmte Tiefe" und andererseits als "gewerbliche Anlagen, deren Tätigkeitsbereich das Grundwasser zu beeinträchtigen vermag" anzusehen. Wird nun die potentielle Gefährdung als Beurteilungsgrundsatz heran gezogen, so sind entweder alle diese Maßnahmen und Tätigkeiten zu verbieten oder einer Bewilligungspflicht zu unterziehen. Eine Begründung dafür, warum der Errichtung von Steinbrüchen ein deutlich darüber hinausgehendes Gefährdungspotential zugeordnet wird, das ein derartiges Verbot rechtfertigen würde, ist dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen.

Zieht man nun das, den Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse normierende Regelwerk der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

(ÖVGW) W 72 "Schutz- und Schongebiete" heran, so findet man unter Kapitel 7. (Schutzanordnungen – Gefährdungspotentiale), Unterkapitel 7.3.2. (Eingriffe in die Überdeckung/Deckschichte) eindeutige Hinweise, dass für Sprengungen in Karst- und Kluftgrundwasserleiter, für Tagbau, Untertagebau sowie die Errichtung und den Betrieb von Tunneln, Stollen, Kavernen und dgl. im Schongebiet lediglich Bewilligungspflichten vorgesehen sind. Es wird so hin der Tag- dem Tunnelbau gleichgestellt, was hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten ist. Dies würde auch den aktuellen Vorschriften in den bestehenden Schongebieten der Steiermark für Karstgrundwasserleiter, wie Totes Gebirge, Sandling – Sarstein – Loser, Hochschwab und Schöckl entsprechen, die hinsichtlich ihrer hydrogeologischen Eigenschaften mit einer vergleichbaren Sensibilität versehen sind.

Diese Sicht wird durch die Ausführungen im ÖWAV-Regelblatt 201 "Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen" bestätigt, wonach ein Verbot von Rohstoffentnahmen in Karstgebieten lediglich im Schutzgebiet vorzunehmen ist. "Eine potentielle Belastung durch bestehende Rohstoffentnahmen in Schongebieten muss durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden". In weiterer Folge werden in diesem Regelblatt Beispiele für derartige besonderen Maßnahmen angeführt. Auch ist darin niedergeschrieben (Kap.8.2.2.), dass in Wasserschongebieten unter die Maßnahmen, die als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, beispielsweise die Errichtung von Bergbaubetrieben, Verkehrsanlagen u.a. fallen.

Argumentiert man das Verbot des Bergbaues mit der Beschädigung bzw. Entfernung der Überdeckung bzw. Deckschichten, so sei angemerkt, dass unbestritten diesen Schichten eine wesentliche Schutzfunktion – nicht nur hinsichtlich Reinigungsleistung, sondern auch hinsichtlich Reaktionszeit auf Störfälle - für das darunter liegende Grundwasser zukommt. Der ÖVGW-Richtlinie W 72 ist jedoch auch zu entnehmen, dass die Grundwasserüberdeckung "keinen generell wirksamen Schutz darstellt" (siehe dazu Seite 27, Kap. 7.3.2, 2ter Absatz der Richtlinie).

Erfahrungsgemäß - dieser Umstand wird auch im Erläuterungsbericht gewürdigt (mäßig bis hoch durchlässige Böden) – weisen Böden und Deckschichten in Karstgebieten, mit Ausnahme von Dolinen, in der Regel eine geringmächtige, nicht immer flächendeckende und

gut durchlässige Ausgestaltung auf, wodurch vor einer Überbewertung ihrer Schutzfunktion zu warnen ist.

Im Lichte der Verhältnismäßigkeit müssten daher - zur Argumentation eines Verbotes - die Auswirkungen von Bergbaubetrieben konkret als Beeinträchtigung der Wasserversorgungen fassbar sein, zumal solche Betriebe im geplanten Schongebiet bereits bestehen. Soweit dem ha. hydrogeologischen Amtssachverständigen bekannt und z.T. dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, wurden bislang – trotz z.B. ca. acht Jahrzehnte währenden Betriebs der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Weiz – keine Verunreinigungen des genutzten Karstwassers festgestellt, die der intensiven Nutzung des Einzugsgebietes (drei Bergbaubetriebe, zwei Deponien, übergeordnete Verkehrswege etc.) bei z.T. geringen Flurabständen (Karstwasserspiegel in etwa auf Höhe Weiz- und Raabklammboden) zuzuordnen sind. Trübungen und Verkeimungen sind als für Karstwässer übliche bzw. natürliche Begleiterscheinungen zu werten.

Es wird daher aus hydrogeologischer Sicht das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet, um dem notwendigen Schutz der Wasserversorgungen genüge zu tun, zumal eine solche nicht von Vorneherein auch eine Bewilligungsfähigkeit impliziert.

Zu § 4, Zif. 3 Errichtung und Betrieb von Abfalldeponien:

Diese o.a. Aussagen bezüglich "Bewilligungspflicht statt Verbot" treffen sinngemäß ebenso auf das generelle Verbot von Deponien zu. Auch hier sieht die ÖVGW-Richtlinie W 72 für Bodenaushub- und Baurestmassendeponien lediglich eine Bewilligungspflicht vor. Aufgrund der gemäß Deponieverordnung i.d.g.F. diesbezüglich charakterisierten Deponietypen und deren abschätzbares Gefährdungspotential wäre zumindest für Bodenaushub- und Inertstoffdeponien eine derartige Regelung als ausreichend anzusehen.

Graz, am 15.4.2008

Mit freundlichen Grüßen
Der hydrogeologische ASV
(OBR Mag. Peter Rauch)

EINSCHREIBEN

Landeshauptmann von Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung 13A
Referat Wasser- und Schifffahrtsrecht
zH Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

Per E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

GZ: FA 13A-33.40-12/2008-158

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR., LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF., DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG., LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG., LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG., P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR., LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR., LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG., DR., LL.M.
MARKUS GADERER, MAG., LL.M.

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE
FN 228459 W LG LINZ
UID ATU56230625

Wien, 03.08.2012
AZ Marko2KG/AbbauWolfWA
LIB/nin-335

Einschreiterin: Marko Ges.m.b.H. & Co. KG
In der Weiz 133, A-8160 Weiz

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
1010 Wien, Mölker Bastei 5
Code P034203
Tel. 01 / 7186680-0
Konto Nr. 00000018491
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

STELLUNGNAHME

zur Novellierung der Schongebietsverordnung "Weizer Bergland"

LINZ - WIEN

A-1010 WIEN, MÖLKER BASTEI 5, TEL (01) 718 66 80-0, FAX (01) 718 66 80-630
E-MAIL: OFFICE.WIEN@HASLINGER-NAGELE.COM WWW.HASLINGER-NAGELE.COM

1-fach
8 Beilagen (Beilage 5
auf gesondertem
Datenträger per Post)

Der Landeshauptmann von Steiermark plant eine Novellierung der Schongebietsverordnung "Weizer Bergland". Mit Schreiben der Stmk Landesregierung vom 11.07.2012, GZ: FA 13A-11.10-33/2008-98, wurde die Einschreiterin aufgefordert, eine allfällige Stellungnahme ebenfalls bis zum 06.08.2012 bei der UVP-Behörde einzubringen.

Die Einschreiterin hält es für erforderlich, auch im Verordnungserlassungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben und dabei nochmals auch auf die in der Vergangenheit mehrfach geäußerten Bedenken hinzuweisen. Aus diesem Grund erstattet sie binnen offener Frist nachstehende

S T E L L U N G S N A H M E

1. Historie

Das von der geltenden Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" erfasste Gebiet dient seit langem der Gewinnung von Trinkwasser. Aus diesem Grund wurde bereits in den 80iger-Jahren des vorigen Jahrhunderts angedacht, eine Schongebietsverordnung zur Sicherung des erschoteten Wassers zu erlassen. Die Pläne für die Erlassung eines derartigen Schongebiets, wurden jedoch nicht weiter verfolgt.

Mit Bescheid vom 14.09.2007, BMWA-67.050/0107-IV/10/2007, verlieh der BMWA der Einschreiterin die Bergwerksberechtigung für die Überschar "Wolfsattel 1" (Beilage .1). Mit diesem Rechtsakt wurden die von dieser Bewilligung erfassten Flächen zum Bergbaugbiet. In diesen Verfahren wurden vom Land Steiermark trotz der eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit keine Bedenken gegen die Verleihung ausgesprochen.

Anlässlich der Einreichung des UVP-pflichtigen Vorhabens "Wolfsattel" der Einschreiterin, wurden die Bemühungen der Wasserrechtsbehörde zur Erlassung eines Schongebiets forciert. In diesem Zusammenhang wurden vom Landeshauptmann von Steiermark zwei Stellungnahmen von Univ.-Doz. Dr. Hacker beauftragt, der sich kritisch zur Errichtung von Steinbrüchen bzw deren Erweiterung in diesem Gebiet äußerte. Eine nähere Befassung mit den im Zuge des UVP-Verfahrens eingereichten Unterlagen oder eine Befassung mit dem im modernen Bergbau herrschenden Stand der Technik fand darin nicht statt.

Die von mehreren Seiten im Verordnungserlassungsverfahren gegen diese

Stellungnahmen geltend gemachten Bedenken, stützten sich vor allem darauf, dass die konkrete Projektausgestaltung der Einschreiterin eine Gefährdung der Trinkwasservorräte sowohl im Normalbetrieb als auch beim unwahrscheinlichen Eintritt eines Störfalls ausschließen würden. Vielmehr würde es durch die Realisierung des Projekts sogar zu einer Verbesserung gegenüber der Ist-Situation kommen. Die Einschreiterin zeigte auf, dass die Ist-Situation deutliche Belastungen des geschroteten Trinkwassers zeigen würde. Das geschrotete Wasser kann nicht unmittelbar zur Trinkwassernutzung genutzt werden, weil es eine starke Verkeimung aufweist. Zudem würde eine über den Grenzwerten liegende Belastung mit Kohlenwasserstoffen vorliegen (Beilage ./2). Bereits im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Baumühlquelle vom 01.06.1973, Zl. 3-348 We 19/41-7, wurden diesbezügliche bakteriologische Untersuchungen zitiert.

Die Stellungnahme von Univ.-Doz. Dr. Hacker war zudem aus fachlicher Sicht unzureichend und widerspricht den facheinschlägigen Normenwerken, die den Stand der Technik und Wissenschaft wiedergeben, für die Ausweisung von Schongebieten (ÖVGW, Schutz- und Schongebiete. Richtlinie W 72 [2004]; ÖWAV, ÖWAV-Regelblatt 201. Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen [2007]). Diese technischen Normen sehen übereinstimmend eine bloße Bewilligungspflicht für Bergbauvorhaben in Schongebieten vor. All das wurde vom Büro Geoteam in beiliegender Stellungnahme aufgezeigt (Beilage ./3). Selbst die Fachabteilung 17B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung äußerte in ihrer Stellungnahme fachliche Bedenken gegen den Verordnungstext (Beilage ./4):

"Es wird daher aus hydrogeologischer Sicht das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet, um dem notwendigen Schutz der Wasserversorgung ein Genüge zu tun, zumal eine solche nicht von vorne herein auch eine Bewilligungsfähigkeit impliziert."

Trotz dieser Kritik erließ der Landeshauptmann von Steiermark mit Stmk LGBl 58/2009 die Schongebietsverordnung "Weizer Bergland". Mit dieser Verordnung wurde der zur Belastung des Trinkwassers führende Bestand nicht beschränkt. Übergangsbestimmungen waren in der Verordnung nicht enthalten.

Die Verordnung war zudem so unpräzise formuliert, dass unsicher war, ob die geplante Umsetzung des Vorhabens Wolfsattel unzulässig oder in bestimmter Weise

zulässig war. Diese von der Einschreiterin an den Umweltsenat herangetragene Frage wurde in den Bescheiden vom 18.03.2012, US 8A/2009/24-10, und vom 09.02.2012, 8B/2011/25-13, beantwortet, indem der Umweltsenat klarstellte, dass eine UVP-rechtliche Genehmigung des Vorhabens grundsätzlich möglich sei und die Schongebietsverordnung daher kein absolutes Verbot, sondern bloß eine Bewilligungspflicht vorsah. Ob eine Genehmigung möglich ist, wäre in einem UVP-Verfahren auf sachverständiger Grundlage zu ermitteln.

2. Aktueller Entwurf

Mit dem vorliegenden Entwurf der Novellierung einer Schongebietsverordnung soll nach Ansicht des Verordnungsgebers die Schongebietsverordnung nunmehr dahingehend "klargestellt" werden, dass die Errichtung und Erweiterung von Steinbrüchen (Gewinnungsberechtigung) unzulässig ist. Wie auch schon bei erstmaliger Erlassung der Schongebietsverordnung ist im gegenständlichen Novellierungsvorschlag keine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren vorgesehen.

Im Ergebnis würde diese Verordnung – ihre Anwendbarkeit auf das Vorhaben vorausgesetzt – die bisher von der Einschreiterin getätigten erheblichen Investitionen für die Ausarbeitung des Projekts und Sicherung der Flächen frustrieren. Die damit verbundenen Kosten für die Wasserversorgung (hingewiesen sei auf § 34 Abs 4 WRG 1959; dazu weiter unten) werden in der Verordnung sowie in den Begleittexten nicht angesprochen.

Zu dieser Novellierung bestehen erhebliche Bedenken aus fachlicher und rechtlicher Sicht, wie im Folgenden aufgezeigt wird.

3. Fachliche Bedenken gegen die Grundlagen der Schongebietsverordnung

Die von der Wasserrechtsbehörde beauftragten, bereits der Stammfassung der Verordnung zugrundeliegenden Unterlagen weisen massive fachliche Mängel auf. Die Stellungnahmen von Univ.-Doz. Dr. Hacker wurden einer fachlichen Bewertung des Büros Geoteam unterzogen (vgl nochmals Beilage ./3), die aufzeigen, dass diese Unterlagen das von der Wasserrechtsbehörde intendierte absolute Abbauverbot nicht rechtfertigen. Vielmehr wird darin unter Verkennung des im Bergbau angewendeten Standes der Technik ein Gefährdungspotential argumentiert, welches tatsächlich

nicht besteht. Neben diesem Stand der Technik, der die Gefährdung des Grundwassers bereits a priori ausschließt, wurden im konkreten Projekt von der Einschreiterin weit darüber hinausgehende Maßnahmen geplant, die letztlich eine Verunreinigung des Trinkwassers sogar im Störfall bei einer worst case-Betrachtung ausschließen. Durch die Errichtung von Absetzbecken, der Schaffung befestigter Oberflächen, des Vorhandenseins von elektrischem Strom, ausreichend vorhandenen Ölbindemitteln und im Fall eines Unfalls die umgehende Auskoffierung des kontaminierten Bereichs ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jegliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Nachgewiesen wurde weiters, dass auch bei Nichtanwendung dieser Maßnahmen eine Kontamination des Trinkwassers dessen Genusstauglichkeit nicht hindern würde (UVE-Fachbeitrag Hydrogeologie, Beilage ./5, insbesondere S 160 ff).

4. Fachliche Schlussfolgerungen

Die obigen Ausführungen zeigen, dass nicht jedes denkbare Abbauvorhaben im Anwendungsbereich der Schongebietsverordnung die vom Gutachter Univ.-Doz. Dr. Hacker befürchteten Gefahren mit sich bringt. Vielmehr kann durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung des Wassers ausgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, die vom Gesetzgeber als großes öffentliches Interesse angesehen wird, nicht mit dem ebenfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Interessen des Trinkwasserschutzes konfligiert.

Aus diesem Grund wird - wie oben aufgezeigt - in den einschlägigen Regelwerken für Abbauvorhaben in Schongebieten bloß eine Bewilligungspflicht und kein absolutes Verbot vorgesehen (ÖVGW, Schutz- und Schongebiete. Richtlinie W 72 [2004]; ÖWAV, ÖWAV-Regelblatt 201. Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen [2007]). Dadurch ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Eingriffsminimierung gewährleistet, dass die Behörde anhand des Einzelfalls beurteilen kann, ob das Vorhaben das zu schützende Grundwasser gefährdet.

Daher kann zur Gewährleistung der ausreichenden Sicherheit mit einer Bewilligungspflicht – wie im geltenden Verordnungstext nach den oben zitierten Bescheiden des Umweltsenates vorgesehen – das Auslangen gefunden werden. Ein absolutes Verbot ist aus fachlicher Sicht überschießend, widerspricht den fachlichen

Regelwerken und ist fachlich nicht begründet.

5. Aktuelle Überprüfung der Grundlagen

Auch die von der Wasserrechtsbehörde ergänzend vorgenommene hydrogeologische Beurteilung vom 01.07.2012 (Beilage ./6) vermag dieses Ergebnis nicht zu entkräften. Die vom Sachverständigen vorgenommene Beurteilung stützt sich hier auf das ÖWAV Regelblatt 201. Studiert man die vom Sachverständigen zitierte Textpassage, so zeigt sich, dass diese fachliche Planungsgrundlage nur ein absolutes Abbauverbot in **Schutz-**, nicht aber in **Schongebieten** rechtfertigt. Zum selben Ergebnis kommt die ÖVGW-Richtlinie W 72.

Dies entspricht auch den obigen Ausführungen, weil eben durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Bezeichnend ist, dass der hydrogeologische Sachverständige in seiner Stellungnahme (Beilage ./6) die Frage nach der Erforderlichkeit der im § 4 der Verordnung angeführten Verbote nicht beantwortet. Vielmehr führt er aus, dass "*zu dieser Fragestellung keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben*" wird. Ebenso wenig wird von ihm die Frage, ob die gegenständliche Verordnung fachlich noch aktuell ist oder aus hydrogeologischer Sicht Anpassungsbedarf besteht, beantwortet.

Auch dieses Gutachten wurde ebenso wie die Stellungnahme der FA 17B (Beilage ./4) vom Büro Geoteam nochmals einer Untersuchung unterzogen, wobei in Bestätigung der Kernaussagen der Amtssachverständigen das Ergebnis des Erfordernisses nach einer bloßen Bewilligungspflicht bestätigt wird (Beilage ./7).

Zutreffend wird dabei jedoch herausgearbeitet, dass der an den Sachverständigen gerichtete Fragenkatalog einseitig formuliert war und nur die Auswirkungen durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl abgefragt wurde. Die aus hydrogeologischer Sicht zumindest gleichbedeutenden Fragen hinsichtlich der Auswirkungen von Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Besiedlung und Abwasser als Gefahrenquellen für das Grund- und Quellwasser, wurden von der Behörde an den Amtssachverständigen nicht gestellt.

6. Zur Verbesserung der Ist-Situation durch das Vorhaben

Wie bereits oben dargelegt, kommt es durch die Realisierung des Bergbauvorhabens "Wolfsattel" zu einer deutlichen Verbesserung der Ist-Situation, weil durch die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung höhere Gefahren für das Trinkwasser drohen, als im Fall der Realisierung durch das Vorhaben (Beilage ./5, S 160). Durch den Eintrag von Erdreich und – im Fall von Unfällen bzw bei Betankungsvorgängen für forstwirtschaftliches Gerät – von Kohlenwasserstoffen, bestehen derzeit Gefahren, die nicht zuletzt daraus ersichtlich sind, dass das geschrotete Wasser ohne Aufbereitungsmaßnahmen nicht trinktauglich ist. Auch die vorhandene Deckschicht ist kein Schutz gegen diese Einträge, weil diese einerseits nur sehr gering ausgeprägt ist, andererseits an vielen Stellen der nackte Fels ansteht (vgl hier auch die Ausführungen in Beilage ./3, S 9 f, Beilage ./4, S 4 f). Aus diesem Grund kommt es insbesondere bei Starkregenereignissen zu deutlichen Verschmutzungen bei den Quellen. Auch der unter dem Boden situierte Karst bietet keine Rückhaltungsmöglichkeit für diese Schadstoffe, sodass es unerheblich ist, ob der Boden auf derzeitigem Niveau verbleibt oder – wie nach Realisierung des Vorhabens – etwas weniger Abstand zum Grundwasser hat. Sollte aber dieser Abstand von Bedeutung sein, wird durch die Verlegung der Abbautätigkeit vom Tal auf den Wolfsattel eine weitere Verbesserung geschaffen.

Diese Gefahren werden für das Vorhabensgebiet durch Realisierung des Vorhabens ausgeschaltet. Sämtliche anfallenden Oberflächenwässer werden über ein Absetzbecken versickert, wodurch es künftig zu keinen Verunreinigungen kommt. Der Eintrag von Schmutz wird durch Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung und Abtrag des Oberbodens verhindert. Ein Eintrag von Kohlenwasserstoffen ist aufgrund der Nutzung befestigter Oberflächen, dem ausreichenden Vorhandensein von Ölbindemitteln und umfangreicher Störfallvorsorge ausgeschlossen. Nachgewiesen wurde bereits, dass selbst im Fall des Nichtgreifens der Vorsorgemaßnahmen im Störfall bei einer worst-case Betrachtung der Eintrag von Kohlenwasserstoffen im Trinkwasser die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten werden würden (vgl die Ausführungen unter Punkt 3). Zudem besteht eine hinreichend lange Vorwarnzeit, um bei den Quellen rechtzeitig erforderliche Monitoringmaßnahmen zu setzen.

7. Einfachgesetzliche Bedenken

Der Erlassung einer Schongebietsverordnung bzw deren Änderung muss im Sinne einer "Grundlagenforschung" die hydrologische Erhebung des für die qualitativen und quantitativen Merkmale der Wasserversorgung maßgeblichen "Einzugsgebiets" und der möglichen Potentiale für konkrete Nachteile vorhergehen (*Raschauer*, Wasserrecht § 34 Rz 10).

Im Zuge der Erlassung ist von der Behörde der Grundsatz der Eingriffsminimierung zu beachten (stRsp, zB VwGH 22.09.1992, 92/07/0116; 28.06.2001, 2000/07/0248; 25.04.2002, 98/070126). Die Behörde hat konkret zu prüfen, welche Maßnahmen im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung im konkreten Fall erforderlich sind. Sie darf dabei nur Schutzmaßnahmen anordnen, die den Schutz vor konkreten Nachteilen bewirken (VwGH 12.12.1996, 95/07/0055; 21.06.2007, 2005/07/0086). Rechtswidrig wäre es, wenn durch das Unterbleiben weiterer Maßnahmen die konkret auferlegten Beschränkungen sinnlos wären, weil sie ohne die unterbliebenen Maßnahmen keine Wirkung entfalten können und (allein) deshalb nicht als zum Schutz der Wasserversorgung geeignet sind (VwGH 13.04.2000, 97/070144).

Diesen Voraussetzungen entsprach weder die bisher geltende Verordnung, noch wird die novellierte Fassung diesen Anforderungen gerecht. Durch die Schongebietsverordnung werden weder im Bestand, noch in der novellierten die Belastungen durch Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Besiedlung und Abwasser als Gefahrenquellen so beschränkt, dass das Verbot von Steinbrüchen, Tunneln etc alleine wirksam werden kann. Die erfolgte Grundlagenforschung ist zudem unzureichend, weil die fachlichen Analysen von Univ.-Doz. Dr. Hacker nicht ausreichend waren. Schließlich wird dem Erfordernis der Eingriffsminimierung durch ein absolutes Verbot nicht Rechnung getragen, weil dieses Verbot laut den übereinstimmenden fachlichen Ausführungen der Hydrogeologen des Landes Steiermark sowie des Büros Geoteam nicht erforderlich ist. Hier wird auf das obige Vorbringen erwiesen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die geplante Novellierung der Verordnung als überschießend und daher gesetzwidrig.

Ergänzend zu diesen Ausführungen legt die Einschreiterin ein Gutachten von MR Dr.

Franz Oberleitner vor, der bereits zum ursprünglichen Verordnungsentwurf massive Bedenken geäußert hat (Beilage ./8).

8. Verfassungsrechtliche Bedenken

8.1 Gleichheitswidrige Regelungen

Der in Art 7 Abs 1 B-VG verfassungsgesetzlich verankerte Gleichheitsgrundsatz stellt an generelle Rechtsakte das Erfordernis, dass tatsächlich gleich gelagerte Sachverhalte auch rechtlich gleich behandeln zu sind. Nur dann, wenn die rechtliche Differenzierung aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar ist, entspricht der Rechtsakt dem Gleichheitssatz (VfSlg 4392/1963, 8475/1978, 11.641/1988, 13.477/1993 uva). Darüber hinaus muss die Regelung den Anforderungen des allgemeinen Sachlichkeitsgebots genügen, was sie etwa dann nicht tut, wenn sie überschießend und nicht notwendig ist (VfSlg 12.568/1990, 13.781/1994). Im Lichte dieser grundrechtlich gewährleisteten Beschränkung des Rechtssetzers ist die geplante Novellierung in ihrer differenzierenden Systematik als gleichheitswidrig und aufgrund ihrer erheblichen, obwohl nicht notwendigen, Grundrechtseingriffe als unsachlich zu qualifizieren.

So ist beispielsweise gemäß § 4 Abs 1 Z 4 die "Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen" sowie die "Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen und dergleichen" generell verboten wohingegen die "Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m" nach § 5 Z 2 bloß bewilligungspflichtig ist. Auch die "Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit das Grundwasser und/oder Oberflächenwasser zu beeinträchtigen vermag" ist nicht generell unzulässig, sondern unter einem Bewilligungsvorbehalt zulässig.

Diese Differenzierung ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung als bedenklich zu qualifizieren. Denn die nach dem Verordnungsentwurf verbotenen "Bergbaubetriebe" sind einerseits als bewilligungspflichtige "Grabungen unter eine bestimmte Tiefe" und andererseits als "gewerbliche Anlagen, deren Tätigkeitsbereich das Grundwasser zu beeinträchtigen vermag" anzusehen. Entweder sind alle diese Maßnahmen und Tätigkeiten zu verbieten oder einer Bewilligungspflicht zu

unterziehen. Eine Differenzierung anhand der potentiellen Gefährdung ist nicht ersichtlich (vgl auch Beilage ./4, S 5).

Daraus ist zu folgern, dass sich ein generelles Verbot von Bergbaubetrieben im Schongebiet im Gegensatz zu Bewilligungspflichten für gleich gelagerte Vorhaben als unsachliche Differenzierung und demnach als gleichheitswidrig darstellt. Eine nachvollziehbare Rechtfertigung der verordnungserlassenden Stelle ist nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit eines generellen Verbotes von Bergbaubetrieben im Schongebiet ist nicht nachvollziehbar.

8.2 Unzulässige Eigentumsbeschränkungen

Nach der Judikatur des VfGH sind im Rahmen des Grundrechts der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 1 1. ZP EMRK, Art 5 StGG) nicht nur private Vermögensrechte vor staatlichen Eingriffen geschützt, sondern auch alle erworbenen Rechte mit Vermögenswert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die geschützte Rechtsposition privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art ist (*Korinek in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Bd III, 1. ZP EMRK RZ 5). Steht dem öffentlich-rechtlichen Anspruch eine Gegenleistung gegenüber ist er vom Eigentumsschutz des Art 1 1. ZP EMRK erfasst (stRsp, zB VfSlg 15.129/1998).

Der Eigentumsschutz gilt auch für bloße Eigentumsbeschränkungen (VfSlg 9.189/1981, 12.227/1989; 12.998/1992). Der Gesetzgeber kann verfassungsrechtlich einwandfreie Eigentumsbeschränkungen nur verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechts der Unverletzlichkeit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt (VfSlg 9.189/1981, 9.911/1983, 9.998/1984), soweit die Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse liegt und nicht unverhältnismäßig ist (VfSlg 13.587/1993, 13.659/1993, 13.964/1994) Regelungen, die zu Eingriffen in das Eigentum ermächtigen, müssen einem bestimmten öffentlichen Interesse dienen und verhältnismäßig sein.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Grundwassers wird von der Einschreiterin im gegenständlichen Zusammenhang nicht in Frage gestellt. Jedoch erweisen sich die vorgesehenen absoluten Verbote als überschießend und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprechend.

Dies erhellt aus dem Umstand, dass die der Verordnung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen fachlich nicht haltbar sind und auf einem Datenstand aus dem Jahr 1991 beruhen (Beilage ./3, S 7). Wie aus den einschlägigen fachlichen Richtlinien und den gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen des Landes sowie des Büros Geoteam ersichtlich ist, kann zur Erreichung des Schutzzweckes mit einer bloßen Bewilligungspflicht das Auslangen gefunden werden. Ein absolutes Abbauverbot ist dagegen nicht verhältnismäßig und widerspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die verliehene Überschar "Wolfsattel 1" stellt einen im öffentlichen Recht begründeten, eigentumsähnlichen Anspruch dar (vgl VfSlg 16.901/2003), dem auch eine Gegenleistung in Form von Abgaben gegenübersteht.

In ähnlicher Weise genießen laut der Judikatur des VfGH Weidenutzungsrechte (VfSlg 19.016/2010), laut der Judikatur des EGMR eine Schankerlaubnis für alkoholische Getränke (EGMR 07.07.1989, *Tre Traktörer Aktiebolag*) den Schutz des Art 1 1. ZP EMRK, wenn sie einen Vermögenswert darstellen. Im vorliegenden Fall sind der Wert und der künftige Fortbestand des Unternehmens davon abhängig, ob ausreichend Rohstoffe gewonnen werden können. Die verliehene Überschar stellt daher für die Einschreiterin einen erheblichen Vermögenswert dar.

Der durch die geplante Novellierung der Schongebietsverordnung bewegte Eingriff in das Eigentumsrecht ist nach Ansicht der Einschreiterin deshalb rechtswidrig, weil die Verordnung unter Heranziehung nicht hinreichend begründeter fachlicher Grundlagen erlassen wurde bzw die Novellierung sich auf diese stützt.

Bereits das öffentliche Interesse am Eigentumseingriff muss mangels Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Hinblick auf die bestehenden Beeinträchtigungen und den Umstand, dass durch den Abbau das Grundwasser nicht verunreinigt wird, bezweifelt werden. Auch die Verhältnismäßigkeit ist im gegenständlichen Fall nicht gegeben, weil nach Ansicht der beigezogenen fachlichen Gutachter mit einer bloßen Bewilligungspflicht das Auslangen gefunden werden kann.

8.3 Kompetenzrechtliche Bedenken

Allgemein ist anzumerken, dass nach dem vom VfGH entwickelten Berücksichtigungsprinzip unterschiedliche Behörden bei der Regelung der ihnen

übertragenen Sachgebiete auf die nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung von den jeweiligen Behörden wahrzunehmenden Interessen Rücksicht zu nehmen haben. Dadurch wird von der Bundesverfassung verhindert, dass die Ausfüllung eines Kompetenztatbestandes durch die gegenbeteiligte Behörde in sachlich nicht gerechtfertigter Weise unterlaufen werden kann (VfSlg 10.292/1984; 15.552/1998).

Die geplante Novelle der Schongebietsverordnung entbehrt einer fundierten sachlichen Basis und verstößt gegen das Berücksichtigungsgebot, weil die Ausübung der Bergrechtskompetenz des Bundes dadurch in unsachlicher Weise behindert wird.

Diesem Berücksichtigungsgebot wurde von der Mineralrohstoffbehörde bei Verleihung der Überscharbewilligung vom 14.09.2007 entsprochen. Vor Verleihung wurde das Land Steiermark zur Stellungnahme aufgefordert und wurden von dieser Seite keine Bedenken geltend gemacht. Zudem musste der BMWA im Zuge der Verleihung auf allfällige wasserwirtschaftliche Bedenken Bedacht nehmen, die offenbar zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden.

Trotz unveränderter Sachlage wurde in der Folge die Schongebietsverordnung unter Einräumung einer Bewilligungspflicht für Abbauvorhaben erlassen. Diese Bewilligungspflicht erscheint unter Anwendung des Berücksichtigungsgebots durchaus angemessen. Durch die nunmehr geplante "Klarstellung", nämlich der Erlassung eines absoluten Abbauverbots werden aber sowohl die Erwägungen des BMWA im Zuge der Verleihung der Überschar konterkariert, als auch das Berücksichtigungsgebot, nämlich die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen an der Gewinnung bergfreier mineralischer Rohstoffe missachtet. Durch diese Vorgangsweise wird nämlich die Wahrnehmung der Bergrechtskompetenz durch den BMWFJ verunmöglicht.

Im Übrigen erscheint es aus kompetenzrechtlichen Überlegungen fraglich, ob die Wasserrechtsbehörde überhaupt ein absolutes Abbauverbot für ein ausgewiesenes Bergbaugebiet erlassen kann, wenn nachgewiesener Maßen überhaupt keine Einwirkungen auf Gewässer außerhalb des Bergbaugebiets zu erwarten sind.

Wie vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 29.03.2007, 2006/07/0108, erkannt wurde, sind die in einer Schongebietsverordnung enthaltenen Verbote zwar Determinanten für die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde im wasserrechtlichen Bewilligungs-

verfahren, dies aber nur innerhalb des Wirkungsbereichs der Wasserrechtsbehörde.

Bezüglich der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde ist auf § 98 Abs 3 WRG 1959 zu verweisen, wonach grundsätzlich keine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde und damit auch keine Anwendbarkeit des WRG 1959 für Bergbaubetriebe besteht. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde ist nur in zwei Ausnahmefällen denkbar, nämlich dann, wenn auf die Beschaffenheit fremder Gewässer oder die Wasserführung öffentlicher Gewässer eingewirkt wird oder, wenn es sich außerhalb des Werkbereichs um Wasseranlagen oder um erhebliche Veränderungen des Grundwasserstands handelt.

Es ist also davon auszugehen, dass für an sich wasserrechtlich relevante Maßnahmen, die sich auf den Bergbaubetrieb selbst beschränken, sowie wohl auch für bestimmte, als geringfügig eingestufte weitere Auswirkungen keine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde und damit keine Anwendung des WRG 1959 besteht (*Winkler, RdU-UT 2007/2; Bumberger/Hinterwirth, WRG (2008) § 98 K5 e*).

Nachdem in Bezug auf das gegenständliche Vorhaben Wolfsattel aufgrund der vorliegenden Unterlagen weder von einer qualitativ noch von einer quantitativ nachteiligen Einwirkung auf fremde Gewässer ausgegangen werden kann, ist die Wasserrechtsbehörde für das mit der oben zitierten Überscharbewilligung ausgewiesene Bergbauggebiet nicht zuständig und darf sich die Schongebietsverordnung nicht auf dieses Gebiet beziehen.

Für die Wasserrechtsbehörde ergibt sich vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 98 Abs 3 WRG kein zuständigkeitsbegründendes Element.

9. Festlegung von Entschädigungen / Haftungen

Nach § 34 Abs 4 besteht im Zusammenhang mit Eigentumsbeschränkungen nach § 34 Abs 2 WRG 1959 eine umfassende Entschädigungspflicht der Wasserberechtigten.

Die Einschreiterin weist darauf hin, dass ihr durch die Verordnungserlassung sowohl für den bestehenden Betrieb, als auch für den geplanten Abbau um Wolfsattel, der durch eine Überschar gedeckt ist, erhebliche Kosten erwachsen. Sie wird daher vollumfänglich für die Beeinträchtigungen ihrer Recht zu entschädigen sein.

Bloß der guten Ordnung halber weist die Einschreiterin darauf hin, dass sie zudem über diese Entschädigung hinausgehend den ihr erwachsenen Schaden geltend machen wird.

10. Volkswirtschaftliche Konsequenzen

Sollte die geplante Novellierung tatsächlich erlassen werden, so wird dies erhebliche Schäden bewirken. Hingewiesen sei darauf, dass die Einschreiterin für die regionale Versorgung mit mineralischen Rohstoffen einen bedeutenden Faktor darstellt. Wird deren Betrieb nunmehr durch die Schongebietsverordnung endgültig eingestellt, so wird dies merkliche regionalwirtschaftliche Effekte nach sich ziehen. Es ist davon auszugehen, dass die Rohstoffpreise deutlich steigen werden. Aus Umweltschutzgesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass die Einstellung des Betriebs der Einschreiterin auch mit einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen (etwa in Weiz) verbunden sein wird.

Am gravierendsten wird jedoch der Umstand sein, dass durch die Einstellung des Betriebs der Einschreiterin sämtliche im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer (dies sind mehr als 100) ihren Arbeitsplatz verlieren werden.

Es steht für die Einschreiterin außer Zweifel, dass diese Auswirkungen in keinem Verhältnis zu den gewollten Effekten der Schongebietsverordnung stehen. Die medial gewählte Darstellung, der Sicherung der Trinkwasserversorgung für 40.000 Personen ist fachlich nicht haltbar, während die bewirkte Arbeitsplatzvernichtung durch die Verordnung ein reales Drohpotential darstellt.

11. Novellierungsvorschlag

Aufgrund der oben genannten Bedenken erscheint aus derzeitiger Sicht eine Novellierung der Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" nicht erforderlich. Sollte die Wasserrechtsbehörde dennoch eine Anpassung für erforderlich erachten, sollte sie § 4 Abs 1 Z 4 aufheben und die Textierung wortgleich in einer neuen Z 15 in § 5 einfügen.

Wien, am 03.08.2012

Marko Ges.m.b.H. & Co. KG



Fachabteilung 17B

→ Technischer
Amtssachverständigendienst

Fachabteilung 13A
zH Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

A. d. LRg. - FA 13 A	
04. JULI 2012	
GZ. 33.40-12/2008-153	
Ref. GN	Blg. <i>Unkelmann</i>

BearbeiterIn: Mag. Gerhard Grafeneder
Tel.: (0316) 877-2934
Fax: (0316) 877-2930
E-Mail: fa17b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA17B-41.10-4/2012-5

Bezug: FA13A-33.40-12/2008-153

Graz, am 3. Juli 2012

Ggst.: Weizer Bergland;
Gutachterliche Stellungnahme

Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht

Mit Schreiben vom 22.05.2012, GZ: FA13A-33.40-12/2008-153, FA13A-01.1-20/2012-32, wurde der hydrogeologische ASV seitens der Fachabteilung 13A um begründete Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht zur Beantwortung nachfolgender Fragestellungen ersucht:

1. Sind Grundwasservorkommen oder Quellen durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. nachteilig betroffen?

1.a) Ist eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit von Grund- oder Quellwasser durch eine in Punkt 1. angeführte Maßnahme zu erwarten?

1.b) Ist ein Einfluss auf die Beschaffenheit und/oder eine hygienische Gefährdung des Grund- oder Quellwassers zu erwarten, wenn eine in Punkt 1. angeführte Maßnahme bewerkstelligt wird?

1.c) Ist mit sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Grund- oder Quellwasser zu erwarten, wenn eine in Punkt 1. angeführte Maßnahme ausgeführt wird?

2a.) Sind die in § 4 der Verordnung angeführten (absoluten) Verbote

- Fachlich erforderlich
- Vollständig oder zu ergänzen
- Durch Einzelfallbeurteilungen (zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten) ersetzbar?

2b.) Kann ein ausreichender Schutz der genutzten Quellen im Schongebiet auch durch Einrichtung von Schutzgebieten gewährleistet werden?

3. Ist die gegenständliche Verordnung fachlich noch aktuell (inklusive Einteilung und Begrenzung der Zonen) oder besteht aus hydrogeologischer Sicht Anpassungsbedarf?

Hierzu sind seitens der Fachabteilung 13A nachfolgende Unterlagen übermittelt worden:
 /1/ Gegenstandsakt der Fachabteilung 13A (Aktenzahl FA13A-33.40-12/2008 ab OZ. 134-142, GZ.: FA13A-33.40-12/2008-144 sowie FA13A-01.1-11/2009-59 und OZ 57, FA13A-33.40-12/2008-147 und 149, sowie FA13A-366/2012-1 (RSA), FA13A-01.1-20/2012-24, GZ.: FA13A-33.40-12/2008-145 und 146, der auch die Schongebietsverordnung samt Abgrenzungen enthält)

/2/ HACKER, P. (2008): Analyse über die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz.

/3/ MARKO GES.MBH.&COKG (2009): Kalkabbau Wolfsattel, Umweltverträglichkeitserklärung 2008, Bereich Wasser, Plantitel Hydrogeologie, Fachplaner: Geoteam, Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.bH.

Darüber hinaus wurden für die Beantwortung der Fragen folgende Unterlagen herangezogen:

/4/ HACKER, P. (2009): Hydrogeologisches Gutachten zum Thema Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der Weizklamm hinsichtlich Risiko für die lokalen Karstwasservorkommen und für die Baumühlquelle.

/5/ STROBL, E. (2008): Die Finzenquelle (Raabklamm) – geologische-hydrogeologisches Untersuchungen, in Joannea Geol. Paläont. 10, S.127-137.

/6/ GEOTEAM (2011): 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.06.2009, „Wasserschongebiet Weizer Bergland“, Hydrogeologische Stellungnahme.

/7/ FA19A: Motivenbericht, Wasserschongebiet Weizer Bergland.

/8/ ÖVGW (2004). Schutz- und Schongebiete, Richtlinie W72.

/9/ ÖWAV (2007): Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen, ÖWAV-Regelblatt 201.

/10/ Hacker, P. (1991): Karsthydrologische Untersuchungen im Weizer Bergland.- Berichte der wasserwirtschaftlichen Planung, Band 71

/11/ AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG, FA13A: Schongebietsverordnung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz, Niederschrift vom 04.02.2008

/12/ AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG, FA17B: Schongebietsverordnung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz, Begutachtung, Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht vom 15.04.2008

/13/ AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG, FA19A: Schongebiet Weizer Bergland, Stellungnahme Geoteam, vom 01.12.2008

1. Sind Grundwasservorkommen oder Quellen durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. nachteilig betroffen?

Hierzu ist es notwendig das Schongebiet Weizer Bergland geologisch-hydrogeologisch zu charakterisieren. Eine zusammenfassende Charakterisierung findet sich im Motivenbericht /7/:

„Das zum mittelsteirischen Karst zählende Weizer Bergland erfährt im Süden durch die tertiäre Niederung, im Osten durch das breite Feistritztal und im Norden durch den relativ steilen Abbruch zum Passailerbecken seine natürliche Begrenzung. Nur im Westen steht es mit dem Schöckelmassiv in Zusammenhang. Die WSW-ENE verlaufende Mittelgebirgskette

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnlinien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

aus Karbonatgesteinen kulminiert in der Zetz mit Höhen von über 1200 m und formt aufgrund der markanten Erhebungen von Garracherwald, Sattelberg und Patscha eine Barriere gegen Norden und Süden.

Die Oberflächenformen des Karstes sind vielfältig und zeugen von einer intensiven Verkarstung. Während unterschiedliche Karrenformen unter dem Vegetations- und Verwitterungsmantel zumeist verborgen bleiben, treten Dolinen, Höhlen, Schächte, Naturbrücken, Trockentäler und Karstquellen nur punktförmig hervor. Bekannte Höhlen wie Katerloch oder Grasslhöhle zeugen von der engen Verknüpfung der weitreichenden Verkarstung und dem morphologischen Werdegang der Landschaft.

Wie für viele Karbonatareale charakteristisch, ist auch die im Weizer Karst herrschende Armut an Oberflächengerinnen auf den Plateaus und hochgelegenen Fluren verbunden mit dem Auftreten weniger – aber größerer – Quellen an der Basis der Karstmassive. Die Quellen sind dabei entweder als Schichtstauquellen (Kalkschiefer) oder im Vorflutniveau als Überlaufquellen entwickelt. Die Gründe dieser Entwässerung sind in der Großtektonik zu sehen, der Großteil der Quellaustritte befindet sich im Talniveau. Dort wo sie höher liegen, werden sie zumeist durch den Gesteinswechsel bedingt.

Die 4 wesentlichen Quell-Austritts-Regionen sind

- die Quellen im Raabdurchbruch,
- die Quellen am Nord- und Süden des Weizbachdurchbruches,
- die Quellen vom Oberdorf und Oberfladnitz und
- die Quellen im Einzugsgebiet der Feistritz.

Die Quellen des Weizer Berglandes werden intensiv für die öffentliche Wasserversorgung verwendet. Sowohl die Stadtgemeinde Weiz als auch die Wasserverbände Oberes Raabtal und Schöckel-Alpquell sind mit einem ständigen Anstieg des Wasserverbrauchs durch Ausweitungen von Industrie- und Gewerbegebieten konfrontiert. So betragen die Konsensmengen für die Baumühlquelle 101 l/s, Paarquelle 25 l/s, Raasquelle 3 l/s und die Gösserquelle 18 l/s. Weiters beabsichtigt die Stadtgemeinde Weiz die Einbindung der Kreuzwirtquelle, die eine durchschnittliche Schüttung von etwa 40 l/s aufweist.

Darüber hinaus beziehen die Wassergenossenschaften Büchl, Dürntal, Hart, Nöstl und Oberdorf sowie die Gemeinden Mortantsch, Naas und Tannhausen sowie die Marktgemeinde Anger ihr Trinkwasser aus dieser Region.

All diesen Quellen ist gemeinsam, dass ihr Einzugsgebiet trotz Durchführung von Markierungsversuchen auf Grund der diffizilen hydrogeologischen Verhältnisse nur schwer abschätzbar ist und als Einzugsgebiet der gesamten Karststock heranzuziehen ist. Aufgrund der sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten und daraus resultierenden kurzen Verweilzeiten ist es unmöglich, eine wirksame Schutzzone II (60 Tagesgrenze) einzurichten. Deshalb wird es als zielführend angesehen, in Hinsicht auf eine dauerhafte Nutzung der Karstwässer einen zusätzlichen Schutz in Form dieses vorliegenden Schongebietsvorschlages einzurichten, um die Förderung von qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleisten zu können. “

Hinsichtlich der überaus hohen Abstandsgeschwindigkeiten im Karst des Weizer Berglandes wird in [3] im Zuge der Bestandsbewertung angemerkt:

„Abstandsgeschwindigkeiten konnten durch Markierungsversuche bestimmt werden. Dabei wurden die bisher vorliegenden Ergebnisse durch den im Dezember 2007 durchgeführten Markierungsversuch im Wesentlichen bestätigt. Die Abstandsgeschwindigkeiten zwischen den Eingabestellen und den Quellen liegen nach den Erstnachweisen der 1982 durchgeführten Versuche zwischen 20 m und 100 m pro Stunde. Nach den vorliegenden Ergebnissen des Versuches 2007 betragen die Abstandsgeschwindigkeiten 17 m/h bis 60 m/h. Die absolut

schnellsten Wegigkeiten wurden 1982 zwischen dem Patschaberg und der Baumühlquelle sowie zwischen der Grasslhöhle und der Gösserquelle nachgewiesen. “

Das Einzugsgebiet der Baumühlquelle (+ Wiesenquelle u. Paarquelle) /4/ reicht nach Norden (über die orographische Grenze hinaus) zur WSW-ENE verlaufenden Kalk-/Karstgebirgskette mit Sattel Berg, Patscha Berg und der Zetz, wo vornehmlich die Anreicherung des Karstwasserkörpers erfolgt. Ausgehend von diesen Karstarealen fließen die Wässer in „isolierten“ Karstschläuchen des Tiefenkarstes mit hoher Geschwindigkeit und der Schieferserie der Schöckelkalkmulde zu den Quellen im Süden; ein Schluss, der sich durch den schnellen Nachweis der Tracer aus den Kalkstöcken im Norden ergab /2/.

Auf grundsätzliche Gefährdungen der Karstwässer wird im ÖWAV-Regelblatt 201, Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen /9/ eingegangen. Im Kapitel Beispiele für Belastungsbilder, Tunnel, Stollen und Kavernenbau ist Folgendes festgehalten:

„Die Errichtung von Untertage-Hohlraumbauten (im Wesentlichen Stollen, Kavernen, Tunnels) im verkarstungsfähigen Gebirge ist erfahrungsgemäß mit dem Anfahren von Kluft- und Lösungshohlraumssystemen verbunden, die ständig oder temporär von Grundwässern durchflossen sind. Ein solches Anfahren von Kluftsystemen stellt einen irreversiblen Eingriff in die Dynamik des Karstgrundwassersystems dar. Die Auswirkungen z.B. auf Quellschüttungen können lokal begrenzt bis regional messbar sein. “

Auf weitere grundsätzliche Gefährdungen wird im ÖWAV-Regelblatt 201 /9/ Kapitel Beispiele für Belastungsbilder, Rohstoffentnahme wie folgt eingegangen:

„Insbesondere bei Steinbrüchen und Nass- bzw. Trockenbaggerungen werden der schützende Oberboden und eventuell andere vorhandene Deckschichten entfernt. Überdies stellen notwendige Entwässerungsmaßnahmen eine potenzielle Belastung in quantitativer und qualitativer Hinsicht dar bzw. wird die Erosion von Deckschichten erheblich gefördert.

Der Einsatz von Kohlenwasserstoffen in Form von Schmierölen und Treibstoffen im technischen Fuhrpark bzw. chlorierte Kohlenwasserstoffe als Entfettungsmittel und Reste von Sprengmitteln stellen eine Kombination mit der oben erwähnten Minderung oder Elimination des natürlichen Grundwasserschutzes eine nicht zu vernachlässigende potenzielle Belastung dar. Rohstoffentnahmen müssen in Schutzgebieten unterbleiben. Eine potenzielle Belastung durch bestehende Rohstoffentnahmen in Schongebieten muss durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden.

Bei der Bewilligung von Sprengungen ist darauf zu achten, dass es sich nur um kleinräumig wirksame Lockerungssprengungen handelt, das großräumig wirksame Sprengungen den natürlichen Verlauf des Karstwassers beeinflussen bzw. gänzlich umleiten können.

Fahrzeuge und Geräte, die mit wassergefährdenden Treibstoffen, Schmiermitteln etc. betrieben werden, müssen außerhalb des Schongebiets abgestellt und gewartet werden und/oder sind unter Verwendung entsprechender Auffangwannen oder Gleichwertigem zu sichern. Für den Fall von Unfällen sind Bindemittel und entsprechendes Sicherungsmaterial zu bevorraten. Niederschlagswässer aus benutzten Verkehrsflächen sind aus dem schongebiet abzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter durch entsprechende Ölabscheider und Filtereinrichtungen zu reinigen. Die konkreten Ver- und Gebote, die zu beachten sind, ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen/Verordnungen der geltenden Schutz- und Schongebiete. “

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnlinien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die Anlage eines Bergbaues sowie die Errichtung von Untertage-Hohlräumen ist im verkarsteten Gebirge mit dem Anfahren von Kluft- und Hohlraumssystemen verbunden, die ständig oder temporär von Wässern durchflossen werden. Dies kann einen irreversiblen Eingriff in das Infiltrations- und Entwässerungssystem des Karst-Aquifers erwarten lassen.

Es ist aus hydrogeologischer Sicht festzustellen, dass aufgrund der hohen Vulnerabilität der Karstareale im Weizer Bergland Grundwasservorkommen oder Quellen durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. nachteilig betroffen sein können.

1.a) Ist eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit von Grund- oder Quellwasser durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. zu erwarten?

Unter Berücksichtigung der Beantwortung der Frage 1 wird zusammengefasst, dass ein irreversibler Eingriff in das Infiltrations- und Entwässerungssystem des Karst-Aquifer zu erwarten ist, dessen Auswirkungen und Veränderungen auf die Schüttung und das Schüttungsgehalte der Quellen bedeutend sein können.

1.b) Ist ein Einfluss auf die Beschaffenheit und/oder eine hygienische Gefährdung des Grund- oder Quellwassers zu erwarten, wenn die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. bewerkstelligt wird?

Die Qualität des Quellwassers im Bereich des Schongebietes Weizer Bergland wird in /6/ im Detail eingegangen, und wird hier der zusammenfassende Teil zitiert:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine umfangreiche und aufwändige Behandlung (Entkeimung) und Aufbereitung (Sandfilterung) der Quellwässer der Stadt Weiz notwendig ist, um sie überhaupt in einen genussfähigen Zustand überzuführen und als Trinkwasser zu verbreiten. Ohne diese Maßnahmen sind die Quellwässer aufgrund der enthaltenen Krankheitserreger (pathogene Keime) und Trübungen als Trinkwasser nicht geeignet. Die Quellwässer der Stadt Weiz stellen daher im Rohzustand „kein qualitativ hochwertiges Trinkwasser dar, sondern entsprechen in diesem Zustand nicht den Anforderungen an Trinkwasser. Außerdem sind die mit 0,023 – 0,038 gemessenen Kohlenwasserstoffgehalte (gesamt) in den Quellwässern bedenklich. Es ist nicht auszuschließen, dass zu bestimmten hydrologischen Zuständen höhere Kohlenwasserstoffkonzentrationen auftreten, die dann auch über den Grenzwerten liegen.“

In den Quellwässern wurden koloniebildende Einheiten und coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken nachgewiesen. Weiters wurden aromatische BTEX-Kohlenwasserstoffe in Form von Toluol und Xylol festgestellt /7/.

Weiter wird in der Bestandsbewertung /7/ die anthropogene Einflussnahme wie folgt zusammengefasst:

„Im Gegensatz zu einem Hochgebirgskarst, wie z.B. dem Hochschwab-Massiv, existiert im Weizer Bergland eine dichte Besiedlung. Diese konzentriert sich in der Regel auf die Täler,

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnlinien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

aber es treten auch in den Karstarealen Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte auf. Bedingt durch die Besiedlung sind natürlich auch die Verkehrswege ausgebaut. Es gibt Gemeinde- und Landesstraßen, die häufig befahren werden. Aber die Hauptverkehrsader bildet die Rechbergbundesstraße, eine hochrangige Straßenverbindung, die das Passailer Becken mit Weiz und dem Murtal verbindet. Im Bereich der Baumühlquelle wurde ein Teil der Quelfassung durch die Bundesstraße überbaut. Auch die Paarquelle befindet sich unmittelbar neben der Bundesstraße.“

Die Angaben in /7/ zeigen, dass sich derzeitige Nutzungen im Einzugsgebiet der Quellwässer bereits negativ auf die Qualität dieser Quellwässer auswirken dürften, und bestätigen somit das in /2/ dargelegte Gefährdungspotenzial: „Die Vulnerabilität des Karst-Aquifers im Weizer Bergland ist i.a. hoch, da zumeist – so auch auf den Kalkstöcken der Sattel- und Patscha Berges, sowie der Zetz – ausreichend dicke und somit schützende Deckschichten fehlen. Ionenaustausch-, Puffer- und Filtervorgänge sind dadurch reduziert....Verunreinigungen gelangen deshalb von der Oberfläche rasch in den Untergrund, das Karstwasser wird leicht kontaminiert und aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers in den erweiterten Trennflächen-, Kluft- u. Hohlraumssystemen erreichen die Schadstoffe in kurzer Zeit die Quellaustritte. Schadstoffe jeglicher Art, weiters Bautätigkeiten, großflächige Veränderungen der Geländeoberfläche (inkl. Hangneigung und Vegetationsdecke), Eingriffe in den Untergrund, Bergbau etc. im Einzugsgebiet der Quellen nördlich von Weiz führen zu Belastungen des Karstwasserkörpers und zu Veränderungen der aus diesem gespeisten Wasservorkommen (inkl. Baumühlquelle) hinsichtlich Qualität und Quantität.“

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch den Straßenbau ebenfalls qualitative und quantitative Beeinträchtigungen des Karstwasserkörpers hervorgerufen werden können. Auch im Bereich des Straßenbaus kommt es im Regelfall zu einer Verletzung der natürlichen Deckschichten und damit zu Veränderungen im oberflächennahen Wasserhaushalt. Unabhängig von der Verkehrsfrequenz sind anfallende Straßen- und Oberflächenwässer dem Stand der Technik entsprechend zu behandeln und zu entsorgen, dies dürfte derzeit nicht überall im Infiltrationsgebiet der Fall sein. Eine potentielle Gefahr bilden auch Motor betriebene Anlagen und Fahrzeuge. Sie emittieren im Wesentlichen Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle, bei Unfällen können auch Mineralölprodukte freigesetzt, der Einsatz von Bindemittel ist aufgrund der speziellen Infiltrationsbedingungen zumeist wirkungslos. Zudem werden für den Straßenunterhalt häufig Auftaumittel, abstumpfende Streumittel, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt.

Ergänzend dazu werden in /6/ mögliche Maßnahmen dargestellt: „Somit wären Siedlungs- und Verkehrsbeschränkungen, die Entsorgung der Straßenwässer und auch Straßensperren die konsequente Ausführung des angestrebten Grundwasserschutzes im Weizer Bergland.“

Zusammenfassend wird aus hydrogeologischer Sicht festgestellt, dass ein Einfluss auf die Beschaffenheit und/oder eine hygienische Gefährdung des Grund- oder Quellwassers zu erwarten ist, wenn die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. bewerkstelligt wird.

1.c) Ist mit sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Grund- oder Quellwasser zu erwarten, wenn die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstigen

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnlinien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. ausgeführt wird?

Im ÖWAV-Regelblatt 201 /9/ wird hinsichtlich der Belastungen von Karstwasservorkommen festgestellt: *„Je nach Ursache und Art einer möglichen Belastung von Karstwasservorkommen muss zwischen qualitativen und quantitativen Belastungen unterschieden werden.“*

Sonstige (?) Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

2.a) Sind die in § 4 der Verordnung angeführten (absoluten) Verbote

- Fachlich erforderlich
- Vollständig oder zu ergänzen
- Durch Einzelfallbeurteilungen (zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten) ersetzbar?

Aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Schongebietsverordnung durch die Arbeit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (siehe auch /11/), bestehend aus Behörde, landwirtschaftlicher SV, hydrogeologischer ASV, Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Gewässeraufsicht etc. unter Einbindung der Wasserversorger, der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, der Straßenbauabteilung, der Arbeiterkammer, der Gesundheitsabteilung und des Verfassungsdienstes, entstanden ist, wird zu dieser Fragestellung keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben.

Hinsichtlich der Ersetzbarkeit durch Einzelfallbeurteilungen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

2.b) Kann ein ausreichender Schutz der genutzten Quellen im Schongebiet auch durch Einrichtung von Schutzgebieten gewährleistet werden?

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der ÖVGW Richtlinie W72 /8/ verwiesen:

„Bei Karstgrundwasser bieten Wasserwege mit großem Querschnitt (weithumig) keine ausreichende Filterwirkung und erlauben die hohen Abstandsgeschwindigkeiten nicht, Schutzzonen im hier (Anmerkung: wie im Regelblatt) beschriebenen Ausmaß festlegen zu können. Dies gilt insbesondere für die Bemessung der Schutzzone II nach der 60-Tage Grenze. Karstgrundgewässer weisen im Allgemeinen eine besondere Empfindlichkeit für direkt von der Oberfläche eingebrachte Schadstoffe auf.“

Wie in /7/ und /11/ dargelegt wird, ist es aufgrund der sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten und daraus resultierenden kurzen Verweilzeiten unmöglich, eine wirksame Schutzzone II (60 Tagesgrenze) einzurichten.

3.) Ist die gegenständliche Verordnung fachlich noch aktuell (inklusive Einteilung und Begrenzung der Zonen) oder besteht aus hydrogeologischer Sicht Anpassungsbedarf?

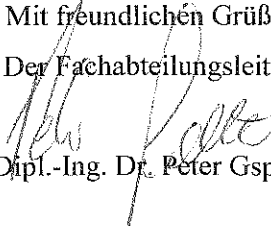
Aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Schongebietsverordnung durch die Arbeit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (siehe auch /11/), bestehend aus Behörde,

landwirtschaftlicher SV, hydrogeologischer ASV, Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Gewässeraufsicht etc. unter Einbindung der Wasserversorger, der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, der Straßenbauabteilung, der Arbeiterkammer, der Gesundheitsabteilung und des Verfassungsdienstes, entstanden ist, wird zu dieser Fragestellung keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben.

Es sei aber in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Fachabteilungsleiter:


(Dipl.-Ing. Dr. Peter Gspaltl)

Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz

Kunden- und Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Straßenbahnlinien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

AUFTRAGGEBER:



Marko Ges.m.b.H. & Co KG

In der Weiz 133, 8160 Weiz

PROJEKT:

Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" LGBl. Nr. 58/2009

Entwurf vom 05.07.2012 zur Änderung der Verordnung

Hydrogeologische Stellungnahme



Geoteam

Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.b.H.

Bahnhofgürtel 77
A-8020 Graz
Tel.: +43-316/269 269
Fax.: DW 15
office@geoteam.at
www.geoteam.at

BEARBEITUNG: MAG. CHRISTIAN KRIEGL & UNIV.-PROF. DR. JOHANN GOLDBRUNNER

DATUM: 23.07.2012

REV.: 0

RN: 1121-3

FILE: G:\DATEN\PROJEKTE\STMK\NAAS\WOLFSATTEL_UVP_0702\SCHONGEBIET_1121\1121_03_GA_SG_NOVELLE_120723.DOCX

AUSFERTIGUNG: A

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung und Beauftragung.....	1
2.	Unterlagen.....	1
3.	Chronologie	2
4.	Hydrogeologische Stellungnahmen der Amtssachverständigen	4
5.	Hydrogeologische Stellungnahme.....	6

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1: Gutachterliche Stellungnahme GZ. FA17B-90-15/2008-66 des Hydrogeologischen ASV Mag. Peter Rauch vom 15.04.2008.

1. EINLEITUNG UND BEAUFTRAGUNG

Die Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG plant auf dem Wolfsattel in der Gemeinde Naas den Abbau von hochwertigen Kalksteinen. Das dafür entwickelte Projekt wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht, wobei für den Fachbereich Hydrogeologie der UVE ein Gutachten mit 08.04.2008 (ergänzt am 23.01.2009 (6)) erstellt wurde.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.06.2009 (7) wurde ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt. Nach dieser Verordnung liegt das geplante Vorhaben am Wolfsattel in der Zone I des Schongebietes, woraufhin die UVP-Behörde eine Unzulässigkeit des Projekts Wolfsattel ableitete.

In den Entscheidungen des Umweltsenats (18.03.2010 und 09.02.2012) wurde jedoch festgestellt, dass die in der Schongebietsverordnung als "unzulässig" angeführten Maßnahmen und Tätigkeiten, unter denen auch die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben und Steinbrüchen - und somit auch das Projekt Wolfsattel - fielen, aufgrund der in der Verordnung gewählten Formulierungen als nicht absolut verboten aufzufassen sind (1).

Zur Klarstellung der beabsichtigten Verbote wurde mit Schreiben GZ FA13A-33.40-12/2008-158 vom 06.07.2012 von der zuständigen Behörde ein Änderungsentwurf der Schongebietsverordnung zur Begutachtung verteilt (1).

In diesem Zusammenhang wurde die *Geoteam Ges.m.b.H.* mit der hydrogeologischen Prüfung des Novellierungsentwurfes unter Einbeziehung der Stellungnahmen der hydrogeologischen Amtssachverständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betraut. Grundlage dazu bilden das Angebot HA 01_11/12 vom 11.07.2011 der Fa. Geoteam und die mit Schreiben AB 1121 vom 10.08.2011 bestätigte Auftragserteilung der Fa. *Marko Ges.m.b.H. & Co KG*.

2. UNTERLAGEN

- (1) AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2012): *Novellierung Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" - Verordnungsentwurf Stand 05.07.2012 mit Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Begleitschreiben.*- Fachabteilung 13A GZ. FA13A-33.40-12/2008-158, 4 Seiten, 06.07.2012, Graz.
- (2) GRAFENEDER, G. & P. GSPALT (2012): *Weizer Bergland - Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht.*- Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 17B, hydrogeologischer ASV Mag. Gerhard Grafeneder, GZ. FA17B-41.10-4/2012-5, 8 Seiten, 03.07.2012, Graz.
- (3) HACKER, P. (2008): *Analyse über die Notwendigkeit (sic!) von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz.*- Gutachten Doz. Dr. Peter Hacker (AG: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A u. FA 19A), 21 Seiten, 1 Anhang, 15.11.2008, Wien.
- (4) HACKER, P. (2009): *Hydrogeologisches Gutachten zum Thema Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der Weizklamm hinsichtlich Risiko für die lokalen Karst-*

- wasservorkommen und für die Baumühlquelle.- Univ.-Doz. Dr. Peter Hacker (AG: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A), 20 Seiten, 1 Anhang, 15./25.03.2009, Wien.
- (5) KRIEGL, C. & J. GOLDBRUNNER (2011): 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28.06.2009 "Wasserschongebiet Weizer Bergland". Hydrogeologische Stellungnahme.- Geoteam Ges.m.b.H. (AG: Marko GesmbH & CoKG), 18 Seiten, 23.09.2011, Graz.
- (6) KRIEGL, C., J. GOLDBRUNNER, H.P. HEISS, V. VASVARI, H. GAICH & E. NEUBAUER (2009): Kalkabbau Wolfsattel. Umweltverträglichkeitserklärung 2008 - Fachbeitrag Hydrogeologie.- Geoteam Ges.m.b.H., 170 Seiten, 12 Beilagen, 2 Anlagen, 23.01.2009, Graz.
- (7) LANDESHAUPTMANN VON STEIERMARK (2009): 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juni 2009, mit der ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt wird.- Landesgesetzblatt Jahrgang 2009, 17. Stück, 4 Seiten, 1 Anhang, ausgegeben und versendet am 30.06.2009.
- (8) RAUCH, P. (2008): Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht zum Entwurf des Grundwasserschongebietes Weizer Bergland.- Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 17B, hydrogeologischer ASV OBR Mag. Peter Rauch, GZ. FA17B-90-15/2008-66, 5 Seiten, 15.04.2008, Graz.
- (9) ÖVGW (2004): Schutz- und Schongebiete. Richtlinie W 72.- 47 Seiten, 01.02.2004, Wien.
- (10) ÖWAV (2007): ÖWAV-Regelblatt 201. Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen.- ÖWAV, 80 Seiten, Wien.

3. CHRONOLOGIE

Wie bereits in Kap. 1 einleitend ausgeführt wird, wurde für das Projekt Wolfsattel der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG das UVE-Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie von GEOTEAM mit 08.04.2008 erstellt und bei der Behörde eingereicht. Das Gutachten bewertete das Projekt Wolfsattel unter Einhaltung von Sicherheits- und Monitoringmaßnahmen aus Sicht des Fachbereichs als umweltverträglich.

Mit Schreiben vom 15.04.2008 übermittelte der hydrogeologische Amtssachverständige für Hydrogeologie OBR Mag. Peter RAUCH eine gutachterliche Stellungnahme (8) zum Entwurf des Grundwasserschongebietes Weizer Bergland an die Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darin wird vom Sachverständigen dezidiert festgestellt, dass aus hydrogeologischer Sicht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet wird (siehe Beilage 1 und Kap. 4).

Im Auftrag der Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht und der Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit 15.11.2008 von HACKER eine "Analyse betreffend die Gefährdung der Baumühlquelle" (3) ausgefertigt. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, steht es in Zusammenhang mit der Erstellung eines Schongebietes zum Schutz der Baumühlquelle Weiz und dem Projekt Kalkabbau Wolfsattel der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG. Das Gutachten bewertet in seinen Schlussfolgerungen ein Bergbauggebiet auf dem Sattelberg aus Sicht des Grundwasserschutzes als nicht umweltverträglich. Weiters wird generell ein Bergbau im Karstsystem des Weizer Berglandes als nicht zulässig eingestuft.

Mit Vorliegen der Endergebnisse des Markierungsversuchs und daraus abgeleiteten Störfallbetrachtungen wurde das UVE-Gutachten des Fachbereichs Hydrogeologie am 23.01.2009 von GEOTEAM in ergänzter Form ausgefertigt (6) und die Umweltverträglichkeit des Projekts Wolfsattel nach hydrogeologischen Kriterien erneut festgestellt.

Mit Datum 15.03.2009 oder 25.03.2009 legte HACKER ein weiteres Gutachten im Auftrag der Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vor (4). Das Gutachten behandelte das Risikopotential für die lokalen Karstwasservorkommen und für die Baumühlquelle im Falle der Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der Weizklamm. Es kam zum Schluss, dass eine Veränderung der Qualitäten und Quantitäten der Quellwässer durch den Bau und den Betrieb eines Tunnels sehr wahrscheinlich und das Gefahrenpotential durch technische Maßnahmen nicht absolut beherrschbar ist.

In der 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juni 2009 (7) wurde ein Schongebiet, bestehend aus einer Zone I und einer Zone II, zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz festgelegt. In der Zone I ("Engeres Schongebiet") sind unter anderem *"die Errichtung und Erweiterung (Gewinnberechtigung) von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen, die Errichtung und Erweiterungen von Tunneln, Stollen und Kavernen u. dgl."* nur auf bestimmte Weise zulässig.

Im Auftrag der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG verfasste GEOTEAM mit Datum 23.09.2011 eine hydrogeologische Stellungnahme zu den beiden Gutachten von HACKER sowie zur Schongebietsverordnung Weizer Bergland (5).

Darin wurde ausgeführt, dass die Begutachtung von HACKER vom 15.11.2008 (3) auf einem Kenntnisstand von 1991 basiert. Obwohl das Gutachten speziell das UVP-Projekt Wolfsattel thematisiert, setzt es sich nicht mit dem Projekt bzw. dem hydrogeologischen Fachgutachten sowie dessen Argumentationen auseinander. Der Befund, der die Grundlage der gutachterlichen Aussagen bildet, wird weder durch Daten unterstützt, noch durch Literaturzitate ausreichend referenziert. Darunter leidet die Schlüssigkeit des Gutachtens. Weiters musste von (5) darauf hingewiesen werden, dass in der Arbeit von HACKER Behauptungen aufgestellt werden, die oft nicht mit Fakten belegt und daher nicht überprüfbar sind. Wie z.B. im Fall des im Gutachten mehrmals angeführten "qualitativ hochwertigen Trinkwassers" oder im Postulat einer "verheerenden Druckwelle" aufgrund des geplanten Bergbaus sind die Aussagen schlichtweg falsch.

Zum zweiten Gutachten von HACKER aus 2009 (4) wird in der hydrogeologischen Stellungnahme von GEOTEAM vom 23.09.2011 (5) festgestellt, dass es inhaltlich und auch größtenteils wortwörtlich ident mit dem Gutachten aus November 2008 ist. Jedenfalls werden langfristige quantitative und qualitative Veränderungen bei der Baumühlquelle während der Bauarbeiten für einen Straßentunnel als sehr wahrscheinlich und das Gefahrenpotential für die Karstwasservorkommen als durch technische Maßnahme nicht absolut beherrschbar eingestuft. Weiters werden von HACKER im Tunnel Unfälle mit hochtoxischer Ladung befürchtet und als "Extremereignis" eingestuft. Dass derartige Unfälle auch in der Gegenwart auf jeder Straße im Weizer Bergland eintreten könnten, wird ebenso nicht erwähnt, als auch wie die Maßnahmen in einem derartigen Störfall hinsichtlich des Grundwasserschutzes aussehen sollten. Der im Gutachten hergestellte Zusammenhang eines Straßentunnelvortriebes mit dem geplanten Kalkabbau am Wolfsattel wurde von Seiten GEOTEAM als nicht nachvollziehbar angemerkt.

Was die Schongebietsverordnung für das Weizer Bergland betrifft, wurde in der hydrogeologischen Stellungnahme von GEOTEAM vom 23.09.2011 (5) ausgeführt, dass sie aus hydrogeologischer Sicht und aus Gründen des Grundwasserschutzes zu unterstützen ist. Es wurde aber in Frage gestellt, inwieweit ein restriktiver Grundwasserschutz in einem anthropogen stark genutzten Risiko-Einzugsgebiet, wie es das Weizer Bergland darstellt, umzusetzen ist, ohne massiv in bestehende Rechte einzugreifen.

Die Auflagen und die Differenzierung in zwei Zonen zeigen, dass die Verordnung ihren Schwerpunkt im Schutz vor Rohstoffentnahmen, Steinbrüchen und Bergbauvorhaben hat. Bedauerlicher Weise wurden gleichwertige Einschränkung bzw. Verbote für den Autoverkehr auf den Haupt- und Nebenstraßen des Weizer Berglandes sowie eine Sammlung und Entsorgung der Straßenwässer in der Verordnung nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung des Schongebietes in eine Zone 1 und in eine Zone 2 ist auf Basis der Schongebietsverordnung und der Unterlagen fachlich nicht haltbar. Dazu hätten verdichtende bzw. weiterführende Untersuchungen angestellt werden müssen.

Abschließend wurde die in der Verordnung angeführte wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Bergbaubetrieben bzw. Steinbrüchen entsprechend der gängigen Regelwerke als ausreichende Möglichkeit, ein Projekt zu prüfen und hinsichtlich des Grundwasserschutzes zu beurteilen, eingestuft.

Um aber Steinbrüche und Bergbaubetriebe im Schongebiet Weizer Bergland letztendlich doch zu verbieten, wird von der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Novellierung der Verordnung angestrebt und ein darauf abzielender Entwurf mit Schreiben vom 06.07.2012 zur Begutachtung versandt (1).

In diesem Zusammenhang wurde auch eine gutachterliche Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen Mag. Gerhard GRAFENEDER mit Schreiben vom 03.07.2012 verfasst (2).

4. HYDROGEOLOGISCHE STELLUNGNAHMEN DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

Mit Schreiben GZ. FA17B-90-15/2008-66 vom 15.04.2008 übermittelte der hydrogeologische Amtssachverständige OBR Mag. Peter Rauch eine gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des Grundwasserschongebietes Weizer Bergland an die Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (8). Das Gutachten ist Beilage 1 zu entnehmen.

Darin wurde grundsätzlich ausgeführt, dass das geplante Grundwasserschongebiet aus fachlicher Sicht ein sehr gutes Instrument zum Schutz der im Schongebiet gelegenen Wasserversorgungen darstellt. Das Gebiet wird als hydrogeologisch sensibel bewertet, wobei RAUCH auf die gegenüber anderen geschützten Karstwasservorkommen intensive Nutzung (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Bergbau) hinweist.

In seinen Ausführungen zum Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen sieht RAUCH im Vergleich mit wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen, wie Grabungen und gewerblichen Anlagen, deren Tätigkeitsbereiche das

Grundwasser zu beeinträchtigen vermögen, unter dem Beurteilungsgrundsatz der potentiellen Gefährdung die Wahrung der Gleichbehandlung als nicht gegeben an.

Weiters geht RAUCH in seiner Analyse ausführlich auf den in den Regelwerken ÖVGW W 72 (9) und ÖWAV Regelblatt 201 (10) dargelegten Umgang mit Rohstoffentnahmen und Untertagebau ein und hält fest, dass demzufolge diese Maßnahmen unter die Anzeige- und Bewilligungspflicht fallen würden. RAUCH führt auch aus, dass im ÖWAV Regelblatt 201 ein Verbot von Rohstoffentnahmen in Karstgebieten lediglich in Schutzgebieten vorzunehmen ist. Aus diesem Grund sind in den aktuellen Vorschriften der bestehenden Schongebiete von hydrogeologisch vergleichbaren Karstgrundwasserkörpern, wie z.B. Totes Gebirge, Sandling-Sarstein-Loser-Massiv und Schöckl, Steinbrüche und Bergbaubetriebe nicht verboten, sondern wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Zu Böden und Deckschichten in Karstgebieten hält RAUCH unter Verweis auf die ÖVGW-Richtlinie W 72 allgemein fest, dass diese in der Regel geringmächtig und nicht immer flächendeckend ausgebildet sind. Er warnt daher vor einer Überbewertung ihrer Schutzfunktion.

Hinsichtlich der Argumentation der Verhältnismäßigkeit eines Verbotes von Bergbaubetrieben verweist RAUCH darauf, dass es in der ca. 80 jährigen Nutzung der Karstquellen durch die Stadtgemeinde Weiz keine Verunreinigung des Karstwassers u.a. durch Bergbaubetriebe gegeben hat.

RAUCH kommt daher in seinem Gutachten zum Schluss, dass *"aus hydrogeologischer Sicht das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet wird, um dem notwendigen Schutz der Wasserversorgungen genüge zu tun, zumal eine solche nicht von Vorneherein auch eine Bewilligungspflicht impliziert".*

Zur Beantwortung der in den Schreiben GZ FA13A-33.40-12/2008-153 und FA13A-01.1-20/2012-32 der Fachabteilung 13A vom 22.05.2012 gestellten Fragen wurde vom hydrogeologischen Amtssachverständigen Mag. Gerhard Grafeneder, Fachabteilung 17B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben GZ. FA17B-41.10-4/2012-5 vom 03.07.2012 eine gutachterliche hydrogeologische Stellungnahme verfasst (2).

Aufbauend auf einer umfassenden Zusammenschau der vorliegenden Unterlagen, die auch die für das Projekt Wolfsattel durchgeführten Untersuchungen und ausgearbeiteten Gutachten berücksichtigt, werden in der Stellungnahme die hydrogeologischen Verhältnisse des Weizer Berglandes charakterisiert und die Fragen der Fachabteilung 13A beantwortet.

Zur ersten Frage (1.), *"ob Grundwasservorkommen oder Quellen durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. nachteilig betroffen sind"*, wird von GRAFENEDER ausgeführt, dass diese aufgrund der hohen Vulnerabilität der Karstareale im Weizer Bergland nachteilig betroffen sein können.

In Punkt (1.a) wird die Frage gestellt, ob durch die *Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit von Grund- und Quellwasser zu erwarten ist*. Dies wird vom Amtssachverständigen dahingehend allgemein beantwortet, dass *"ein irreversibler Eingriff in das Infiltrations- und Entwässerungssystem des Karstaquifers zu erwarten ist, dessen Auswirkungen und Veränderungen auf die Schüttung und das Schüttungsgehebe der Quellen bedeutend sein können"*.

Die Frage (1.b) zur Grundwasserqualität wird von GRAFENEDER wie folgt beantwortet: *"Zusammenfassend wird aus hydrogeologischer Sicht festgestellt, dass ein Einfluss auf die Beschaffenheit und/oder eine hygienische Gefährdung des Grund- oder Quellwassers zu erwarten ist, wenn die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. bewerkstelligt wird."*

Zu Frage (1.c) merkt GRAFENEDER an, dass sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Grund- oder Quellwasser - durch die oben bereits mehrfach angeführten Maßnahmen - nicht zu erwarten sind.

In Punkt (2.a) stellt die Behörde die folgende Frage: *"Sind die in §4 der Verordnung angeführten (absoluten) Verbote fachlich erforderlich, vollständig oder zu ergänzen", bzw. "durch Einzelfallbeurteilungen (zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten) ersetzbar?"*

Dazu wird vom Amtssachverständigen angemerkt, dass zu dieser Fragestellung keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben wird, da die Schongebietsverordnung durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Hinsichtlich der Einzelfallbeurteilung verweist GRAFENEDER auf die Beantwortung der Frage (1.).

Die Frage (2.b) der Behörde, *ob durch die Einrichtung von Schutzgebieten auch ein ausreichender Schutz der genutzten Quellen im Schongebiet gewährleistet werden kann*", wird vom Amtssachverständigen unter Verweis auf die ÖVGW-Richtlinie W 72 mit Nein beantwortet, da *"es aufgrund der hohen Abstandsgeschwindigkeit unmöglich ist, eine wirksame Schutzzone II (60 Tagesgrenze) einzurichten"*.

Zur Frage (3.) - ob die *"gegenständliche Verordnung fachlich noch aktuell (inklusive Einteilung und Begrenzung der Zonen) ist oder aus hydrogeologischer Sicht Anpassungsbedarf besteht"*, wird vom Amtssachverständigen analog zur Frage (2.a) ausgeführt, dass *"keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben wird und in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Fragen (1.) und (2.) hingewiesen wird"*.

5. HYDROGEOLOGISCHE STELLUNGNAHME

Die hydrogeologischen Stellungnahmen der beiden Amtssachverständigen (siehe Kap. 4) sind fachlich fundiert und in ihren Argumentationen grundsätzlich nachvollziehbar und schlüssig.

Stellt das Gutachten von RAUCH (siehe Beilage 1) in seinen Aussagen dezidiert fest, dass ein Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialentnahmen weder nach den gängigen Richtlinien noch nach den Vorschriften für hydrogeologisch vergleichbare Karstgrundwasser-Schongebiete gerechtfertigt ist und daher eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht fachlich abzuleiten ist, sind die Aussagen im Gutachten von GRAFENEDER zu diesem Thema allgemeiner gehalten.

Ein absolutes Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialentnahmen ist aber auch aus den Fragenbeantwortungen von GRAFENEDER nicht abzuleiten. Im Gegenteil wird von GRAFENEDER u.a. auch jene Passage des ÖWAV Regelblattes 201 (10) wortwört-

lich zitiert, in der ausgeführt wird, dass Rohstoffentnahmen nur in Grundwasserschutzgebieten - und damit nicht in Grundwasserschongebieten - unterbleiben müssen. Zur Frage von absoluten Verboten in der Schongebietsverordnung und Einzelfallbeurteilungen wird vom Amtssachverständigen keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben und auf die Beantwortung der Frage 1, in der wiederum das ÖWAV Regelblatt 201 zitiert wird, verwiesen.

GRAFENENDER geht in seinem Befund ausführlich auf die vorhandenen Unterlagen, auch auf jene, die das Projekt Wolfsattel betreffen, ein. Die Beantwortung der von der Behörde gestellten Fragen erfolgt im Wesentlichen allgemein, wobei der in den Antwortformulierungen gewählte Konjunktiv darauf hinweist, dass kein Störfall- bzw. Schadens-Szenario potentiell ausgeschlossen werden kann.

Dies ist im Allgemeinen und auch fachlich richtig, muss aber im Speziellen hydrogeologisch von Fall zu Fall untersucht und hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Dies ist durch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren sichergestellt. Schadensfälle können von niemandem ausgeschlossen werden, wobei aber das Risiko und die Eintrittswahrscheinlichkeit durch eine entsprechende Projektplanung und Ausführungsüberwachung zu minimieren ist.

Zum Fragenkatalog der Behörde an GRAFENENDER ist festzustellen, dass nur die Auswirkungen *durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl.* auf das Grundwasser und die Quellen abgefragt wurden. Fragen inwieweit auch z.B. Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Besiedlung und Abwasser als Gefahrenquellen für das Grund- und Quellwasser im Schongebiet zu sehen sind, wurden von der Behörde an den Amtssachverständigen nicht gestellt.

RAUCH bringt in seinem Gutachten mit dem Aspekt der fehlenden Gleichbehandlung von Maßnahmen in der Schongebietsverordnung einen wichtigen Punkt in die hydrogeologische Diskussion ein. Dabei wird von ihm auf eine Ungleichbehandlung von Maßnahmen verwiesen, die unter dem Beurteilungskriterium der potentiellen Grundwassergefährdung hydrogeologisch ähnlich zu bewerten wären. Konkret wird von RAUCH das Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen im Vergleich mit wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen, wie Grabungen und gewerblichen Anlagen, deren Tätigkeitsbereiche das Grundwasser zu beeinträchtigen vermögen, angeführt. Dem Erläuterungsbericht zur Schongebietsverordnung konnte RAUCH jedenfalls keine fachliche Rechtfertigung entnehmen, warum von Steinbrüchen ein höheres Gefährdungspotential ausgehen soll als von gewerblichen Anlagen.

Es ist jedenfalls hydrogeologisch nicht nachvollziehbar, dass in einer Verordnung einerseits Maßnahmen verboten werden, andererseits Maßnahmen bewilligungspflichtig sind, die das selbe Grundwassergefährdungspotential aufweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die oben angemerkte einseitige Formulierung der Fragen der Behörde an den hydrogeologischen Amtssachverständigen hinzuweisen. Eine Gleichbehandlung der Gefährdungspotentiale ist daher nicht gegeben.

Auf die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechend normierten Regelwerke wurde bereits oben und im GEOTEAM-Gutachten vom 23.09.2011 (5) eingegangen.

Dabei ist im ÖWAV-Regelblatt 201 "Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen" (2007) (10) ein generelles Verbot von Bergbaubetrieben und Steinbrüchen in einem Grundwasserschongebiet, das entsprechend dem Titel den Schutz von Karstwasservorkommen zum Inhalt hat, nicht vorgesehen.

In Kap. 6.4.3 des ÖWAV Regelblattes 201 (10) wird auf Rohstoffentnahmen im Karst eingegangen. Darin wird festgehalten, dass der Einsatz von Kohlenwasserstoffen in Schmierölen und Treibstoffen und Resten von Sprengmitteln eine nicht zu vernachlässigende potenzielle Belastung darstellen. Aus diesem Grund müssen Rohstoffentnahmen in Schutzgebieten unterbleiben. In Schongebieten muss eine potenzielle Belastung durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden. Z.B. sind Fahrzeuge und Geräte, die mit wassergefährdenden Treibstoffen etc. betrieben werden, unter Verwendung entsprechender Auffangwannen oder gleichwertig zu sichern.

In Kap. 8.2.2 des ÖWAV Regelblattes 201 (10) wird zu Wasserschongebieten ausgeführt, dass über die Verordnung Maßnahmen festgelegt werden können, die vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Unter die Maßnahmen, die als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, fallen als Beispiele gemäß ÖWAV Regelblatt 201 (10) die "Errichtung von Sand-, Kies- und Schottergruben, gewerbliche Betriebsanlagen, Verkehrsanlagen, Bergbaubetriebe, Bauführungen, Transport und Lagerung von Mineralöl, Ablagerungen aller Art sowie die Verwendung bestimmter wassergefährdender Düngungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel".

Auch die ÖVGW-Richtlinie W 72 (1995) "Schutz- und Schongebiete" (9) kennt kein Verbot von Bergbaubetrieben in Schongebieten. Darin wird ausgeführt, dass Bergbaubetriebe und Sprengungen in Karst- und Kluftgrundwasserleitern in Schongebieten bewilligungspflichtig sind.

Geoteam Ges.m.b.H.

Graz, 23.07.2012

Univ.-Prof. Dr. Johann Goldbrunner e.h.
GeschäftsführerMag. Christian Kriegl
Projektleitung

Beilage 1

**Gutachterliche Stellungnahme
GZ. FA17B-90-15/2008-66
des Hydrogeologischen ASV
Mag. Peter Rauch vom 15.04.2008.**



Fachabteilung 17 B

**Technischer
Amtssachverständigendienst**

An die

FA13A
Landhausgasse 7
8010 Graz

Allgemeine Bautechnik

Bearbeiter: **OBR Mag. Peter Rauch**
Tel.: (0316) 877 - 4251
Fax: (0316) 877 - 2930
E-Mail: fa17b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA17B- 90-15/2008-66 Bezug: FA13A-33.40-12/2008-5 Graz, am 15.4.2008
Ggst.: Schongebietsverordnung zum Schutz der
Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl
Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch,
Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz; Begutachtung

Sehr geehrter Hr. Dr. Bernhart, lieber Alois !

Anbei meine gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des ggst.
Grundwasserschongebietes.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter der Fachabteilung
i.V.

(OBR Mag. Peter Rauch)

Beilage:

- erwähnt

Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht

Mit Schreiben der do. Behörde vom 18.3.2008 wurde der Entwurf des Grundwasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungen der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen, der Stadtgemeinde Weiz und des Wasserverbandes Schöckl-Alpenquell, samt planlicher Darstellung und Erläuterungsbericht, vorgelegt.

Dazu ist aus hydrogeologischer Sicht folgendes festzuhalten:

Verwendete Unterlagen:

- Fuchs: Der Karst am Ostufer der Weizklamm.- Ber.d.ww.Rahmenplan., Graz 1983.
- Hacker: Karsthydrologische Untersuchungen im Weizer Bergland.- Ber.d.ww.Rahmenplan., Graz 1991.
- ÖVGW: Richtlinie W 72 - Schutz- und Schongebiete.- Wien Februar 2004.
- ÖWAV: Regelblatt 201 – Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen.- Wien 2007.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Das geplante Grundwasserschongebiet stellt aus fachlicher Sicht ein sehr gutes Instrument zum Schutz der genannten Wasserversorgungen dar. Unbestritten ist, dass das umfasste Gebiet und damit auch die zugehörigen Wasserversorgungsanlagen, aufgrund der hier vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Charakteristik (Karst, mit durchwegs hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten) als sehr sensibel zu erachten ist.

Demgegenüber steht eine ausgesprochen intensive Nutzung des Areals durch Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Gewerbe. Ein Umstand, der andere geschützte Karstwasservorkommen (z.B. Hochschwab, Totes Gebirge) nicht derart trifft.

Die Umgrenzung des Einzugsgebietes und somit die Dimensionierung des Grundwasserschongebietes entspricht den bislang vorliegenden hydrogeologischen Erkenntnissen und kann als ausreichend umfassend erachtet werden.

Auch beinhaltet der Entwurf Verbote, Bewilligungs- und Anzeigepflichten, die einen weitestgehenden Schutz des Grundwasservorkommens erwarten lassen.

Diskussion:

Zu § 4, Zif. 4 Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen:

Laut geplanter Schongebietsverordnung wird "die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen" den unzulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten (§ 4, Zif. 4) zugeordnet. Unter bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten werden u.a. "die Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m" (§ 5, Zif. 2) und "die Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit **das Grundwasser** und/oder Oberflächenwasser **zu beeinträchtigen vermag**" angeführt (§ 5 Zif. 11).

Allein unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sind Bergbaubetriebe im obigen Sinne einerseits als "Grabungen unter eine bestimmte Tiefe" und andererseits als "gewerbliche Anlagen, deren Tätigkeitsbereich das Grundwasser zu beeinträchtigen vermag" anzusehen. Wird nun die potentielle Gefährdung als Beurteilungsgrundsatz heran gezogen, so sind entweder alle diese Maßnahmen und Tätigkeiten zu verbieten oder einer Bewilligungspflicht zu unterziehen. Eine Begründung dafür, warum der Errichtung von Steinbrüchen ein deutlich darüber hinausgehendes Gefährdungspotential zugeordnet wird, das ein derartiges Verbot rechtfertigen würde, ist dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen.

Zieht man nun das, den Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse normierende Regelwerk der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

(ÖVGW) W 72 "Schutz- und Schongebiete" heran, so findet man unter Kapitel 7. (Schutzanordnungen – Gefährdungspotentiale), Unterkapitel 7.3.2. (Eingriffe in die Überdeckung/Deckschichte) eindeutige Hinweise, dass für Sprengungen in Karst- und Kluftgrundwasserleiter, für Tagbau, Untertagebau sowie die Errichtung und den Betrieb von Tunneln, Stollen, Kavernen und dgl. im Schongebiet lediglich Bewilligungspflichten vorgesehen sind. Es wird so hin der Tag- dem Tunnelbau gleichgestellt, was hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten ist. Dies würde auch den aktuellen Vorschriften in den bestehenden Schongebieten der Steiermark für Karstgrundwasserleiter, wie Totes Gebirge, Sandling – Sarstein – Loser, Hochschwab und Schöckl entsprechen, die hinsichtlich ihrer hydrogeologischen Eigenschaften mit einer vergleichbaren Sensibilität versehen sind.

Diese Sicht wird durch die Ausführungen im ÖWAV-Regelblatt 201 "Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen" bestätigt, wonach ein Verbot von Rohstoffentnahmen in Karstgebieten lediglich im Schutzgebiet vorzunehmen ist. "Eine potentielle Belastung durch bestehende Rohstoffentnahmen in Schongebieten muss durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden". In weiterer Folge werden in diesem Regelblatt Beispiele für derartige besonderen Maßnahmen angeführt. Auch ist darin niedergeschrieben (Kap.8.2.2.), dass in Wasserschongebieten unter die Maßnahmen, die als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, beispielsweise die Errichtung von Bergbaubetrieben, Verkehrsanlagen u.a. fallen.

Argumentiert man das Verbot des Bergbaues mit der Beschädigung bzw. Entfernung der Überdeckung bzw. Deckschichten, so sei angemerkt, dass unbestritten diesen Schichten eine wesentliche Schutzfunktion – nicht nur hinsichtlich Reinigungsleistung, sondern auch hinsichtlich Reaktionszeit auf Störfälle - für das darunter liegende Grundwasser zukommt. Der ÖVGW-Richtlinie W 72 ist jedoch auch zu entnehmen, dass die Grundwasserüberdeckung "keinen generell wirksamen Schutz darstellt" (siehe dazu Seite 27, Kap. 7.3.2, 2ter Absatz der Richtlinie).

Erfahrungsgemäß - dieser Umstand wird auch im Erläuterungsbericht gewürdigt (mäßig bis hoch durchlässige Böden) – weisen Böden und Deckschichten in Karstgebieten, mit Ausnahme von Dolinen, in der Regel eine geringmächtige, nicht immer flächendeckende und

gut durchlässige Ausgestaltung auf, wodurch vor einer Überbewertung ihrer Schutzfunktion zu warnen ist.

Im Lichte der Verhältnismäßigkeit müssten daher - zur Argumentation eines Verbotes - die Auswirkungen von Bergbaubetrieben konkret als Beeinträchtigung der Wasserversorgungen fassbar sein, zumal solche Betriebe im geplanten Schongebiet bereits bestehen. Soweit dem ha. hydrogeologischen Amtssachverständigen bekannt und z.T. dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, wurden bislang – trotz z.B. ca. acht Jahrzehnte währenden Betriebs der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Weiz – keine Verunreinigungen des genutzten Karstwassers festgestellt, die der intensiven Nutzung des Einzugsgebietes (drei Bergbaubetriebe, zwei Deponien, übergeordnete Verkehrswege etc.) bei z.T. geringen Flurabständen (Karstwasserspiegel in etwa auf Höhe Weiz- und Raabklamboden) zuzuordnen sind. Trübungen und Verkeimungen sind als für Karstwässer übliche bzw. natürliche Begleiterscheinungen zu werten.

Es wird daher aus hydrogeologischer Sicht das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet, um dem notwendigen Schutz der Wasserversorgungen genüge zu tun, zumal eine solche nicht von Vorneherein auch eine Bewilligungsfähigkeit impliziert.

Zu § 4, Zif. 3 Errichtung und Betrieb von Abfalldeponien:

Diese o.a. Aussagen bezüglich "Bewilligungspflicht statt Verbot" treffen sinngemäß ebenso auf das generelle Verbot von Deponien zu. Auch hier sieht die ÖVGW-Richtlinie W 72 für Bodenaushub- und Baurestmassendeponien lediglich eine Bewilligungspflicht vor. Aufgrund der gemäß Deponieverordnung i.d.g.F. diesbezüglich charakterisierten Deponietypen und deren abschätzbares Gefährdungspotential wäre zumindest für Bodenaushub- und Inertstoffdeponien eine derartige Regelung als ausreichend anzusehen.

Graz, am 15.4.2008

Mit freundlichen Grüßen
Der hydrogeologische ASV
(OBR Mag. Peter Rauch)

MR iR Dr. Franz Oberleitner

2651 Reichenau/Rax

Steinbruch Marko

Abbauprojekt Wolfsattel

Verbot gem § 34 Abs 2 WRG

Zur **FRAGE**

„Wäre die Vorschreibung eines absoluten Abbauverbotes in einer Schongebietsverordnung gem § 34 Abs 2 WRG 1959 angesichts vorliegender Unterlagen (insb UVE 2008 – Teil Hydrogeologie sowie Gutachten HACKER betr. Abbau Wolfsattel und Straßentunnel Weizklamm) zulässig?“

ergeht folgende

STELLUNGNAHME

1. Allgemein zu § 34 Abs 2 WRG 1959

1.1 Entwicklung

§ 34 Abs 2 geht auf die WR-Nov 1959 zurück. Nach § 34 Abs 2 idF WRG 1959 konnten LH bzw BMLF zum Schutz der in ihre Zuständigkeit fallenden Wasserversorgungsanlagen mit Verordnung bestimmen, dass in einem bestimmten Teil des Einzugsgebietes Maßnahmen, die auf die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens einzuwirken vermögen, vor ihrer Durchführung der WR-Behörde anzuzeigen sind oder der wr Bewilligung bedürfen. Damit konnten zusätzlich zum generell wirkenden Schutzniveau des WRG – allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 31) und Bewilligungspflicht für planmäßige Einwirkungen (§ 32) – im Interesse von Wasserversorgungsanlagen lokal wie regional vorsorglich strengere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Nach VwGH 8.3.1974, 619/72, Slg 8565, waren die WR-Behörden demnach berechtigt, je nach den Umständen des Einzelfalles sowohl auf der Grundlage des § 34 Abs 1 bescheidmäßige Anordnungen zur Abwehr konkreter Gefährdungen zu treffen, als auch im Wege von Verordnungen zu bestimmen, welche zunächst abstrakt als Gefährdungsfälle in Betracht kommenden Maßnahmen anzuzeigen oder zur Bewilligung bekannt zu geben sind, um im Einzelfall die Prüfung nach dem Vorliegen einer konkreten Gefährdung und für den Fall der Gefährdung deren Abwehr zu ermöglichen.

Mit der WRG-Nov 1990 wurde § 34 Abs 2 geändert. Einerseits war es nun möglich, konkrete Nutzungsbeschränkungen auch in Verordnungsform zu erlassen, andererseits waren Schongebiets-Verordnungen nur mehr subsidiär zu bescheidmäßigen Schutzanordnungen nach § 34 Abs 1 zu erlassen (vgl *Raschauer*, WRG, 1993, Rz 9 zu § 34).

Mit der WRG-Nov 1997 erhielt § 34 Abs 2 die heute geltende Fassung. Danach kann der LH zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung mit Verordnung bestimmen, dass in einem

näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen,

- vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder
- der wr Bewilligung bedürfen, oder
- nicht oder
- nur in bestimmter Weise zulässig sind;

zugleich kann die wr Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden; solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen.

Schongebietsverordnungen wurden damit dem „Schutz der allgemeinen Wasserversorgung“ gewidmet. Damit sollte das Instrument der Schongebiete (§ 34 Abs 2) einerseits weiterhin öffentlichen (zentralen) Wasserversorgungsanlagen zugute kommen, andererseits sollten nun auch jene Wasservorkommen geschützt werden können, bei denen die Bevölkerung mangels zentraler Versorgung auf Eigen-Wasserversorgung (Hausbrunnen) angewiesen ist. Der Begriff der „allgemeinen Wasserversorgung“ sollte als Überbegriff beide Aspekte abdecken und reine Eigenversorgungsanlagen von Betrieben ausschließen; für diese sollte mit Anordnungen nach § 34 Abs 1 das Auslangen zu finden sein (vgl. *Oberleitner*, WRG, 2007, Rz 17 zu § 34).

Eine Schongebietsverordnung kann daher auch zum Schutz von individuell-konkreten, der „allgemeinen Wasserversorgung“ dienenden öffentlich-zentralen Wasserversorgungsanlagen erlassen werden.

1.2 Bescheid vs Verordnung

Eine Schongebietsverordnung kann – neben Bewilligungs- und Anzeigepflichten – auch generelle Nutzungsbeschränkungen und Verbote enthalten. Zur Abgrenzung gegenüber der insoweit gleichartigen Regelung in § 34 Abs 1 unterlagen Schongebietsverordnungen seit 1990 noch explizit der Subsidiarität. Diese explizite Subsidiarität ist im geltenden Text des § 34 Abs 2 aber nicht mehr enthalten. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Behörden seit 1997 frei wählen können, ob sie Nutzungsbeschränkungen zum Schutz einer Wasserversorgungsanlage mit Bescheid nach § 34 Abs 1 oder mit Verordnung nach § 34 Abs 2 anordnen wollen.

Stellt die Rechtsordnung für den gleichen Zweck mehrere unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung, dann ist zu fragen, ob damit eine freie Wahl zwischen diesen Rechtsformen möglich sein soll, oder ob sich aus der Natur der Sache bzw aus der Rechtsordnung eine Präferenz für eine bestimmte Vorgangsweise ergibt. Im öffentlichen Recht, gekennzeichnet durch die Unterordnung der Bürger unter staatliches Handeln, ist freies Ermessen der Behörden im Zweifel nicht anzunehmen. Vielmehr werden aus dem Gebot der Sachlichkeit – etwa im Hinblick auf die unterschiedliche Wirkung der Handlungsalternativen – Aspekte abzuleiten sein, die für die eine oder die andere Vorgangsweise sprechen (dh insoweit kein freies Ermessen der Behörden).

Könnten also Nutzungsbeschränkungen im Sinne des § 34 WRG 1959 sowohl mit Bescheid verfügt als auch durch Verordnung normiert werden, dann ist zu prüfen, welche dieser Vorgangsweisen im konkreten Fall im Sinne des Gesetzes zu wählen ist.

So könnte etwa aus dem von der Judikatur des VfGH entwickelten Verbot verschleierte Individualverfügungen abgeleitet werden, dass dann, wenn nur wenige individuell bekannte

Personen als Adressaten einer beabsichtigten Rechtsbeschränkung in Betracht kommen, eine Verordnung rechtswidrig wäre, wenn mit einem Bescheid der gleiche Erfolg – unter entsprechendem Rechtsschutz der Betroffenen - bewirkt werden könnte.

Ein Bescheid nach § 34 Abs 1 richtet sich an individuell bestimmte Eigentümer und Bewirtschafter von Grundstücken sowie an Betreiber von Anlagen. Zuzufolge seiner unbestritten dinglichen Wirkung sind auch deren Rechtsnachfolger an den Bescheid gebunden. Dritte, die nicht Bescheidadressat sind, werden hingegen nicht verpflichtet.

Damit kann ein Schutzgebietsbescheid in sinnvoller Weise nur solche Handlungen erfassen, die von seinem individuell erfassbaren Adressatenkreis (einschließlich der Rechtsnachfolger) gesetzt werden können; allgemeine Beschränkungen wie etwa ein an die Allgemeinheit gerichtetes Fahrverbot oder eine Beschränkung anderer, nicht (allein) mit der Nutzung von Grundstücken oder dem Betrieb von Anlagen verbundener Maßnahmen haben in einem Schutzgebietsbescheid keinen Platz. Sind auch solche Anordnungen erforderlich, dann wird wohl mit Verordnung vorzugehen sein.

In einer Schongebietsverordnung nach § 34 Abs 2 sind sehr wohl generelle Regelungen wie etwa an die Allgemeinheit gerichtete Verbote und Beschränkungen möglich (vgl explizit § 34 Abs 2 letzter Satz). Zudem können zur differenzierten Berücksichtigung spezieller und nicht vorhersehbarer Verhältnisse im Einzelfall auch Bewilligungs- und Anzeigepflichten normiert werden.

Daraus ergibt sich grob folgendes Schema:

Regelung	§ 34 Abs 1	§ 34 Abs 2
Schutzobjekt	Wasserversorgungsanlagen	Allgemeine Wasserversorgung (bzw vergleichbare WVA)
Örtlicher Bereich	Schutzgebiet (eher kleinräumig)	Schongebiet (eher großräumig)
Regelungsinhalt (jeweils bzgl potentiell bedenklicher Maßnahmen)	Verbot der Errichtung bestimmter Anlagen	Verbot von Maßnahmen
	Beschränkung des Betriebs bestehender Anlagen	Beschränkung von Maßnahmen
	Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern	
		Bewilligungspflicht Anzeigepflicht Vorgabe von Gesichtspunkten für wr Bewilligungen
Adressat	konkret Betroffene	Allgemeinheit
Rechtsform	Bescheid	Verordnung
Zuständigkeit	Wasserrechtsbehörde	Landeshauptmann

Wie die Übersicht zeigt, sind Regelungsinhalte, Adressatenkreis und Rechtswirkungen der Abs 1 und 2 des § 34 keineswegs völlig deckungsgleich, vielmehr teils unterschiedlich, teils

aber auch einander teilweise überlappend. Damit kann sich aus der im Einzelfall gegebenen Schutzbedürftigkeit einer Wasserversorgungsanlage ergeben, dass

- entweder ein Schutzgebietsbescheid
- oder eine Schongebietsverordnung,
- oder aber auch eine Kombination beider

zum wirksamen Schutz der Wasserversorgungsanlage erforderlich sein kann.

Eine Verordnung nach § 34 Abs 2 WRG 1959 wird also etwa dann und insoweit in Betracht kommen, wenn eine Vielzahl individuell nicht näher bestimmter bzw bestimmbarer Normadressaten erfasst werden soll. Geht es aber darum, die Errichtung einer konkreten Anlage eines individuell bekannten Betreibers zu untersagen, ohne dass gleichartige Anlagen bestehen oder zu erwarten wären, dann wäre wohl nach § 34 Abs 1 bescheidmäßig vorzugehen; wenn nicht auch andere Betroffene in Betracht kommen können, könnte eine Verordnung nach § 34 Abs 2 als Missbrauch dieser Rechtsform gesehen werden.

Ob sich aus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit eine Präferenz für den – mit Rechtsschutz bewehrten – Schutzgebietsbescheid ableiten ließe, könnte angesichts der zu § 31 WRG 1959 ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates, VwGH 17.1.1995, 93/07/0126, fraglich sein. Nach diesem Erkenntnis sprechen für die Notwendigkeit einer Bescheiderlassung auch nicht Gründe des Rechtsschutzes, steht doch für die Bekämpfung von Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein gesetzlich geregeltes Rechtsschutzinstrumentarium zur Verfügung. Es ist wohl anzunehmen, dass in Bezug auf Verordnungen Ähnliches judiziert würde.

Dieser Frage dürfte allerdings auch geringere Bedeutung beizumessen sein, da sie sich wohl auf die eher selten anzutreffenden Fälle beschränkt, in denen die nach § 34 Abs 1 oder Abs 2 zu treffenden Anordnungen völlig inhaltsgleich wären. Realistischer erscheint die Annahme, dass der Schutz einer Wasserversorgung regional sehr wohl genereller Schutzanordnungen bedarf, diese aber unter Umständen durch ein lokales Schutzgebiet ergänzt werden müssen.

1.3 Sachlichkeitsgebot

(Vorsorgeprinzip - Verhältnismäßigkeit – Diskriminierungsverbot)

Bei den nach § 34 regelbaren „Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen,“ handelt es sich typologisch um Maßnahmen, die

- direkt und planmäßig auf die Beschaffenheit des Wasservorkommens einwirken (vgl. § 32 WRG 1959), und/oder
- unbeabsichtigt – etwa bei Unfällen - zu einer Einwirkung führen können, und/oder
- den Eintrag von Schadstoffen etc aus anderen Quellen erleichtern können, und/oder
- durch Erschließung, Entnahme bzw Ableitung des Grundwassers die zur Verfügung stehende Menge verringern oder
- durch Veränderung der Oberfläche und/oder des Untergrundes die Grundwasserneubildung bzw den Grundwasserstrom nachteilig beeinflussen können.

Während Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 (erst) dann besteht, wenn Einwirkungen mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, genügt nach § 34 WRG 1959 schon die bloße Möglichkeit der Gefährdung des Wasservorkommens, um behördliches Handeln auszulösen.

Je nach den Umständen des Einzelfalles sind daher

- entweder auf der Grundlage des § 34 Abs 1 bescheidmäßige Anordnungen zur Abwehr konkreter Gefährdungen zu treffen,
- oder im Wege von Verordnungen nach Abs 2 für abstrakt als Gefährdungsfälle in Betracht kommende Maßnahmen je nach Risikoeinschätzung
 - entweder Anzeige- oder Bewilligungspflicht vorzuschreiben, um im Einzelfall die Prüfung nach dem Vorliegen einer konkreten Gefährdung und für den Fall der Gefährdung deren Abwehr zu ermöglichen,
 - oder unmittelbar wirksame Nutzungsbeschränkungen oder gar Verbote festzulegen.

(vgl VwGH 8.3.1974, 619/72, Slg 8565, 15.12.1992, 91/07/0168).

Gerade weil es dieses so genannte Vorsorgeprinzip erlaubt, trotz nicht vollständig geklärt bzw klärbarer Risikolage Vorsorgeregeln zu treffen, und weil es dabei auch zu Fehleinschätzungen – sowohl hinsichtlich des Risikos als auch hinsichtlich der Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen - kommen kann, und da zudem derartige Regelungen geeignet sind, massiv in die Rechtsposition der Normunterworfenen einzugreifen, ist die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes nach rechtsstaatlichen Grundsätzen insbesondere auch an das Sachlichkeitsgebot gebunden, womit entsprechend gleiche oder vergleichbare Fälle nicht ungleich behandelt werden und die getroffenen Maßnahmen nicht unverhältnismäßig sein dürfen.

So macht etwa die Mitteilung der Kommission vom 2.2.2000, KOM (2000) 1 endg. betreffend die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips deutlich, dass auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Maßnahmen – ua - verhältnismäßig, also dem angestrebten Schutzniveau entsprechend, sowie diskriminierungsfrei anwendbar sein sollten. „Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die Maßnahmen auf das angestrebte Schutzniveau zugeschnitten werden müssen. Ein Risiko lässt sich nur selten auf Null reduzieren, doch kann eine unvollständige Risikobewertung das Spektrum der Optionen wesentlich verringern, die den für das Risikomanagement Verantwortlichen zur Verfügung stehen. Ein völliges Verbot ist möglicherweise nicht in allen Fällen eine verhältnismäßige Reaktion auf ein potentiell Risiko. In manchen Fällen kann es jedoch die einzig mögliche Reaktion auf ein bestimmtes Risiko sein.“

In diese Richtung weist auch die ständige Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Eigentumseingriffe sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, einem öffentlichen Interesse dienen und dieses öffentliche Interesse mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgen (vgl VfSlg. 13659, 13963, 13964). Diese Bedingungen binden sowohl den Gesetzgeber als auch die Vollziehung. Eine solche Regelung muss demnach im öffentlichen Interesse (VfSlg 9911, 11402, 12100) liegen sowie die Kriterien der Eignung für den angestrebten Zweck, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit erfüllen (VfSlg 14142).

Gem. § 34 Abs 2 WRG 1959 verordnete Bewilligungspflichten und Verbote stellen zweifelsfrei Eigentumseingriffe dar und unterliegen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (zu Abs 1 explizit VwGH 23.9.2004, 2003/07/0098). Schutzanordnungen sind in jedem Fall so weit, aber nicht weiter gehender zu treffen, als der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Dieses in § 34 Abs 1 letzter Satz explizit formulierte Gebot der Eingriffsminimierung gilt nach übereinstimmender Auffassung von Rechtsprechung und Literatur sinngemäß auch für Schongebietsverordnungen. „Auch unter Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse ver-

fassungsrechtlich zugelassenen und gesetzlich vorgesehenen Schranken des (Liegen- schafts-) Eigentums dürfen von Verfassungs wegen dem Eigentümer von hoher Hand keine Lasten auferlegt werden, die ihn mit Rücksicht auf ihre Schwere einerseits und seinem aus dem Eigentum gezogenen Nutzen andererseits unverhältnismäßig treffen und ihm daher wirtschaftlich nicht zumutbar sind“ (VfSlg 13587).

Der VfGH hat in VfSlg 13964 sinngemäß ausgesprochen, dass ein Bewilligungsverbot ohne jede Ausnahme, das also auch sinnvolle Maßnahmen absolut ausschließt, eine derart weit- gehende Regelung darstellt, dass sie nicht als im öffentlichen Interesse liegend erachtet werden kann und sich insofern auch als unverhältnismäßig und überschießend erweist. Auch dass durch eine derart weitgehende Regelung Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden sollten, vermöge daran nichts zu ändern; vielmehr sei es Sache des Normgebers, eine verfassungskonforme Abgrenzung zu schaffen. Dieses auch für Schongebietsverord- nungen geltende Gebot der Eingriffsminimierung erfordert eine Auseinandersetzung mit den von § 34 Abs 2 WRG 1959 gebotenen Möglichkeiten, für Maßnahmen, die die Beschaffen- heit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen,

- Bewilligungs- (Anzeige-)pflichten,
- Rahmenbedingungen bzw
- Verbote

zu verordnen. Vom Verordnungsgeber ist also zu prüfen, zu erwägen sowie ggf auch dar- zulegen und zu begründen,

- welche Maßnahmen als (aktuell oder potentiell) gefährlich erfasst werden sollen,
- welche dieser Maßnahmen als so gefährlich eingeschätzt werden, dass nur ein Verbot allein den nötigen Schutz bewirken kann,
- welche dieser Maßnahmen unter bestimmten generell festgelegten Rahmenbedin- gungen erlaubt werden können, und
- welche dieser Maßnahmen einer differenzierenden Einzelfallbeurteilung in einem Bewilligungs-(Anzeige-)verfahren unterzogen werden sollen, und ferner,
- inwieweit die geplanten Anordnungen (Verbote, Nutzungsbeschränkungen, Bewilli- gungspflichten) jeweils für den angestrebten Schutzzweck
 - erforderlich,
 - geeignet und
 - angemessen (verhältnismäßig) sind.

Der Verordnungsgeber hat dabei das Sachlichkeitsgebot zu beachten, dh seine Anordnun- gen dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung gleicher oder vergleichbarer Fälle führen (Verbot diskriminierender Regelungen).

In einer Schongebietsverordnung sind jene - abstrakt als Gefährdungsfälle in Betracht kommenden - Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des zu schützenden Wasservorkommens zu gefährden vermögen, näher zu konkretisieren und den jeweils sachlich gebotenen Regelungen (Bewilligungspflicht, Nutzungsbeschränkung, Ver- bot) zu unterwerfen. Dabei ist es keineswegs erforderlich, alle nur erdenklichen Lebenssach- verhalte bzw alle auch nur theoretisch denkbaren Fallkonstellationen zu regeln, vielmehr wird eine Fokussierung auf aktuelle und prognostizierbare Problemstellungen an Hand einer auf fachlicher Grundlage vorgenommenen Risikoeinschätzung für nach Lebenserfahrung und

begründeter Voraussicht bei der gegebenen Situation zu erwartende bzw absehbare Fälle den Anforderungen des Sachlichkeitsgebotes genügen. Unsachlich wäre es aber, absehbare oder mögliche Maßnahmen mit vergleichbarem Gefahrenprofil unterschiedlich zu behandeln, also etwa bestimmte Eingriffe in der Verordnung zu regeln, andere hingegen ungeregelt zu lassen oder gelinderen Regelungen zu unterwerfen.

Bei den zu verordnenden Regelungen ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar geltenden generellen Verboten und Nutzungsbeschränkungen (Vorgabe bestimmter Handlungs- und Verhaltensweisen) einerseits und Bewilligungs- und Anzeigepflichten einschließlich der Vorgabe von Gesichtspunkten andererseits, die erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung in einem Bewilligungsverfahren zu konkreten Einschränkungen und Verboten führen können.

Dabei kann nicht von Haus aus gesagt werden, ob zB die Anordnung einer Bewilligungspflicht jedenfalls ein gelinderes Mittel darstellt als die Vorgabe konkreter Nutzungsbeschränkungen. So könnten sich bestimmte Maßnahmen schon typologisch als jedenfalls so bedenklich zeigen, dass eine Bewilligung wegen unbehebbarer Widerspruchs zu öffentlichen Interessen nicht erteilt werden könnte. Für solche Maßnahmen eine Bewilligungspflicht vorzusehen wäre sinnwidrig und unverhältnismäßig, weil dies vom Betroffenen verlangt, mit erheblichem – verlorenen - Projektierungsaufwand um eine ohnehin aussichtslose Bewilligung einzukommen, um Klarheit über seine Möglichkeiten zu erlangen und unter Umständen eine Entschädigung ansprechen zu können. Umgekehrt sind Maßnahmen denkbar, die unter behördlicher Kontrolle durchaus noch hinnehmbar sein können (vgl VwGH 24.10.1963, 1986/62); in einem solchen Fall wäre ein Verbot wohl unverhältnismäßig und statt dessen Bewilligungspflicht vorzusehen, wenn der gebotene Schutz der Wasserversorgung auch im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens sachgerecht bewirkt und so der gebotene Interessenausgleich ausgewogen herbeigeführt werden kann.

Auch unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbotes ist also vom Verordnungsgeber zu prüfen, zu erwägen sowie ggf auch darzulegen und zu begründen,

- welche Maßnahmen als (aktuell oder potentiell) gefährlich erfasst werden sollen,
- welche Regelungen für welche Maßnahmen
 - erforderlich,
 - geeignet und
 - angemessen (verhältnismäßig) sind.

Auch für Schongebietsverordnungen muss also gelten, dass ihre Anordnungen auf fachlich nachvollziehbarer Grundlage zumindest bei einer Durchschnittsbetrachtung mit gebotener Differenzierung als zur Wahrung der Schutzinteressen notwendig, geeignet und verhältnismäßig erkannt werden können.

Schongebietsverordnungen ermöglichen es, Maßnahmen zu erfassen, die sonst nicht erfasst oder nach den Bestimmungen des WRG 1959 bewilligungsfrei gestellt sind. Bei Maßnahmen, die schon nach anderen Bestimmungen des WRG 1959 einer Bewilligung bedürfen, kann eine zusätzliche Bewilligungspflicht nach § 34 Abs 2 dann in Betracht kommen, wenn dies zur Ergänzung und Absicherung der Schutzziele des eigentlichen wr Bewilligungstatbestandes nötig erscheint (zB bei Schutzwasserbauten); Beschränkungen und Verbote solcher Maßnahmen sind nach § 34 Abs 2 jedenfalls möglich, ebenso wie die Vorgabe bestimmter Gesichtspunkte.

Da es für den Normunterworfenen schließlich wesentlich ist, die ihm auferlegten Verpflichtungen eindeutig zu erkennen, ist es auch notwendig, die in Schongebietsverordnungen

angeordneten Rechtsbeschränkungen tatbestandlich klar zu umschreiben sowie auch die Grenzen des Schongebietes eindeutig festzulegen (VfSlg 14851).

1.4 Zwischenresumé

Als Zwischenresumé kann daher allgemein festgehalten werden, dass grundsätzlich in einer Schongebietsverordnung Abbauverbote dann ausgesprochen werden können, wenn ein solches Verbot nach den örtlichen Verhältnissen zum Schutz der Wasserversorgung unbedingt erforderlich und unvermeidbar erscheint. Dies könnte aber nur dann der Fall sein, wenn jedweder Eingriff in die Bodensubstanz oder jede Verletzung der Deckschichte ungeachtet ihrer Dimension und Provenienz nach fachlicher Voraussicht unausweichlich zu einer konkreten Gefahr und damit zu einer Beeinträchtigung des Wasservorkommens und der Wasserversorgung führen müsste. Daraus folgt:

- Sind Maßnahmen wie zB kleinere Grabungen, Baugruben, räumlich geringfügige Materialgewinnungen, udgl nach den örtlichen Verhältnissen bzw unter bestimmten Umständen sehr wohl ohne Gefahr für das Wasservorkommen denkbar, oder könnte einer solchen Gefahr im Einzelfall mit Auflagen und Nebenbestimmungen gesteuert werden, dann wäre insoweit zwischen bewilligungspflichtigen und verbotenen (bzw beschränkten) Maßnahmen zu differenzieren.
- Wäre zB die Belassung einer Überdeckung mit einer bestimmten Mächtigkeit der verbleibenden Deckschichte notwendig und ausreichend, wäre zwar der Abbau unter dieses Niveau zu untersagen, bis zu dieser Höhenlage aber – ggf in bestimmter Weise oder mit Bewilligung – zuzulassen.
- Ist eine Deckschichte nur lückenhaft oder gar nicht vorhanden oder zufolge ihrer Beschaffenheit praktisch wirkungslos, und könnte daher mit einem Abbauverbot kein besserer Schutz erreicht werden, dann wäre es unverhältnismäßig, ein solches zu verordnen.

Sind dabei bei einem Abbau spezielle Verhältnisse und Gesichtspunkte zu erwarten oder möglich bzw bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, könnten diese unmittelbar verordnet werden, oder es wäre Bewilligungspflicht vorzusehen, um auf die konkret zu erwartenden Verhältnisse durch Projektvorgaben, wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte, Bedingungen und Auflagen eingehen zu können. Ein absolutes Abbauverbot bedürfte jedenfalls einer fachlich begründeten nachvollziehbaren Darlegung, warum unter den gegebenen Verhältnissen eine andere Lösung den gebotenen Schutz des Wasservorkommens nicht bewirken könnte.

Kann in der Verordnung als genereller Norm nicht hinreichend auf die Verhältnisse im Einzelfall eingegangen werden, dann wird eine Bewilligungspflicht in Verbindung mit der Festlegung bestimmter Gesichtspunkte geboten sein.

2. Konkret zum vorliegenden Fall

2.1 Allgemeines

Ein Steinbruchbetrieb – insbesondere wie das vorliegende Projekt eines großflächigen trichterförmigen Abbaues mit Zufahrtsstraße, Sturzschaft und Förderstollen - kann durch Veränderung der Oberfläche und/oder des Untergrundes die Grundwassererneuerung bzw den Grundwasserstrom nachteilig beeinflussen sowie durch Freilegung der Felsschichten den Eintrag von Schadstoffen etc aus anderen Quellen erleichtern und schließlich auch –

etwa bei Unfällen - zu einer Einwirkung durch Eintrag von Betriebsmitteln und anderen Stoffen führen. Es handelt sich damit also typischerweise um eine Maßnahme, die abstrakt geeignet erscheint, die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden, und die daher vorsorglich nach § 34 Abs 2 WRG 1959 behandelt werden kann.

Damit ist aber noch nicht gesagt, ob für einen solchen Fall im Hinblick auf die gegebenen örtlichen Verhältnisse

- ein Verbot,
- die Vorgabe konkreter Beschränkungen und Handlungsweisen oder
- die Anordnung einer Bewilligungspflicht zwecks Einzelfallbeurteilung

als sachgerecht bzw verhältnismäßig anzusehen wäre. Für eine derartige Entscheidung bedürfte es näherer Angaben und Überlegungen.

2.2 Schongebietsverordnung – Entwurf 2008

Die geplante Einrichtung eines Schongebietes wurde in diesem Entwurf damit begründet, dass im Karst die Einzugsgebiete der Hauptquellen schwer einschätzbar seien, auf Grund der sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten und der daraus resultierenden kurzen Verweilzeiten eine wirksame Schutzzone auf Basis 60-Tage-Grenze unmöglich sei und daher der gesamte Karststock geschützt werden solle.

Zu den verbotenen Maßnahmen sollten – ua – die Errichtung, Erweiterung (Gewinnungsberechtigung) und für den Gewässerschutz relevante Änderung von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen zählen. Angaben darüber, warum manche Maßnahmen verboten, andere der Bewilligungspflicht unterstellt werden sollten, sind nicht vorhanden. Auch ist aus der jeweiligen Aufzählung verbotener bzw bewilligungspflichtiger Maßnahmen kein stringentes System erkennbar. Bei verbotenen Maßnahmen sind zudem Anforderungen erwähnt, die als Vorgaben für bewilligungspflichtige Maßnahmen gelten können. Einander vergleichbar erscheinende Maßnahmen sind teils verboten, teils bewilligungspflichtig.

Dem Entwurf und seinem Motivenbericht sind daher keine tauglichen Angaben darüber zu entnehmen, warum Steinbrüche verboten und nicht als bewilligungspflichtig bezeichnet werden.

2.3 Gutachten HACKER vom November 2008

Dieses Gutachten befasst sich mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz und steht explizit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abbauvorhaben. In diesem Gutachten wird resümierend ausgeführt, dass

- das fragliche Gebiet stark verkarstet ist (Dolinen, Schächte, Höhlen, Kluft- und Hohlräume) und bloß lückenhafte bzw geringe Überdeckung aufweist,
- erhebliche Wasserwegigkeiten und hohe Fließgeschwindigkeiten im Berg auftreten,
- Verschmutzungen im Einzugsgebiet (nicht bloß mit chemischen Schadstoffen, sondern auch mit pathogenen Keimen) sehr rasch („mit ähnlich hoher Geschwindigkeit“) und ungefiltert zu den Quellen gelangen können,
- der Einsatz von Bindemitteln zufolge der Klüftigkeit zumeist wirkungslos bleibt,

- aus fachlicher Sicht daher jede Möglichkeit des Schadstoffaustrages oder großflächiger Veränderungen des Aquifers (auf der Oberfläche oder im Gebirge selbst) im Schongebiet zu vermeiden ist,
- Abbautätigkeiten jeder Art, insbesondere aber das ggst. Abbauvorhaben zufolge damit verbundener irreversibler Eingriffe in das Infiltrations- und Entwässerungssystem des Karsts als unzulässig anzusehen sind.

Konkret zum ggst Abbauvorhaben wird festgestellt, dass durch die damit verbundenen Veränderungen an der Oberfläche Ergiebigkeit und Abflussverhalten von der Baumühlquelle, durch betrieblich bedingt mögliche Schadstoffeinträge auch die Beschaffenheit beeinträchtigt würden. Eine langfristige, möglicherweise sogar dauerhafte Beeinträchtigung der – für die regionale Wasserversorgung wichtigen – Baumühlquelle sei mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, ihr nachhaltiger Schutz nicht mehr garantiert.

Ob Grundlagen und Annahmen des Gutachtens fachlichen Anforderungen gerecht werden, kann von mir nicht geprüft werden. Die Ausführungen erscheinen im Allgemeinen durchaus plausibel. Vermisst wird allerdings eine Darstellung und Bewertung der Ausgangssituation.

Das betroffene Gebiet ist besiedelt und von Verkehrswegen durchzogen. Es wird land- und forstwirtschaftlich ebenso wie gewerblich genutzt. Daraus resultieren dauernde qualitative und quantitative Belastungen des ggst. Wasservorkommens, die einerseits als Vorbelastung zu berücksichtigen wären, denen aber andererseits auch gegengesteuert werden müsste. Würden solche Vorbelastungen aufgezeigt und gewürdigt, könnte dies einerseits die in der Schongebietsverordnung enthaltenen Maßnahmen rechtfertigen, könnte andererseits aber auch Hinweise auf Problembereiche – und damit auf mögliche Lücken in den damals vorgesehenen und inzwischen verordneten Regelungen – geben.

Bedeutsam könnte der Hinweis auf eine Unzulässigkeit des konkreten Abbauprojekts wegen zu erwartender Beeinträchtigung der Baumühlquelle, im Sinne des WRG 1959 also wegen unbehebbarer Widerspruchs zu öffentlichen Interessen und fremden Rechten, sein. Dieser Widerspruch könnte deshalb unbehebbar sein, weil es gerade der Abtrag der Felsschichten bis in große Tiefen ist, der von HACKER als Hauptproblem bezeichnet wird, und gerade dies das Wesen des Abbauvorhabens ausmacht. Das Vorhaben wäre daher unter diesem Aspekt wohl auch im Falle der Anordnung der Bewilligungspflicht möglicherweise nicht bewilligungsfähig.

Ob ein geringer dimensionierter Materialabbau als geplant aus der Sicht des Karstwasserschutzes (noch) machbar wäre bzw vom Unternehmen als (noch) ökonomisch vertretbar weiterverfolgt werden könnte, bleibt offen, stellt aber formal auch ein „anderes Vorhaben“ dar.

Offen bleibt daher auch, ob im Interesse des Karstwasserschutzes jedweder Abbau verboten werden sollte, oder ob ein Abbau in bestimmter Dimension, etwa bis in eine bestimmte Tiefe, durch Anordnung einer Bewilligungspflicht einer Einzelfallprüfung überlassen bleiben könnte. Dieser Frage könnte ggf noch nachgegangen werden.

(Auf das Gutachten HACKER vom März 2009 betr Straßentunnel wird hier nicht eingegangen, da es im Wesentlichen ähnliche Aussagen enthält wie das hier behandelte Gutachten vom November 2008).

2.4 Gutachten GEOTEAM vom Jan 2009

Das in der UVE enthaltene Gutachten GEOTEAM vom Jan 2009 sieht ua im hohen Flurabstand mit längeren Sickerzeiten sowie im durch die Bandförderung und die Verwendung elektrischer Maschinen reduzierten Einsatz wassergefährdender Stoffe usw hinreichende

Vorsorge gegen Beeinträchtigungen des Wasservorkommens. Hingewiesen wird auch auf den – auch ohne Festgesteinsabbau bestehenden – hohen anthropogenen Druck auf das Wasservorkommen, erkennbar etwa an nachweisbaren qualitativen Belastungen.

In der geohydrologischen Darstellung und Beurteilung des Untersuchungsgebietes scheinen zwischen HACKER und GEOTEAM gewisse Diskrepanzen zu bestehen. Diese auszuloten und die Relevanz zu ergründen ist nicht Sache dieser Beurteilung aus rechtlicher Sicht.

Bedeutsam erscheint der Hinweis auf den gegebenen hohen anthropogenen Druck auf das Wasservorkommen, erkennbar an nachweisbaren qualitativen Belastungen. Diese Frage wird im Gutachten HACKER (2008) nicht behandelt. Diese Vorbelastungen könnten Hinweise darauf geben, dass in der Verordnung nicht alle relevanten Problembereiche erfasst sind bzw vergleichbare Fälle nicht gleich behandelt werden; damit könnte der Verordnung Unsachlichkeit angelastet werden.

Zutreffend ist daher der Verweis, dass ein generelles Abbauverbot in einem Schongebiet unsachlich sein kann (vgl VfSlg 13964), was dafür spräche, Abbauvorhaben der wr Bewilligungspflicht – ggf unter Vorgabe bestimmter Gesichtspunkte – zu unterstellen.

2.5 Schongebietsverordnung LGBl Stmk 2009/58

Die inzwischen vorliegende Schongebietsverordnung ist in hohem Maße unklar:

§ 4 lautet nämlich sowohl in Abs 1 als auch in Abs 2: „... sind folgende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, ...“

- Diese Wortwahl lässt völlig offen, welche der in diesen Absätzen aufgezählten Maßnahmen nun „unzulässig“ sind und welche „nur in bestimmter Weise zulässig“ sein sollen.
- Das Wort „unzulässig“ deutet zwar auf ein Verbot hin, könnte aber auch durch die Wortfolge „bzw. nur in bestimmter Weise zulässig“ relativiert, ein striktes Verbot – etwa von Steinbrüchen – also gar nicht ausgesprochen worden sein.
- Offen ist auch, welche „bestimmte Weise“ ggf die Zulässigkeit einer Maßnahme bewirkt; die „Zulässigkeit in bestimmter Weise“ bedarf nämlich normativ notwendigerweise entweder konkreter unmittelbar wirksamer Vorgaben oder einer Bewilligungspflicht unter Wahrung näher zu bestimmender Gesichtspunkte.
- Da aber hier auch keine Bewilligungspflicht normiert wird (diese erfolgt in § 5 für andere Maßnahmen), bleibt offen, auf welche Weise die „Zulässigkeit“ erreicht bzw geprüft werden kann.

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist daher jedenfalls absolut unklar und fraglich.

Im Folgenden wird der Fragestellung entsprechend davon ausgegangen, dass ein Verbot des Materialabbaus intendiert war und daher auch angeordnet werden sollte (bzw bei Korrektur der erwähnten Wortfolge angeordnet würde).

Verboten werden nun – neben dem Materialabbau – auch Tunnels, Stollen und Kavernen. Die damit gegenüber dem Entwurf 2008 bewirkte Gleichbehandlung vergleichbarer Eingriffe im Gebirge ist zwar zu begrüßen, doch bleibt auch hier offen, ob im Interesse des Karstwasserschutzes jedweder Abbau verboten werden muss, oder ob ein Abbau bis in eine bestimmte Tiefe durch Anordnung einer Bewilligungspflicht einer Einzelfallprüfung überlassen bleiben könnte. Auf letzteres könnte die in § 5 normierte Bewilligungspflicht für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m hindeuten.

Behördliche Überlegungen dazu sind nicht erschließbar.

Die offenbar gegebene geringe oder gar lückenhafte Überdeckung des Karsts lässt an sich die Forderung im Gutachten HACKER verständlich erscheinen, aus fachlicher Sicht jede Möglichkeit des Schadstoffaustrages im Schongebiet zu vermeiden. Gerade dies geschieht aber nicht. Vielmehr enthält die Schongebietsverordnung keine vergleichbaren Anordnungen etwa gegenüber der Landwirtschaft, wie sie noch im Entwurf 2008 vorgesehen waren. Vielmehr wurde schon im Vorfeld sogar plakativ bekundet, dass die Landwirtschaft durch diese Schongebietsverordnung nicht berührt werde.

Da somit die Forderung HACKER's, aus fachlicher Sicht jede Möglichkeit des Schadstoffaustrages im Schongebiet zu vermeiden, in der Verordnung nicht konsequent umgesetzt wird, und auch sachliche Gründe dafür nicht erschließbar sind, ist es durchaus denkbar, dass der Verordnung insoweit Unsachlichkeit anhaftet.

Weder Behörde noch HACKER haben sich offenbar näher mit der Frage der Eignung des Abbauverbotes und seiner Verhältnismäßigkeit befasst. Gerade die von Hacker betonte offenbar gegebene geringe oder gar lückenhafte Überdeckung des Karsts macht es nötig zu erläutern, warum ggf inwiefern ein Materialabbau den ohnehin nicht oder nicht hinreichend gegebenen Schutz des Wasservorkommens noch zusätzlich verschlechtern würde, und warum allein ein striktes Abbauverbot in Betracht kommen müsse. Allgemein gehaltene Ausführungen wie im Gutachten Hacker können diese konkret erforderliche Prüfung und Darlegung nicht ersetzen und damit auch ein Abbauverbot in der Verordnung tragen. Verschärft wird dies noch, wenn einerseits der Materialabbau einem strikten Verbot unterworfen wird, andererseits aber aktuell nachweisbare bzw. evident zu besorgende Schadstoffeinträge völlig ausgeblendet werden; dies verstößt nicht nur gegen das Diskriminierungsverbot, sondern kann auch die Eignung des Abbauverbotes für den wirksamen Schutz der Wasserversorgung in Frage stellen.

Ausgenommen vom Abbauverbot sind Anpassungen an den Stand der Technik bei bestehenden Anlagen, ohne dass näher dargelegt wird, was damit gemeint ist.

Nach Anhang G zum WRG ist – gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechend - bei der Festlegung des Standes der Technik unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;

10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
11. die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

Gem § 109 Abs 3 MinROG hat der Bergbauberechtigte zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen. Nach bergrechtlichen Vorschriften zulässige Veränderungen an Grundstücken sind hievon nicht betroffen, jedoch sind Einwirkungen der vorgenannten Art so gering wie möglich zu halten. Er hat ferner die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten so auszuüben, dass nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Hierbei ist bester Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des besten Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Diese Definitionen sind unterschiedlich.

Zudem ist der Begriff „Stand der Technik“ nicht ohne Bezugnahme auf ein Ziel verständlich. Es kann dies die Vermeidung bestimmter Emissionen, die Ressourcenschonung, Sicherheit und Gesundheit des Personals oder der Nachbarschaft, etc sein. Er kann sich auf den Gesamtbetrieb, auf einzelne Prozesse wie auch auf Maschinen usw beziehen.

Wenn also einerseits ein Abbauverbot ausgesprochen wird, andererseits aber möglicherweise bestimmte Abbaumaßnahmen als erlaubte Anpassung an den Stand der Technik gelten können, ist unklar, was hier gemeint ist.

Die vorliegende Schongebietsverordnung ist daher einerseits absolut unbestimmt, andererseits in ihrem intendierten normativen Gehalt vermutlich überschießend und unsachlich.

3. Résumé

Die Frage, ob die Vorschreibung eines absoluten Abbauverbotes in einer Schongebietsverordnung gem § 34 Abs 2 WRG 1959 angesichts vorliegender Unterlagen (insb UVE 2008 – Teil Hydrogeologie sowie Gutachten HACKER betr. Abbau Wolfsattel und Straßentunnel Weizklamm) zulässig wäre, kann wie folgt beantwortet werden:

1. Grundsätzlich ist es denkbar, in einer Schongebietsverordnung Abbauverbote zu erlassen. Sie müssen aber zum Schutz des betreffenden Wasservorkommens geeignet, notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend wirken.
2. Angesichts der Komplexität denkbarer Auswirkungen des Abbaues unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen kann auch eine Einzelfallbeurteilung geboten und vertretbar sein.

3. Denkbar wäre es zudem, für den Abbau – oder für bestimmte Vorgangsweisen und Einrichtungen – generelle unmittelbar rechtswirksame Vorgaben festzulegen (zB Verwendung gasbetriebener Geräte oä).
4. Nach Lage des Falles ist es ferner denkbar, dass nur der Abbau in bestimmter Weise (Tagbau, Untertagebau, Nassbaggerung, Verwendung bestimmter Maschinen, Vortrieb unter einer gewissen Tiefe udgl) verboten oder beschränkt werden müsste, und im Übrigen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Abbaues im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden wäre; hierfür wäre eine Bewilligungspflicht zu normieren.
5. Denkbar wäre schließlich auch eine Kombination dieser Vorgangsweisen.

Aus dem Gebot der Eingriffsminimierung (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) ergibt sich die Notwendigkeit, nach Maßgabe des Sachlichkeitsgebotes zu prüfen und zu belegen, welche dieser Handlungsalternativen im konkreten Fall erforderlich und im Vergleich zu den anderen Alternativen geeignet und verhältnismäßig ist.

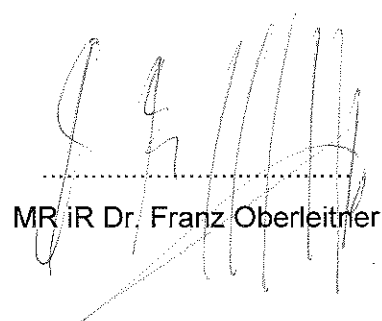
Im vorliegenden Fall fehlen allerdings taugliche Informationen über Motive und Erwägungen des Verordnungsgebers. Zudem scheint es, als seien bestimmte Problembereiche bewusst ausgeblendet worden (Landwirtschaft, Siedlungen) und so – aus der Sicht des Gewässerschutzes – vergleichbare Gefahrenquellen ungleich behandelt worden. Daraus könnte Unsachlichkeit der Verordnung resultieren.

Auch eine gewisse Nachbesserung der der Verordnung zugrunde liegenden Fachgrundlagen könnte geboten sein. Allgemein gehaltene Überlegungen auch fachlicher Natur können eine Auseinandersetzung mit der konkreten Situation vor Ort, mit bestehenden und zu erwartenden Risiken und mit der Notwendigkeit und Wirksamkeit (Eignung) von Schutzmaßnahmen nicht ersetzen.

Auf die unklaren Verordnungsformulierungen wurde bereits hingewiesen.

Sollte es weitere Informationen geben, könnte möglicherweise eine differenziertere Beurteilung erfolgen.

Reichenau, 19.8.2009



MR iR Dr. Franz Oberleitner